

Stadt Bad Münder am Deister

(Landkreis Hameln-Pyrmont)

81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) (2015/16)

Stellungnahmen der Bürger

Nr.	Bürger	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1		27.05.2015	• siehe Abwägung
2		27.05.2015	• siehe Abwägung
3		10.06.2015	• siehe Abwägung
4	BI Hülseder Gegenwind	24.11.2015	• siehe Abwägung
5		02.12.2015	• siehe Abwägung
6		07.01.2016	• siehe Abwägung
7		07.01.2016	• siehe Abwägung
8		07.01.2016	• siehe Abwägung
9		07.01.2016	• siehe Abwägung
10		07.01.2016	• siehe Abwägung
11		07.01.2016	• siehe Abwägung
12	BI Hülseder Gegenwind	07.01.2016	• siehe Abwägung
13	BayWa r.e. Wind GmbH	18.01.2016	• siehe Abwägung
14		27.01.2016	• siehe Abwägung
15		27.01.2016	• siehe Abwägung
16		27.01.2016	• siehe Abwägung
17		28.01.2016	• siehe Abwägung
18		30.01.2016	• siehe Abwägung
19		01.02.2016	• siehe Abwägung
20		01.02.2016	• siehe Abwägung
21		02.02.2016	• siehe Abwägung
22		03.02.2016	• siehe Abwägung
23		03.02.2016	• siehe Abwägung
24	Landwind Projekt GmbH & Co. KG	03.02.2016	• siehe Abwägung
25		03.02.2016	• siehe Abwägung
26	VJ Windprojekt GmbH	03.02.2016	• siehe Abwägung
27		04.02.2016	• siehe Abwägung
28		04.02.2016	• siehe Abwägung
29		04.02.2016	• siehe Abwägung
30		04.02.2016	• siehe Abwägung

Stellungnahmen der Bürger			
Nr.	Bürger	Datum	Bemerkungen / Hinweise
31		04.02.2016	• siehe Abwägung
32	ABO Wind AG	05.02.2016	• siehe Abwägung
33		05.02.2016	• siehe Abwägung
34		13.02.2016	• siehe Abwägung
35		17.02.2016	• siehe Abwägung
36	265 Sammeleinwendungen	Dez. 2015 - Feb. 2016	• siehe Abwägung

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	27.05.2015	1

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Als Eigentümer des Wohn- und Firmengrundstücks Am Bahnhof 1 in 31848 Bad Münde, OT Rohrsen, bin ich von der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen in unbegrenzter Höhe persönlich betroffen.

Ich erhebe gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in unbegrenzter Höhe in Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) in der Nähe meines o. a. Grundstücks Einwand.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Fehlende Festlegung einer Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung

- ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

2. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöufigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	27.05.2015	2

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Als Stall- und Weideflächenpächterin an der Bussenmühle in Schmarrie (Bussenmühle 1, Hülse-
de) bin ich von der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen in unbegrenzter Höhe persön-
lich betroffen.

Ich erhebe gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in unbegrenzter Höhe
in Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) in der Nähe der Bussenmühle Einwand.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Fehlende Festlegung einer Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung

- ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

2. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münders		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	10.06.2015	3

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Lärmemissionen, Nähe zur Wohnbebauung, Rücksichtnahmegebot, harte und weiche Tabuzonen, Artenschutz (Fledermaus, Rotmilan), Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Wie wir aus der Zeitung erfahren haben, sind in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus weitere Potenzialflächen für WEA ausgewiesen worden. Es handelt sich um das Gebiet nordwestlich von Eimbeckhausen. Dort stehen schon 2 WEA, sodass wir schon erheblich durch den Lärm der Rotorflügel belastet sind. Bei Westwind, den wir häufig haben, ist es jetzt schon laut, insbesondere während der Nachtstunden extrem ruhestörend, da wir unser Schlafzimmer zur Nordseite haben. Grundsätzlich sind wir nicht gegen Windenergie, haben jetzt jedoch große Sorge, dass die neuen und erheblich höheren WEA zu einer zu starken Lärmbelästigung für uns führen. Wir wissen nicht, ob wir zu der harten oder weichen Tabuzone gehören.

Es handelt sich bei uns um eine kleine Siedlung von Wohnhäusern und zwar das Haus Am Bahnhof 1 (3 Wohneinheiten), Am Bahnhof 3, Am Bahnhof 4, Am Bahnhof 2 (Wohnung über der Genossenschaft) sowie das Wohnhaus von der Familie Hanisch Hauptstr. 89. Falls dieses Gebiet für WEA ausgeschrieben wird, muss unbedingt ein Emissionsgutachten für das Genehmigungsverfahren für die Wohnhäuser erstellt werden. Da das Flurstück am Hang liegt und die neuen WEA 150 m hoch oder noch mehr, muss das im Bauplanungsrecht verankerte nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot unbedingt beachtet werden, damit die kleine Siedlung keiner erdrückenden bzw. erschlagenden Wirkung der Baukörper ausgesetzt wird. Außerdem sollte dem Artenschutz ein hoher Stellenwert zukommen, wir haben hier große Ansammlungen von Fledermäusen, auch der rote Milan hat sich hier wieder angesiedelt. Wir wünschen uns eine kluge und gerechte Bauplanung.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münders**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im

Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Abstände zu Einzelhäusern

Bei den Wohnhäusern ‚Am Bahnhof‘ zwischen Eimbeckhausen und Rohrsen handelt es sich um bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich, welche angrenzen an ein kleines Gewerbegebiet und an Bahnanlagen. Für diese Häuser wird eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Zu den Themen Schall und Schattenwurf werden Gutachten erstellt. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die Rücksichtnahme auf die Belange der Anwohner (Nachbarn) erfolgt in der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Plan) durch die Berücksichtigung der beschriebenen Abstandskriterien.

2. Lärm

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Das Umweltbundesamt (2015, S. 2) hält daher die Festlegung verbindlicher Mindestabstände zwischen WEA und Wohnbebauung nicht für erforderlich - die Abstandsbestimmung ohnehin in einem späteren Genehmigungsverfahren erfolgt: *„Aus Sicht des Lärmschutzes besteht kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt im Einzelfall nach der ‚Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren als auch Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält“.*

Trotzdem ist es üblich, bereits im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen.

Die Stadt Bad Münde berücksichtigt für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) einen Mindestabstand von 500 m.

3. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

4. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Die Eignung der des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A) als WEA-Konzentrationszone begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöufigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.

- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürgerinitiative Hülseder Gegenwind	24.11.2015	4

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Artenschutz (Fauna), Schutzgut Mensch (Gesundheitsgefährdungen), Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Während der Informationsveranstaltung der Bürgerinitiative „Hülseder Gegenwind“ am 18.11.2015 wurde um schriftliche Eingaben gebeten in Bezug auf einen möglichen Standort im gemeindenahen Grenzbereich der o.g. Ortschaften. Neben den bereits während der Veranstaltung formulierten Argumenten möchten wir heute insbesondere auf die (auch) zu berücksichtigende, dort lebende Fauna bzw. deren Habitate hinweisen. Wir sind gespannt, welche Ergebnisse hierüber das Planungsbüro Luckwald vorlegen wird! Wenn dies bekannt ist, werden wir diesbezüglich (und der Gemeinde Bad Münde bereits durch frühe Hinweise unsererseits) bekanntgegebene Fakten damit „abgleichen“, uns weitere Schritte vorbehalten (müssen). Geradezu entsetzt hat uns die Leugnung potentieller Gesundheitsgefährdungen für die Menschen!

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

2. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

3. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Die Eignung der des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A) als WEA-Konzentrationszone begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
 - Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
 - Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	02.12.2015	5

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Naturschutz, Entfernung zum NSG Walterbachtal, Nähe zur Bussemühle, Teilbereich 1 (Potentialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Die Windenergieanlagen an der Grenze zur SG Rodenberg stören den Artenschutz und das Biotop der Niederung der Rodenberger Aue. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet. Das NSG Walterbachtal ist nur 200 m entfernt. Die Bussemühle ist in der Nähe, wo die Windenergieanlagen stören.

Stellungnahme der Verwaltung:**1. Natur und Landschaftsschutz allgemein**

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potentialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Die Nähe des Teilbereichs 1 zur Rodenberger Aue ändert an dieser Bewertung nichts.

2. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

3. Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘

Auf der Grenze zwischen der Stadt Bad Münde und der Gemeinde Messenkamp liegt das Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘, welches ein Bachtal im Deister umfasst. Schutzzweck sind neben Lebensräumen der Gewässer und Wälder auch Grünlandflächen (‚Weiden‘) einschließlich der daran angepassten faunistischen Lebensgemeinschaften. Das Bachtal dient als Lebensraum für Vogelarten. Geschützt werden soll weiterhin *„das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene Hänge“*, welches *„in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“* (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO). Diese Schutzzwecke rechtfertigen die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone. Damit folgt die Stadt den Empfehlungen des niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014 und 2014a). Weitergehende Anforderungen zum Schutz dieses Gebietes bestehen nicht.

4. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich, wie z.B. die Bussenmühle werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Darüber hinaus wird im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	07.01.2016	6

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Abstand der WEA zur B 442, Haftungsfrage (Eisabwurf, Havarie), Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen unzureichender Planung vollständig abzulehnen.

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) des o.g. Entwurfes liegt direkt an der Bundesstraße 442. Der infolge physikalischer (nicht politischer) Gesetze erforderliche Abstand von Windenergieanlagen (WEA) mit einer geplanten Gesamthöhe von derzeit ca. 200 m wird nicht eingehalten. Es werden ca. 400 - 500 m als ausreichender Abstand angesehen.

Untersuchungen zu Eisabwurf und die Klärung zum Haftungsrecht bei Missachtung einfachster naturwissenschaftlicher Grundlagen sowie bei auftretender Havarie von WEA, die durchaus bereits mehrfach aufgetreten sind, liegen im derzeitigen Entwurf nicht vor und sind einzupflegen.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Abstände zu Straßen (B 442)

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG¹). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Sie wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor um Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). In dieser Zone benötigt die Errichtung einer WEA eine Zustimmung der Landstraßenbaubehörde. Da diese Zustimmung in der Regel nicht erteilt wird, wird die Anbaubeschränkungszone (20 m - 40 m) als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Darüber hinaus gibt es einerseits die Empfehlung von Seiten der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung, größere Abstände zwischen WEA und Fahrbahnrand einzuhalten (s. Erlass: ‚Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen‘ vom 21.06.2016). Andererseits wird in diesem Erlass ausgeführt, dass die konkrete Bemessung des erforderlichen Abstandes nur im Einzelfall erfolgen kann, in Abhängigkeit von Schutzvorkehrungen, z.B. gegenüber Eiswurf, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. Diese Einzelfallprüfung kann der Flächennutzungsplan nicht vorwegnehmen. Die von der Stadt Bad Münde verwendeten Abstandswerte leiten sich daher aus den o.g. Anbauverbots- und -beschränkungs-zonen ab.

Die Festlegung einer harten Tabuzone von 20 m entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlass (MU 2016).

Die vergleichsweise niedrigen Abstandswerte zu Straßen begründen sich außerdem wie folgt: Die Stadt Bad Münde verfolgt mit dem Windenergie-Konzept die Absicht, vorsorgeorientierte Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substantielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine prophylaktische Vergrößerung dieser Abstände aus Vorsorgeerwägungen wird deshalb nicht angestrebt. Eine Errichtung von WEA in möglichst geringem Abstand zu Infrastrukturanlagen wie Straßen, Bahnanlagen oder Freileitungen dient der räumlichen Bündelung von Vorbelastungen in der Landschaft und damit gleichzeitig der Freihaltung von anderen, bisher unbelasteten Landschaftsräumen von Beeinträchtigungen.

2. Haftungsansprüche

Aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan leiten sich grundsätzlich keine Haftungsansprüche ab.

3. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).

¹ FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

- Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
- Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

4. Eiswurf / Havarie

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über Notwendigkeit und Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.4.3).

Eine ‚Havarie‘ wird dadurch vermieden, dass im Genehmigungsverfahren die Standsicherheit und die Statik der beantragten Anlagen nachzuweisen ist.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	07.01.2016	7

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Hydraulik / Hydrologie (Grundwasser), Trinkwasserversorgung, Naturschutz

Kurzfassung der Anregungen:

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen unzureichender Planung vollständig abzulehnen.

Es fehlt sowohl ein hydraulisches Gutachten als auch hydrologisches Gutachten zu den Auswirkungen der massiven Baumaßnahmen bei Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) und zugehörigen Strukturen auf das Grundwasser. Zumindest in der betroffenen Umgebung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A) werden verschiedene Höfe und andere Gebäude mit Trinkwasser aus eigenen Brunnen versorgt. Durch die üblicherweise stattfindende dauerhafte Grundwasserabsenkung ist eine Sicherstellung der Versorgung sowohl in ausreichender Qualität und Quantität zwingend nachzuweisen.

Ebenso wäre durch die Grundwasserabsenkung das vorhandene Naturschutzgebiet (NSG) im Abstand von nur 200 m zur geplanten Vorrangfläche - Teilbereich 1- massiv und nachhaltig betroffen. Die vorhandenen lehmhaltigen bindigen Böden im Deister-Süntel-Tal sorgen für einen weitreichenden Einflussbereich bereits bei kleinsten Eingriffen in die Grundwasserverhältnisse. Der o.g. Entwurf missachtet diese Zusammenhänge, ein hydraulisches und hydrologisches Gutachten ist auch für die Beeinflussung des NSG durch die geplanten WEA aufzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden abschließend in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Eine Gefährdung des Wasserhaushalts des Waltershagener Baches wird von der Stadt Bad Münde nicht gesehen; der Abstand von > 200 m ist ausreichend groß, um diesbezügliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Aspekt bei Bedarf von den zuständigen Fachbehörden (Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde) geprüft.

2. Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘

Auf der Grenze zwischen der Stadt Bad Münde und der Gemeinde Messenkamp liegt das Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘, welches ein Bachtal im Deister umfasst. Schutzzweck sind neben Lebensräumen der Gewässer und Wälder auch Grünlandflächen (‚Weiden‘) einschließlich der daran angepassten faunistischen Lebensgemeinschaften. Das Bachtal dient als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten. Geschützt werden soll weiterhin *„das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene Hänge“*, welches *„in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“* (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO). Diese Schutzzwecke rechtfertigen die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone. Damit folgt die Stadt den Empfehlungen des niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014 und 2014a). Weitergehende Anforderungen zum Schutz dieses Gebietes bestehen nicht.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	07.01.2016 07.01.2016	8, 9
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Allgemeine Bedenken, Abstände zu Wohnhäusern, Verletzung von Grundrechten, Rückbau und Entsorgung der WEA		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen unzureichender Planung unter Missachtung grundlegender demokratischer Grundsätze vollständig abzulehnen. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, weist an Artikel 3 (1) darauf hin, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. *"Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muss."* [BVerfGE 1, 14 (52)]

Leider wird in dem o.g. Entwurf unterschieden in MENSCHEN, die in einzelnstehenden Gebäuden wohnen und MENSCHEN, die in größeren Ansammlungen von Gebäuden wohnen. Vollkommen willkürlich werden unterschiedliche Abstände der geplanten Flächen für Windenergienutzung für diese unterschiedlichen Menschengruppen definiert. So ist ein Mindestabstand von 500 m für MENSCHEN in einzelnstehenden Gebäuden außerhalb geschlossener Ortschaften und 800 m für MENSCHEN innerhalb geschlossener Ortschaften festgelegt worden. Wenn nun, wie von mehreren politischen Ebenen behauptet, keinerlei Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen (WEA) für Mensch, Tier, Umwelt und Natur stattfindet, ist der willkürlich durch den Rat der Stadt Bad Münde festgelegte Mindestabstand von 500 m auch auf MENSCHEN in größeren Ansammlungen von Gebäuden anzuwenden. Hierdurch eröffnen sich neue Potentialflächen für WEA. Diese möglichen Potentialflächen sind von den lokalen politischen Verantwortlichen anscheinend nicht erwünscht und somit über die makaber festgelegten Grenzabstände ausgeschlossen.

Sind jedoch, wie in verschiedensten Untersuchungen festgestellt und trotzdem im o.g. Entwurf ignoriert, Beeinträchtigungen vorhanden, ist nicht nachvollziehbar, warum MENSCHEN in einzelnstehenden Gebäuden stärkere Beeinträchtigungen erfahren sollen als andere Menschengruppen. Dann ist hier ebenfalls, zumindest der willkürlich festgelegte größere Abstand von 800 m anzuwenden.

Das Grundgesetz steht über den politischen Ambitionen und wirtschaftlichen Interessen einzelner Politiker. Es wird empfohlen, eine Überarbeitung des Entwurfes vorzunehmen.

Eine verantwortungsvolle Planung für die Zukunft umfasst auch den Zeitraum nach der Lebensdauer (20 Jahre) von WEA und deren Entsorgung.

Eine derzeitige oft installierte Serienanlage z.B. ENERCON (E-115) mit einer Nabenhöhe von 135 m und einem Rotordurchmesser von 116 m ergibt überschläglich je Anlage Massen für

- das Fundament von 3.500 Tonnen hoch bewehrtem Stahlbeton
- den Turm von 2.800 Tonnen Baustahl
- das Maschinenhaus 320 Tonnen unterschiedlicher Materialien
- Nabe und Flügel 320 Tonnen Kunststoffe und seltene Erden etc.

Es ist an keiner Stelle des Flächennutzungsplanes ersichtlich, wo diese Massen nach Ablauf der absehbaren Lebensdauer entsorgt werden sollen. Insbesondere ist die Entsorgung der Massen der Stahlbetonfundamente und der Sondermüll aus Kunststoffen der Flügel und der weiteren verwendeten kritischen Materialien und Baustoffe sicherzustellen. Benötigte Deponieflächen beinhaltet der ausgelegte Entwurf nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014²) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münde im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover in ihrem aktuellen RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

2. Abstände zu Einzelhäusern

² NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die unterschiedliche Behandlung von Wohngebieten und Einzelhäusern widerspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 GG). Die unterschiedlichen Schutzansprüche verschiedener Baugebietstypen und verschiedener Nutzungen sind bereits im Immissionsschutz- und im Planungsrecht angelegt. Diese gesetzlichen Regelungen werden hier sachgerecht angewandt.

3. Rückbau und Entsorgung von WEA

Der Rückbau von baulichen Anlagen sowie die Entsorgung bzw. das Recycling der dabei anfallenden Stoffe und Materialien können nicht im Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan geregelt werden.

Für den Rückbau gibt es jedoch eine Regelung in § 35 Abs. 5 BauGB, welche über die Rechtsprechung und den Windenergieerlass (2016, Nr. 3.4.2.3) weiter ausdifferenziert wurde. Die Rückbauverpflichtung betrifft alle ober- und unterirdischen Anlagenteile der WEA sowie auch die Nebenanlagen wie Leitungen und Kranstellflächen. Sichertgestellt wird die Rückbauverpflichtung i.d.R. über eine Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Bankbürgschaft. Sie ist damit unabhängig von möglichen zukünftigen Betreiberwechseln. Art und Höhe der Sicherheitsleistung wird im Genehmigungsverfahren bestimmt.

Die Entsorgung bzw. das Recyceln der beim Rückbau anfallenden Stoffe und Materialien hat gemäß den jeweils aktuellen technischen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	07.01.2016	10

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Befangenheit (wirtschaftliche Verbindungen) von Gemeindevertretern oder Ratsmitgliedern, Windhöflichkeit

Kurzfassung der Anregungen:

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen unzureichender Planung unter Missachtung grundlegender demokratischer Grundsätze vollständig abzulehnen.

Es ist nicht ersichtlich und prüfbar, ob wirtschaftliche Verbindungen oder Nutznießungen von Gemeindevertretern, Ratsmitgliedern oder Entscheidungsträgern und deren Angehörigen bezüglich der betroffenen Flächen bestehen. Es sind keine Angaben in den ausgelegten Unterlagen vorhanden, die eine Überprüfung hinsichtlich persönlicher Vorteilnahme dokumentieren. Einerseits ist eine finanzielle Vorteilnahme bei der Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) in den ausgewiesenen Flächen möglich. Andererseits ist ein Ausschluss anderer potentieller Flächen zur "substantiellen" Windenergienutzung eventuell erfolgt, weil Einzelne aus dem o.g. Personenkreis vom Ausschluss dieser Flächen profitieren und zum Beispiel nicht von einem Immobilienverlust oder möglichen Gesundheitsgefährdungen oder schwindender Lebensqualität betroffen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wie einzelne subjektive Gewichtungen der im Vorfeld unvollständig untersuchten Kriterien eingehen. Es wird als Beispiel eine "Umzingelung" von Orten durch WEA als ein Ausschlusskriterium angegeben, obwohl diese doch laut politischer Vorgaben vollkommen unschädlich sind. Das Kriterium einer ausreichenden Windhöflichkeit taucht dagegen überhaupt nicht auf.

Die willkürliche Auswahl und Wichtung der Kriterien, die zur Festlegung der Teilbereiche für die Windenergienutzung führen, widerspricht einer sorgfältigen und verantwortlichen Planung durch die politisch Verantwortlichen. Politik sollte zum Wohle aller Bürger gemacht werden. Der F-Plan hat genau dieses für die betroffenen Bürger der Nachbargemeinden nicht zum Ziel.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern

nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann zulässig und wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Die erforderliche Flächengröße für eine substantielle Nutzung der Windenergie muss in jedem Planungsverfahren im Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münde wurden insgesamt 10 WEA-Potenzialflächen (A bis J) ermittelt, unter denen die geeigneten WEA-Konzentrationszonen auszuwählen waren. Vier Flächen (B, C, F und G) sind mit einer Größe < 10 ha zu klein, um die Windenergienutzung sinnvoll zu konzentrieren. Fläche E wird nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen, da die Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Flächen H und I weisen nur einen geringen Abstand zu den Windparks in Hameln und Coppenbrügge auf und sie würden zu einer dichten Umstellung mehrerer Ortschaften führen. Sie werden daher nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt. Die Fläche J liegt innerhalb eines militärischen Tiefflugkorridors. Zudem bestehen erhebliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz bezüglich der Vogelart Schwarzstorch. Im Ergebnis werden die Flächen A und D als WEA-Konzentrationszonen dargestellt.

In diesem Planungsprozess wurden alle Kriterien objektiv und nachvollziehbar bewertet. Der Vorwurf einer willkürlichen Gewichtung wird zurückgewiesen.

1. Windhöufigkeit

Für die Stadt Bad Münde liegen Winddaten des Deutschen Wetterdienstes für eine Höhe von 100 m über Grund vor. Diese Daten weisen für die Potenzialflächen A bis J Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 m/s und 6,1 m/s aus.

Im Ergebnis zeigt sich eine leichte Differenzierung: Die günstigsten Windeigenschaften weist die etwas höher am Katzberg gelegene Fläche E auf. Danach folgen die vier Flächen im nördlichen Teil des Stadtgebietes (A, B, C, D) mit nahezu gleichen Werten. Die Flächen H und J am Westhang des Hameltales weisen etwas niedrigere Werte auf. Am ungünstigsten stellt sich die Fläche I dar, welche verhältnismäßig niedrig im Hameltal liegt.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden. GATZ (2013, Rn. 684) nimmt einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s an. In der Potenzialstudie Windenergie NRW (LANUV 2012) werden bei Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen WEA gesehen.

Sofern auf den Potenzialflächen WEA mit Nabenhöhen > 100 m errichtet werden, erhöht sich die Windausbeute gegenüber den o.g. Angaben. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass auf allen Flächen Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s erreicht werden.

2. Wirtschaftliche / persönliche Vorteile von Ratsmitgliedern

Die Erstellung des Windenergie-Konzeptes der Stadt Bad Münde erfolgte anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien. Diese sind als harte und weiche Tabuzonen in der Begründung zur

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

81. Änderung des F-Planes dokumentiert. Das Konzept wurde in keiner Weise beeinflusst von wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen einzelner Entscheidungsträger.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	07.01.2016	11

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Bodenverdichtung, Erschließung, Regenwasserversickerung, Hochwassergefahr

Kurzfassung der Anregungen:

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen unzureichender Planung vollständig abzulehnen.

Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Windenergie werden durch die massiven Flächenfundamente und der erforderlichen Bodenverdichtung sowie der zugehörigen Infrastruktur von vorzuhaltenden Kranstellplätzen, Zufahrten, Kabeltrassen, Wartungsanlagen etc. vollständig und dauerhaft versiegelt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Einfluss das anfallende Oberflächenwasser, das bisher lokal versickert ist, auf die Hochwassersituation für die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Messenkamp und Hülsede mit dem Ortssteil Schmarrie und den außenliegenden Gehöften und auch besonders auf die Rodenherger Aue hat.

Zum Aspekt des Hochwasserschutzes und der Ableitung des auftretenden Oberflächenwassers der Windenergie-Konzentrationsflächen finden im Entwurf der 81. Änderung des F-Planes keine Untersuchungen statt.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden. Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in den Boden müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die Befürchtung des Einwenders, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen WEA-Konzentrationsflächen „vollständig versiegelt“ werden, trifft nicht zu. Die WEA einschließlich ihrer Nebenanlagen nehmen nur vergleichsweise kleine Teilflächen innerhalb der Konzentrationszonen ein. Im Übrigen werden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.

2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation haben WEA nur dann, wenn ihr Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen. Sie kann z.B. bestimmen, dass geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser getroffen werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden abschließend in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

An dem Genehmigungsverfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürgerinitiative Hülseder Gegenwind	07.01.2016	12

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Allgemeine Bedenken, Abstände zur Wohnbebauung, Immissionen, (Eiswurf, Havarie, Lichtreflektion, Schattenwurf, Infraschall etc.), gesundheitliche Bedenken, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:
Die vom Rat der Stadt Bad Münde ausgelegte 81. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie ist wegen nachfolgend genannter Gründe vollständig abzulehnen:

Die vom Rat der Stadt Bad Münde ausgelegte 81. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie ist wegen nachfolgend genannter Gründe vollständig abzulehnen:

Da in den Ausführungen zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Höhenbegrenzungen von WEA festgelegt sind, sind die pauschalen Angaben der Abstände zur Wohnbebauung völlig irrelevant. Die Abstände müssen unbedingt in Abhängigkeit zur Anlagenhöhe festgelegt werden. Somit können die pauschal festgelegten Abstände von 800 m zur Wohnbebauung und 500 m zu Einzelhäusern nicht als zweifellos ausreichend, um einen zuverlässigen Schutz der dortigen Anwohner zu gewährleisten gelten. Dies lässt die Faktenlage zahlreicher vorhandener medizinisch-wissenschaftlicher Untersuchungen nicht zu!

Entgegen Ihrer Behauptung *"Bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden"*, ist festzustellen, dass die derzeit immer noch geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen längst veraltet und auf die heutigen großdimensionierten WEA nicht mehr anzuwenden sind! Von einer *"weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung"* in Ihrem Sinne kann keine Rede sein! WEA von inzwischen gigantischen 200 m Höhe und mehr werden in einem Abstand von nur 800 m bzw. 500 m die bisher festgelegten Grenzwerte für Immissionen in Form von Eiswurf, Bruch, Havarie, Lichtreflexionen, ständigen Blinklichtern, Schattenwurf, Lärm, tieffrequentem Schall und Infraschall überschreiten. Die derzeitigen Regelungen, die ausschließlich den Interessen der Windkraftlobby dienen, sind unter Gesichtspunkten des präventiven Gesundheitsschutzes abzulehnen!

In anderen Ländern (z. B. Neuseeland, England, USA, Schweiz) sind die Forschungen deutlich vorangeschritten. Dort geltende Gesetzgebungen haben zu entsprechend großen Abstandsregelungen (von 10H in Irland und Bayern bis zu 4.000 m in Kanada) geführt. In Dänemark wurden zudem breit angelegte Studien zur Erforschung von Gesundheitsgefahren durch Windräder in Auftrag gegeben. Bis zur Vorlage der Ergebnisse wurde der weitere Ausbau der Windenergieprojekte in den meisten Kommunen vorsorglich gestoppt. Warum wohl? Während dessen geht der

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

verantwortungslose Ausbau der Windenergie in Deutschland, insbesondere in Niedersachsen, ungeachtet weltweit festgestellter Gefahren, die von WEA ausgehen können, ungezügelt weiter.

Es wird leider deutlich, dass sowohl bereits aufgetretene Gesundheitsschäden als auch bereits jetzt absehbar auftretende Probleme Resultat einer unverantwortlichen Gesetzgebung auf Bundesebene sind, die von verantwortlich denkenden und handelnden Kommunen so nicht übernommen werden dürfen!

Uns Ärzten geht es ausschließlich um Gesundheitsschutz unserer Mitbürger. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich mit den Ergebnissen weltweiter Studien, der Stellungnahme der "Ärzte für Immissionsschutz" (www.aefis.de) zu befassen.

Die hartnäckige Negation allgemein bekannter gesundheitlicher Gefährdungen durch das nds. Ministerium für Umwelt und in Fortsetzung Ihrer Kommune, der Stadt Bad Münder, lässt erstauen. Sollte der Ausbau der Windkraft in der von Ihnen vorgesehenen Weise verwirklicht werden, setzen Sie die Gesundheit der Anwohner (sollte es sich auch "nur" um wenige Personen in Einzelgehöften handeln - jeder hat ein Recht auf Schutz seiner Gesundheit!) vorsätzlich aufs Spiel. Der Auftrag des Staates, die Gesundheit seiner Bürger zu schützen (Art. 2 Abs. 2 GG) gilt auch und gerade für alle Entscheidungsträger in den Kommunen, die für ihre Entscheidungen persönlich haften.

Sowohl das Robert-Koch-Institut als auch der Deutsche Ärztetag haben sich eindeutig zu diesem Thema positioniert und dringend weiteren Forschungsbedarf, insbesondere zum Infraschall, gefordert. Der Schutz der Gesundheit darf nicht durch die Förderung der Windkraft aus energiepolitischen Gründen ausgehebelt werden! "Gesundheit ist nicht verhandelbar"! (Aefis)

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münder

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann zulässig und wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Es ist somit nicht möglich, das Planverfahren mit dem Ergebnis zu beenden, dass keine geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden ist. Wenn im F-Plan zu kleine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, dann handelt es sich um eine sogenannte Verhinderungsplanung. Die erforderliche Flächengröße für eine substantielle Nutzung der Windenergie muss in jedem Planungsverfahren im Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münde wurden insgesamt 10 WEA-Potenzialflächen (A bis J) ermittelt, unter denen die geeigneten WEA-Konzentrationszonen auszuwählen waren. Vier Flächen (B, C, F und G) sind mit einer Größe < 10 ha zu klein, um die Windenergienutzung sinnvoll zu konzentrieren. Fläche E wird nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen, da die Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Flächen H und I weisen nur einen geringen Abstand zu den Windparks in Hameln und Coppenbrügge auf und sie würden zu einer dichten Umstellung mehrerer Ortschaften führen. Sie werden daher nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt. Die Fläche J liegt innerhalb eines militärischen Tiefflugkorridors. Zudem bestehen erhebliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz bezüglich der Vogelart Schwarzstorch.

Im Ergebnis werden die Flächen A und D als WEA-Konzentrationszonen dargestellt. Die Stadt ist überzeugt, dass hiermit die bestmögliche planerische Lösung erreicht wurde.

1. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

2. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014³) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münde im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region

³ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

Hannover in ihrem aktuellen RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

3. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

4. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung der o.g. pauschalen Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Einzelne gesundheitliche und immissionsschutzrechtliche Aspekte werden im Folgenden behandelt.

5. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung

durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münde liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münde betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

6. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (LUBW 2013).
- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“*.

7. Schattenwurf

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort restriktiv zugunsten

der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

8. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA (‚Befeuerng‘) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerng (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen. Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen weitgehenden Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht im F-Plan geregelt werden kann.

9. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wird umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Entwurf) behandelt. Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

10. Eiswurf

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über Notwendigkeit und Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.4.3).

11. Haftungsansprüche

Aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan leiten sich grundsätzlich keine Haftungsansprüche ab. Dies gilt sowohl für Haftungsansprüche gegen die Stadt, als auch für solche gegenüber den Stadtratsmitgliedern.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
BayWa r.e. Wind GmbH	18.01.2016	13

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Abwägungsmängel, substanzieller Raum für Windenergie, generelle Eignung der Potentialfläche E (Wirtschaftlichkeit, Lage, Abstand zu Wohnbebauung, Landschaftsbild, Naturschutz, Erholung)

Kurzfassung der Anregungen:

Die BayWa r.e Wind GmbH begrüßt die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Bad Münde. In dem vorliegenden Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sehen wir jedoch in wesentlichen Punkten erhebliche inhaltliche Fehler.

Im Einzelnen:

I. Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung

Nach dem von der Niedersächsischen Landesregierung am 15.12.2015 verabschiedeten Windenergieerlass („Windenergieerlass“, Stand: 14.12.2015) sollen mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung bis zum Jahr 2050 in Niedersachsen errichtet werden.

Gemäß dem Windenergieerlass bilde die Windenergie das Kernstück der Energiewende im Stromsektor und deren weiterer Ausbau sei ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik sowie von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfüge über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit komme Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen (s. Windenergieerlass, Ziffer 1.2).

Zur Verwirklichung des Landesziels, bis 2050 mindestens 20 GW Windenergieleistung Onshore zu installieren, geht die Niedersächsische Landesregierung von einem Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der gesamten Landesfläche bzw. 7,35 % der für Windenergie zur Verfügung stehenden Potenzialflächen aus. Bei den Flächenangaben handelt es sich zwar nicht um verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung. Allerdings dienen sie als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist (vgl. Windenergieerlass, S. 69, Fußnote 2).

Für die Planungsträger heißt das, dass sie 7,35 % ihrer Potenzialflächen als Vorranggebiete für die Windenergie vorsehen müssten damit das Ziel des Landes erreicht werden kann. Bei einer Potenzialfläche von 1.576 ha (s. unter Ziffer 4.7 der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans, S. 69) der Stadt Bad Münde müssten demnach ca. 115 ha als Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen werden. Die in dem Entwurf des Flächennutzungsplans aus-

gewiesenen Flächen entsprechen jedoch mit 62,6 ha nur ca. 4% der Potenzialflächen. Damit wird das Ziel, die Windenergienutzung auf mindestens 7,35 % der Potenzialflächen auszubauen nicht umgesetzt und der Windenergie kein substanzieller Raum verschafft.

Darüber hinaus spricht auch die geringe Flächengröße der drei geplanten Konzentrationszonen gegen die Schaffung substanziellen Raums zugunsten der Windenergie. Die Anforderung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Raum für die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen geschaffen werden muss, wird nicht erfüllt. Vielmehr geht der Planungsträger selbst davon aus, dass mitunter lediglich zwei Windenergieanlagen je Konzentrationszone errichtet werden können und widerspricht somit der eigenen Aussage, dass eine Konzentration der Windenergienutzung auf besonders geeignete Standorte erreicht werden solle.

Nach derzeitigem Stand der Technik, sofern lediglich der Turm einer WEA innerhalb der jeweiligen Konzentrationszone für Windenergie liegen müsse, ist von einem Flächenbedarf von 3,7 ha/MW auszugehen. Diese Größenordnung wird im Windenergieerlass von der DEWI als Planungsgrundlage genannt (vgl. Windenergieerlass, S. 11, Fußnote 1). Unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Technik und den im Stadtgebiet Bad Münder vorherrschenden Windbedingungen ist von einer Anlagenleistung von ca. 3 MW pro WEA auszugehen. Demnach wird pro Windenergieanlage eine Fläche von ca. 11,1 ha benötigt. Bei drei WEA ergibt sich eine Mindestflächengröße von 33,3 ha.

Diese Flächengröße wird von keiner der gemäß Entwurf zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten drei Konzentrationszonen erreicht. Sollte sich aus künftiger Rechtsprechung ergeben, dass die WEA vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen (so jedenfalls das VG Hannover gemäß Urteil vom 22.09.2011, Az. 4 A 1052/1 0), werde sich sogar ein noch höherer Flächenbedarf, als von der Landesregierung angenommen, ergeben (vgl. Windenergieerlass, Ziffer 2. 7).

Als Konsequenz hätten die Kriterien in der Abwägung auf der "3. Planungsebene", die disponibel sind, an die Erfordernisse zur Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie angepasst werden müssen, auch um sich stärker an den landespolitischen Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergie zu orientieren.

Auch vor dem Hintergrund, dass auf allen der geplanten Konzentrationszonen mit weiteren Konflikten insbesondere im Artenschutz zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nochmals deutlich eingeschränkt wird und dadurch die verbleibenden 4 % deutlich unterschritten und die Anzahl möglicher zu errichtender WEA nochmals reduziert wird. Deshalb ist eine Überprüfung der Kriterien und der Abwägung dringend geboten.

II. Abwägung

Unseres Erachtens ist die Abwägung auf der dritten Planungsebene fehlerhaft und unzureichend objektiv begründet. Dies betrifft insbesondere die Nicht-Ausweisung der Konzentrationszone E. Als Grund für die Nichtberücksichtigung der Konzentrationszone E sollen Belange von Naturschutz, Erholung und Landschaftsbild ausschlaggebend sein. Zu der in der Begründung zum Entwurf durchgeführten vergleichenden Bewertung und den daraus gezogenen Schlüssen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Landschaftsbild

Als Hauptgrund für die Nichtberücksichtigung der Fläche E wird eine hohe Bedeutung des Landschaftsbilds angegeben.

So heißt es unter Ziffer 7.2.6, S. 88, der Begründung zum F-Plan-Entwurf wie folgt:

"Alle 10 Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und sie weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht. Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass - unabhängig von der konkreten Standortwahl - durch die Errichtung von WEA in Bad Münden mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus zu rechnen ist. Diese erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unabhängig von dem konkreten Standort gegeben, und erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale. Mit einer erhöhten Beeinträchtigungsintensität herauszuheben ist lediglich die Fläche E, da sie mit bis zu ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exponierung aufweist.

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirkt es sich günstig aus, wenn für die WEA Standorte gewählt werden, welche bereits (durch andere WEA) vorbelastet sind. Mit einer solchen Standortwahl können andere Landschaftsteile von derartigen Beeinträchtigungen frei gehalten werden. Dieses Ziel wird erreicht mit der Darstellung der Potenzialflächen A (bereits zwei WEA vorhanden) und J-Süd (WEA-Vorrangfläche der Stadt Hameln direkt angrenzend) als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münden."

Der Plangeber stellt mit Vorstehendem zutreffend fest, dass es sich bei den Potenzialflächen um landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche handelt, welche höchstens durchschnittliche Landschaftsbildqualität aufweisen. Mit dem Hinweis, dass durch die Errichtung von WEA im Planungsraum mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen sei, zieht der Planungsträger allerdings den unzulässigen Schluss, etwaige inmitten des Planungsraums liegende Potenzialflächen ausschließen zu können, zumal ebenfalls treffend festgestellt worden ist, dass die erheblichen Auswirkungen unabhängig vom konkreten Standort gegeben seien.

Insofern wird nicht begründet, warum das Landschaftsbild - insbesondere auch vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich als auch der landespolitischen Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergie - für die unberücksichtigten Potenzialflächen höher zu bewerten sein soll. Es liegt ein wesentlicher Abwägungsmangel vor.

Auch das Argument, durch WEA vorbelastete Flächen ausweisen zu wollen, ist vorliegend kein tragender Grund für das vorgelegte Planungskonzept. Zum einen gibt es erst zwei Bestandsanlagen im Stadtgebiet Bad Münden und zum anderen muss sich der Plangeber im Rahmen der Abwägung stets hinterfragen, ob und inwieweit seine "weichen Ausschlusskriterien" der Schaffung substanziellen Raums für Windenergie ggf. entgegenstehen. Eine solche Auseinandersetzung insbesondere die Gewichtung der Privilegierung der Windenergie ist vorliegend allem Anschein nach nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Konzentrationszone E wird in der Begründung festgehalten, dass die Landschaft von Katzberg und Osterberg aus lokaler Sicht im Landschaftsrahmenplan von 2001 (LRP 2001) zu niedrig bewertet worden sei. Es handele sich um im Landschaftsbild markante Kuppen, welche bei der großräumigen (regionalen) Bewertung des Landschaftsrahmenplanes in der Katego-

rie der ‚Lössgebiete‘ aufgingen. Auch die im Landschaftsbild beachtlichen Waldbereiche von Katzberg und Osterberg fänden in der Bewertung im Landschaftsrahmenplan keine Erwähnung. Mit vorstehenden Ausführungen zum LRP 2001 offenbart der Plangeber seine einseitige Argumentation, welche insbesondere zur Nichtberücksichtigung der Konzentrationszone E führen soll. Festzustellen ist doch stattdessen, dass weder der LRP 2001 noch die Waldvorkommen am Katzberg und Osterberg einer Windenergienutzung in der Konzentrationszone E entgegengehalten werden können. Insbesondere misst der LRP 2001 der Fläche E - genauso wie den vom Plangeber bevorzugten Flächen J-Süd und D - lediglich eine mittlere Bedeutung zu. Dass wiederum die gemäß Entwurf auszuweisende Fläche A im LRP 2001 als hoch bedeutsam eingestuft, allerdings vom Plangeber für nicht gerechtfertigt erachtet wird, offenbart umso mehr die inkonsistente und mangelhafte Abwägung.

Was ebenfalls für eine unzureichende Abwägung spricht, ist die Tatsache, dass die gemäß Entwurf auszuweisende Fläche D (nach LRP 2001 in derselben Einstufung wie Fläche E) ein für das Landschaftsbild bedeutendes Naturdenkmal besitzt. Im Vergleich zur Konzentrationszone E, welche über keine zusätzlichen Landschaftsbildqualitäten verfügt, ist kein abwägungsrelevantes höherwertiges Landschaftsbild zu erkennen.

Zusätzlich erscheint es willkürlich, dass dem Landschaftsbild und der Erholung eine besondere Bedeutung beigemessen wird, zumal auch andere Flächen (B und C), die ebenfalls eine ausgesprochen geringe Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen, auf der dritten Planungsebene herausfallen sollen.

Auch der Hinweis des Plangebers, dass im LRP 2001 die Ausweisung des Bereiches ‚Osterberg‘ einschließlich des Katzberges als Landschaftsschutzgebiet empfohlen wird und der Bereich schutzwürdig sei (vgl. Begründung zum F-Plan unter Ziffer 7.1.6, S. 82), steht der Windenergienutzung in der Fläche E nicht entgegen. Die Fläche E liegt auch 15 Jahre nach Verabschiedung des LRP 2001 weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch wäre der beschriebene Schutzzweck eines solchen Landschaftsschutzgebietes von einer Windenergienutzung betroffen. Der LRP 2001 ist mithin ungeeignet, hierauf die Nicht-Berücksichtigung der Fläche E zu stützen. Auch der Umstand, dass die anderen Potenzialflächen möglicherweise nicht vom LRP 2001 berührt werden, kann nicht als alleiniges Ausschlusskriterium bei der vom Plangeber genannten "Differenzierung zwischen den Potenzialflächen" (s. Begründung zum F-Plan unter Ziffer 4.4.1.5, S. 31) dienen. Vielmehr bedürfte es hier einer umfassenden Betrachtung sämtlicher Aspekte des Für und Wider der jeweiligen Potenzialfläche.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bewertung des Belangs "Landschaftsbild" abwägungsfehlerhaft ist.

Erholungsnutzung

Auch die Erholungsnutzung steht in der vergleichenden Betrachtung einer Ausweisung der Fläche E entgegen.

Dies ist nach unserer Auffassung unbegründet. Entgegen der Begründung kann hier keine hohe Frequentierung des Planungsraumes festgestellt werden. Lediglich gelegentlich wird der Katzberg zur Erholung aufgesucht. Zusätzlich findet in den angrenzenden Waldgebieten eine optische Abschirmung statt, sodass nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Allein das Vorhandensein von lokal bedeutsamen Wanderwegen rechtfertigt nicht die Nicht-Ausweisung als Standort für WEA.

Auch auf den anderen Potenzialflächen wird eine Einschränkung der Erholungsnutzung als tolerabel gewertet. So würde beispielsweise der Golfplatz durch einen zukünftigen Windpark auf der Fläche D stärker beeinträchtigt werden als durch die weiter entfernte Konzentrationszone E, die durch einen Waldbestand, der einen Teil der Sichtbeziehungen abschirmt, von dem Golfplatz getrennt wird.

Positiv für die Fläche E hätte bewertet werden müssen, dass diese Potenzialfläche in Relation zu den anderen Potenzialflächen größere Entfernung zu den Ortslagen (über einen Kilometer) besitzt. Für eine Erholung im Siedlungsgebiet einschließlich der Gärten oder im nahen Wohnumfeld ist somit von einer vergleichsweise geringeren Beeinträchtigung auszugehen.

Insgesamt sehen wir daher keinen deutlichen Bewertungsunterschied im Hinblick auf die übrigen Planungsflächen, vielmehr den Mehrwert der Konzentrationszone E.

Naturschutz

Im Rahmen der Abwägung der Fläche E werden ergänzend naturschutzfachliche Belange genannt. Alle Potenzialflächen sind jedoch gleichermaßen mit Konflikten aus dem Artenschutz belastet. Der Artenschutz kann somit keine objektive Basis für eine ungleiche Bewertung dieses Kriteriums darstellen. Auch wenn dies sicherlich nicht abwägungsentscheidend ist, lässt sich dennoch der Fläche E zugutehalten, dass es aufgrund der Größe der Fläche E wahrscheinlicher ist, innerhalb der Fläche naturschutzfachlich unproblematische Alternativstandorte zu finden, als auf den derzeit geplanten, vergleichsweise kleineren Flächen.

III. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung

Gemäß dem Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) ist eine möglichst hohe Windhöffigkeit sowohl für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb als auch eine effiziente Windenergienutzung von grundlegender Bedeutung. Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes enthaltene Fläche E ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche Eignung gekennzeichnet. Nach überschlägiger Abschätzung des Windpotenzials wird auf 100 m Höhe über Grund eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,9 bis 6,1 m/s nach Datengrundlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) erreicht. Nach eigenen vertiefenden Berechnungen kann für diesen Standort sogar eine Windgeschwindigkeit von 6,1 bis 6,3 m/s in 100 m über Grund erwartet werden. Damit besitzt die Fläche E im Vergleich zu den anderen Potenzialflächen eine überdurchschnittliche Eignung als Konzentrationszone für Windenergie.

IV. Ergebnis

Mit der vorgelegten Planung gemäß dem Entwurf zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Windenergie weder im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „substanziell Raum verschafft“ noch berücksichtigt sie in hinreichendem Maße die landespolitischen Ziele zur Förderung der Windenergie. Auch aufgrund der festgestellten erheblichen Abwägungsmängel wird der Windenergie nicht in substantieller Weise Raum verschafft. Der Entwurf kann mithin nicht die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen fordern wir im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung die Potenzialfläche E als Vorranggebiet für Windenergieanlagen mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münde auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:**1. Bewertung der Potenzialfläche E**

Die Potenzialfläche E wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Fläche E befindet sich als einzige Potenzialfläche in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2001). Im Bereich Katzberg / Osterberg sind zudem die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gegeben (LRP 2001). Der Standort ist aufgrund seiner erhöhten Lage landschaftlich exponiert und erfüllt besondere Funktionen für die Naherholung in der Kurstadt Bad Münde. Mit dem ‚Bergmannsweg‘ verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg durch diese Fläche. Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung führen dazu, dass diese Fläche nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt wird. In erhöhtem Maße werden auch artenschutzrechtliche Belange von Fläche E berührt, da sich ein Brutplatz des Rotmilans in geringer Entfernung (ca. 350 m) im Osterberg und ein Uhrevier im östlich angrenzenden Katzberg befinden. Da die Fläche an zwei Seiten von Wald umschlossen ist, ist auch mit Konflikten mit dem Fledermausschutz zu rechnen (bevorzugte Nutzung der Waldränder durch diese Artengruppe).

Weitere Ausführungen zu Fläche E erfolgen in der überarbeiteten Begründung zur Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung, § 4a Abs. 3 BauGB).

2. Substanzielle Nutzung der Windenergie

Ausführungen zum Thema ‚Substanzielle Nutzung der Windenergie‘ finden sich in Kap. 4.7 der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Ausführungen werden angepasst und ergänzt für die überarbeitete Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung, § 4a Abs. 3 BauGB).

Im Ergebnis stellt die Stadt Bad Münde fest, dass mit der Darstellung der Teilbereiche 1 und 2 als WEA-Konzentrationszonen in der 81. Änderung des F-Planes eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Münde ermöglicht wird.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung, die Potenzialfläche E als zusätzliche WEA-Konzentrationszone in das Windenergie-Konzept aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	27.01.2016	14

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, gesundheitliche Bedenken, Artenschutz, Versiegelung, Wasserhaushalt, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Hiermit erklären wir, dass wir uns durch Nutzung des Teilbereichs 1 (nordwestlich von Eimbeckhausen) durch Windenergieanlagen persönlich betroffen fühlen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir für uns aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Wir erheben dazu nachstehende Einwendungen:

1. Gesundheitliche Risiken, verursacht durch Immissionen, werden nicht berücksichtigt
2. Artenschutzrechtliche Belange entsprechend des Europäischen Artenschutzprogramms werden außer Acht gelassen
3. Auswirkungen aufgrund großflächiger "Versiegelung" auf den Wasserhaushalt, Grundwasser und Boden sind unzureichend dargestellt

Darüber hinaus werden wir genau prüfen, ob Sie ihrer Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind und weisen vorsorglich daraufhin, dass wir Sie ggf. schadensersatzpflichtig machen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

2. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in diese Schutzgüter müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

5. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.

- Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

6. Haftungsansprüche

Aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan leiten sich grundsätzlich keine Haftungsansprüche ab. Dies gilt sowohl für Haftungsansprüche gegen die Stadt, als auch für solche gegenüber den Stadtratsmitgliedern.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	27.01.2016	15

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, gesundheitliche Bedenken, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Bevor Sie dem Ausbau der Windenergieanlagen (WEA) am Rande von Einbeckhausen zustimmen, lesen Sie bitte den Bericht in der Anlage (Welt-online). Dass wir in Niedersachsen keine Mindestabstandsregelungen zu WEA haben, heißt nicht, dass die Auswirkungen der riesen Windräder nicht gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Sie werden sich einer Flut von Klagen gegenübersehen. Das muss Ihnen klar sein. Wir sind dem Ruf des Landkreises Hameln-Pyrmont 2014 gefolgt und haben uns mit unseren 3 Kindern hier niedergelassen und Eigentum gekauft. Nun setzen Sie uns diese riesen Windräder vor die Tür. So wollen Sie die Landflucht verhindern? Mit Sicherheit nicht. Meine Kinder werden hier bestimmt nicht bleiben, sollten Sie diese Pläne unterstützen und genehmigen.

Anlage: Internet-Link auf einen Zeitungsartikel (Welt-online)

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies ent-

spricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

2. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	27.01.2016	16

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Teilbereich 2 (Potenzialfläche D), Abstände zur Wohnbebauung, Gesundheit, Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Nachtkennzeichnung, Wertminderung von Immobilien, besonderer Artenschutz, Naturdenkmal

Kurzfassung der Anregungen:**Schreiben vom 27.01.2016:**

Im Entwurf zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans nennen Sie für den Teilbereich 2 (Potenzialfläche D) auf Seite 52 einen Abstand von ca. 900 m zum nächstgelegenen Brutplatz / das nächstgelegene Revierzentrum des Rotmilans.

Gemäß Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m empfohlen. Laut Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (Seite 46) indiziert das Einhalten der empfohlenen Abstände das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.

Der Rotmilan nutzt den Teilbereich 2 als Jagdrevier. Bei Errichtung der geplanten WEA liegt durch die Nichteinhaltung des empfohlenen Abstandes eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 27.06.2013 (BVerwG 4 C 1.12), *"dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich dann ausgegangen werden könne, wenn der Abstand der Windenergieanlage weniger als 1.000 m betrage."*

Der Teilbereich 2 ist daher ungeeignet für die Windenergienutzung und darf unseres Erachtens nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Des Weiteren wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2015 der Region Hannover auf Seite 275 ein Abstand von WEA zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen von 600 m festgelegt. Dieser Abstand wird laut Information des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Springe zu dem Gehöft Dahle 7, Springe um 75 m unterschritten. Der Teilbereich 2 wäre demnach entsprechend zu verkleinern, damit der Abstand von 600 m eingehalten wird. In diesem Zuge erwarten wir, dass im Sinne der Gleichbehandlung der Abstand zu unserem Grundstück Ramena 11, Bad Münde ebenfalls auf mindestens 600 m festgelegt wird. Es wäre nicht vertretbar und nicht nachvollziehbar, wenn in Niedersachsen unterschiedliche Mindestabstände von Wohnhäusern zu ein und demselben Windvorranggebiet festgelegt würden.

Außerdem weisen wir nochmals auf das sich in Teilbereich 2 befindliche Naturdenkmal hin.

Die vorgenannten natur- und artenschutzrechtlichen Einschränkungen und Abstandsregelungen sowie die weiteren in unserem Schreiben vom 03.04.2015 aufgeführten Punkte sprechen gegen eine Ausweisung des Teilbereiches 2 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

Schreiben vom 03.04.2015:

Als unmittelbare Anwohner der Potentialfläche D haben wir uns intensiv mit dem Thema Windenergieanlagen (WEA) beschäftigt.

Wir haben Verständnis dafür, dass die Stadt Bad Münde aufgrund des Niedersächsischen Windenergieerlasses veranlasst ist, Vorranggebiete festzulegen. Jedoch sollte hierbei der Schutz der Gesundheit der Anwohner die oberste Priorität haben. Um selbst zu erfahren, was die unmittelbare Nachbarschaft von WEA bedeutet, sind wir unter anderem nach Brünninghausen gefahren. Hier mussten wir feststellen, dass selbst bei einem Abstand von 800 Metern der (hörbare) Schall noch so laut ist, dass er äußerst belästigend wirkt. Die WEA in Brünninghausen sind wesentlich niedriger als die von der Firma Landwind auf der Potentialfläche D geplanten Anlagen mit einer Nabenhöhe von 135 bis 150 Metern und einer Gesamthöhe von rund 200 Metern.⁴

In der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden der Mindestabstand zu Einzelhäusern mit 500 Metern festgelegt und „*die einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar*“ beurteilt. Unsere Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Einschätzung falsch und ein Abstand von 500 Metern viel zu gering ist. Die am 01.11.1998 in Kraft getretene Neufassung der TA-Lärm, die auch bei dem Bau von WEA Anwendung findet, ist in Bezug auf die heutigen WEA veraltet.⁵ Zum damaligen Zeitpunkt waren die WEA nur halb so hoch wie heute. Es zeigt sich, dass mit wachsender Anlagenhöhe der nicht hörbare Schallanteil (Infraschall) zunimmt. Dieser wird jedoch in der TA Lärm nicht berücksichtigt. Hierzu gibt es von Dr. Eckhard Kuck aus Bad Orb einen sachlichen Vortrag, der auch auf die möglichen Auswirkungen von Infraschall hinweist.⁶

In der TA Lärm ist eine nächtliche Grenze von 45 dB(A) für Mischgebiete, die auch bei Einzelwohnhäusern Anwendung findet, festgelegt. Die World Health Organization (WHO) weist jedoch in ihren Night Noise Guidelines for Europe darauf hin, dass bereits bei 30 bis 40 dB in der Nacht Auswirkungen auf den Schlaf beobachtet wurden. Dazu gehören Herumwälzen, Erwachen, innere Unruhe. Über einem Level von 40 dB wurden nachteilige gesundheitliche Auswirkungen beobachtet, die mit einem ansteigenden Gebrauch von Beruhigungs- und Schlafmitteln einhergehen.⁷

Zu dem Thema Infraschall bzw. Gesundheitsrisiken bei WEA gibt es neben dem Vortrag von Dr. Eckhard Kuck weitere Stellungnahmen von diversen Ärzten, exemplarisch von den Ärzten für Immissionsschutz (AEFIS). Diese weisen auf die Risiken auf die Gesundheit durch

- optische Reize: Befeuerung/Schlagschatten Lärm/hörbaren Schall,
- tieffrequenten Schall und Infraschall,

⁴ Grundstückseigentümersversammlung auf Einladung der Firma Landwind (24.02.2015), Kornhus Bad Münde

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) (<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/481/dokumente/talaerm.pdf>; Stand 03.04.2015)

⁶ Kuck, E.: Infraschall Windenergieanlagen (01.12.2014) (<http://youtu.be/9MJOFxxiuJg>; Stand 03.04.2015)

⁷ World Health Organization (2009): Night Noise Guidelines for Europe, Executive Summary, S.16 ff. (http://www.euro.who.int/data/assets/lodf_file/0017/43316/E92845.pdf; Stand 03.04.2015)

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden
hin. Eine Kopie der Stellungnahme fügen wir zur Kenntnis bei.⁸

Zusammengefasst ist zu dem Thema Infraschall zu sagen, dass es keine belastbaren Ergebnisse aus Langzeitstudien mit ausreichender Probandenzahl gibt, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen. Bei Berücksichtigung aller vorhandenen Quellen und Informationen zeichnet sich eine negative gesundheitliche Wirkung ab.⁹ Bereits 2007 hatte das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel an Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und einen großen Handlungsbedarf gesehen.¹⁰ Auch die in 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ sieht einen dringenden Forschungsbedarf¹¹. Statt diese Forschungen voranzutreiben und wie z.B. in Dänemark den Ausbau von WEA zurückzufahren,¹² bis ausreichende Erkenntnisse vorliegen, wird in Deutschland stattdessen seitens der Legislative der Ausbau von WEA forciert.

Einzig das Bundesland Bayern hat bisher reagiert und über die Länderöffnungsklausel die sogenannte „10H-Regelung“ eingeführt, um seine Bürger durch ausreichende Mindestabstände von dem 10-fachen der jeweiligen Anlagenhöhe vor gesundheitlichen Risiken zu schützen.¹³

An dieser Stelle kommen wir zurück zu der Potentialfläche D:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat im Januar 2013 das Papier „Schattenwurf von Windenergieanlagen“ veröffentlicht. Danach befindet sich der Schatten einer 200 Meter hohen Windenergieanlage überwiegend im Nahbereich der Anlage (< 800 Meter), hauptsächlich in östlicher und westlicher Richtung der Anlage. Die Studie geht davon aus, dass sich im Umkreis von 800 Metern zu der WEA in den meisten Fällen keine Wohnbebauung befindet, so dass der Schatten der WEA in diesem Bereich selten zu einer Belästigung führt.¹⁴ Die Potentialfläche D zwischen Golfplatz und Domäne Dahle befindet sich in östlicher Richtung von unserem Grundstück Rame-na 11 in einem Abstand von nur 500 Metern. Bei der geplanten Anlagenhöhe von rd. 200 Metern ist im Umkehrschluss zu der vorgenannten Studie aufgrund der Lage der WEA und des geringen Abstandes zu unserem Haus eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu erwarten. Außerdem geht durch die aufgrund der Nabenhöhe von 135 - 150 Metern gesetzlich vorge-

⁸ Ärzte für Immissionsschutz (24.02.2015): Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien (<http://www.aefis.de/images/Grundlagenpapier4.pdf>; Stand 03.04.2015)

⁹ Ärzte für Immissionsschutz (24.02.2015): Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien (<http://www.aefis.de/images/Grundlagenpapier4.pdf>; Stand 03.04.2015)

¹⁰ Bundesgesundheitsbl Gesundheitsforsch Gesundheitsschutz, (30.11.200): Infraschall und tieffrequenter Schall- ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? (50, S. 1582ff)

¹¹ Umweltbundesamt (40/2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall- Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die

Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen

(<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>; Stand 05.04.2015)

¹² Die Welt online (02.03.2015): Macht Infraschall von Windenergieanlagen krank?

(<http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windenergieanlagen-krank.html>; Stand 03.04.2015)

¹³ 10Bayrtscher Landtag (12.11.2014): Regierungsfraktion setzt 1 OH-Regel für den Neubau von Windenergieanlagen durch. (<https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/laus-dem-plenum/regierungsfraktion-setzt-10h-regel-fuer-den-neubau-von-windenergieanlagen-durch/>; Stand 03.04.2015)

¹⁴ Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): Schattenwurf von Windenergieanlagen (http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1099/ErI%C3%A4uterungen_zur_Schattensimulation_von_Windenergieanlagen.pdf; Stand 03.04.2015)

schriebene umfangreiche Nachtkennzeichnung eine erhebliche Belästigung aus. In der Studie von Hübner und Pohl (2010) zur Hinderniskennzeichnung von WEA wird die Nachtkennzeichnung als ähnlich belästigend wie der periodische Schattenwurf beschrieben.¹⁵

Des Weiteren geht durch 200 Meter hohe WEA bei einem Abstand von 500 Metern zu unserem Haus eine optisch bedrängende Wirkung aus. Damit wird gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Neben den durch die WEA zu befürchtenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist ebenfalls ein finanzieller Schaden zu erwarten. Durch den geringen Abstand zu den WEA wäre ein erheblicher Wertverlust der ohnehin am Immobilienmarkt nicht besonders gängigen Immobilie zu erwarten. Immobilienmaklerverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick, IVD) erklären, dass Immobilien in der Nähe von WEA quasi unverkäuflich sind bzw. ein erheblicher Abschlag hingenommen werden muss.¹⁶

Die in den letzten Jahren von uns geleisteten erheblichen Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die sich aufgrund der Lage des Objektes nur im geringen Maße als wertsteigernd ausgewirkt haben, würden letztendlich durch die WEA zunichte gemacht. Die von der Politik vielgepriesene Immobilie als Altersvorsorge wird ad absurdum geführt.

Natürlich darf neben dem Schutz der Menschen auch der Schutz von Flora und Fauna nicht unberücksichtigt bleiben.

Wir weisen daher darauf hin, dass wir auf unserem Grundstück in den Abendstunden regelmäßig Fledermäuse beobachten können, die ja dem Artenschutz unterliegen. Nähere Erkenntnisse wird sicherlich das faunistische Gutachten bringen. Außerdem befindet sich in der Potentialfläche D ein Naturdenkmal (ND): Feldahorne in den Spanniesen.¹⁷ Gemäß § 28 BNatSchG ist die Beseitigung des ND sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des ND führen können verboten. Nach § 27 NNatG sind alle Handlungen, die das ND oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern verboten. Der Schutz des ND kann nur sichergestellt werden, wenn der Mindestabstand die Falllänge der WEA (Gesamthöhe) zuzüglich eines Sicherheitspuffers beträgt, also geplante Anlagenhöhe 200 Meter + x Meter.

Der erforderliche Mindestabstand führt aufgrund der Lage des ND dazu, dass sich die von Ihnen unter Punkt 5.4.2 der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebte WEA-Konzentrationszone nicht realisieren lässt.

Die vorgenannten Punkte sollten Sie zu dem Entschluss kommen lassen, die Potentialfläche D nicht als Vorranggebiet auszuweisen.

¹⁵ Hübner, G. und Pohl, J. (2010): Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen (http://sozpsy.uni-halle.de/HKworkshop/projektbericht/HK_Abschlussbericht_MLU_04_OS_10.pdf; Stand 03.04.2015)

¹⁶ Die Welt online (22.09.2003): Windkraft bringt Immobilienpreise in Turbulenzen (<http://www.welt.de/prntwelt/article2611941Windkraft-bringImmobilienpreise-in-Turbulenzen.html>; Stand 03.04.2015)

¹⁷ Landschaftskataster Hameln-Pyrmont (2015) (http://www.hameln-pyrmontdelmedialcustom/317_3550_1.PDF?122908861_0; Stand 03.04.2015)

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münder**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Abstände zu Wohnbebauung / zu Einzelhäusern

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen. Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die Region Hannover hat bei der Aufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) einen Abstand von 600 m zu Einzelhäusern zugrunde gelegt. Dieser Wert gilt jedoch nicht für die Stadt Bad Münder - selbst dann nicht, wenn sich die betroffenen Gebäude außerhalb der Stadtgrenze in der Stadt Springe (Domäne Dahle) und damit in der Region Hannover befinden. Diese Situation mag als Ungerechtigkeit empfunden werden. Sie ist darauf zurückzuführen, dass das Land Niedersachsen auf die Festlegung eines Abstandswertes verzichtet hat. Die Stadt Bad Münder hat jedoch nicht die Handhabe, diese Rahmenbedingungen zu ändern. Die eigentliche Abstandsfestlegung für WEA erfolgt abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Maßgeblich sind hier insbesondere die Fachgutachten zu den Themen Schall und Schattenwurf. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage von Bundesrecht,

so dass die vom Einwender bemängelte Ungleichbehandlung auf der Ebene der Genehmigungsentscheidung nicht mehr gilt.

2. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Im Folgenden wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

3. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016. Es trifft insofern nicht zu, dass sich die schalltechnische Beurteilung ausschließlich auf die (angeblich veraltete) TA Lärm von 1998 stützt.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen.

Die für die Planung maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte für Schallimmissionen sind in der DIN 18005 geregelt. Sie liegen für Misch- und Dorfgebiete bei 45 dB(A) (nachts) und für allgemeine Wohngebiete bei 40 dB(A) (nachts). Einzelhäuser im Außenbereich werden i.d.R. analog Misch-/Dorfgebieten behandelt. Der Hinweis des Einwenders, dass Lärm auch unterhalb einer Schwelle von 40 dB(A) (nachts) als störend empfunden werden kann, ist sicherlich zutreffend. Dies ändert jedoch nichts an den geltenden Bemessungs- und Rechengrundlagen sowohl in der Planung, als auch im konkreten Genehmigungsverfahren. Die einschlägigen schalltechnischen Regelwerke stellen einen Kompromiss dar zwischen dem berechtigten Ruhebedürfnis der Anwohner und den Interessen von Gewerbetreibenden, Landwirten, Verkehrsteilnehmern etc., einer mitunter lärmverursachenden Tätigkeit nachzugehen.

4. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im

Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (LUBW 2013).
- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“*.

5. Schattenwurf

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

6. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA (‚Befeuerung‘) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen. Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen weitgehenden Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht über den F-Plan gesteuert werden kann.

Das vom Einwender zitierte Gutachten von HÜBNER u. POHL (2010) kommt in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis: *„In der Gesamtschau der Befunde zu den Stressindikatoren*

lässt sich keine erhebliche Belästigung durch die Hinderniskennzeichnung konstatieren“. Obwohl diese Bewertung nicht auf besondere Konflikte hindeutet, werden von den Autoren der Studie folgende Hinweise zu einer Verringerung der Belastungen durch eine Hinderniskennzeichnung gegeben: Verzicht auf den Einsatz von Xenon-Befuerung, Synchronisation, Sichtweitenregulierung, bedarfsgerechte Befuerung. Wie oben dargelegt, können diese konkreten Anregungen im Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. beachtet werden.

7. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wurde umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Entwurf) behandelt. Die Abstandsradialen zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

8. Eiswurf

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über Notwendigkeit und Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.4.3).

9. Brandschutz

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werden vom Antragsteller ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan aufgestellt. Es erfolgt eine Abstimmung mit den für Brandschutz zuständigen Stellen. Von der Genehmigungsbehörde werden im erforderlichen Umfang Auflagen und Nebenbestimmungen zum Brandschutz erlassen.

10. Wertminderung von Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbe-

reichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Es wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude von zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen. Die Stadt Bad Münde geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertminderungen von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

11. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

12. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Ausführungen zu den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten - v.a. für die Art Rotmilan - finden sich im ASB (2015). Bei der Anwendung dieser Empfehlungen auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind folgende Aspekte zu beachten:

- Der Schutz von windenergiesensiblen Vogelarten kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend behandelt, sondern nur überschlägig abgeprüft werden. Die ‚Mindestabstände‘ sind somit nicht als Tabuzone zu bewerten.
- Selbst wenn bei einem Vorkommen z.B. des Roten Milans die Einschätzung besteht, dass bei der Errichtung einer WEA im nahen Umfeld das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) signifikant erhöht sein könnte, dann ist dies allein noch kein Grund, den Windenergiestandort aufzugeben. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (2016) nennt verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten für WEA oder die Anlage von sogenannten Ablenkflächen), mit denen das Tötungsrisiko verringert werden kann. Insofern führen artenschutzrechtliche Restriktionen - die im Stadtgebiet von Bad Münde flächendeckend vorliegen - nicht zwingend zum Ausschluss jeglicher Windenergienutzung.

Folglich führt ein Rotmilan-Brutrevier im Abstand von 900 m nicht zum Ausschluss bestimmter Flächen von einer Darstellung als WEA-Konzentrationszone.

Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

13. Naturdenkmal in der WEA-Konzentrationszone 2 (Potenzialfläche D)

Bei Naturdenkmälern handelt es sich um durch Verordnung geschützte Einzelschöpfungen der Natur (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Innerhalb der Fläche D befindet sich ein Naturdenkmal: ‚Feldahorne in den Spanniesen‘ (Nr. 176).

Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können (§ 28 Abs. 2 BNatSchG). Für das Naturdenkmal ‚Feldahorne in den Spanniesen‘ leitet sich daraus Folgendes ab: Sofern WEA in der Potenzialfläche D errichtet werden, sind eine Beseitigung oder ein Rückschnitt des Naturdenkmals unzulässig. Verboten ist weiterhin jegliche Nutzung (befahren, lagern, befestigen, verdichten, abgraben, aufschütten etc.) des Kronen- und Wurzelraumes der Feldahorne. Die Festlegung eines konkreten Schutzabstandes und geeigneter Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Naturdenkmals insbesondere während des Baubetriebs zu vermeiden, erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Diese Vorgehensweise stimmt mit dem Windenergieerlass (MU 2016, Nr. 2.11) überein. Dort wird ausgeführt: In Naturdenkmälern *„sind Windenergieanlagen aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen. Sie schließen*

jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch (...) eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionschutzrechtlichen Genehmigung (...) sicherzustellen“. Die Ausweisung der WEA-Konzentrationszone 2 ist mit den Regelungen dieses Erlasses vereinbar.

14. Begründung des Teilbereichs 2 (Potenzialfläche D)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche D als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche D begründet sich wie folgt:

- Fläche D dient dem Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (ca. 3 neue WEA sind möglich).
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche D bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen ist. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	28.01.2016	17

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Gesundheitliche Bedenken, Artenschutz, Wasserhaushalt, Informationslage, Teilbereich 1 (Potentialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Widerspruch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie der Stadt Bad Münde zum Teilbereich 1. Hiermit erkläre ich, dass ich mich durch die Nutzung des Teilbereichs 1 durch Windenergieanlagen (nordwestlich von Eimbeckhausen) persönlich betroffen fühle. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Ich erhebe nachstehende Einwendungen:

- Gesundheitliche Risiken, verursacht durch entstehende Immissionen, werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange für den Teilbereich 1 sind nicht umfassend dargestellt.
- Auswirkungen aufgrund großflächiger "Versiegelungen" auf den Wasserhaushalt, Grundwasser und Boden sind unzureichend dargestellt.
- Ich fühle mich insgesamt nicht ausreichend informiert.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

2. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münder keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in diese Schutzgüter müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

5. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

6. Unzureichende Bürgerinformation?

Der Einwand, dass die Bürger nicht ausreichend informiert wurden, wird zurückgewiesen. Es gab zahlreiche Bürgerversammlungen und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien vorgestellt und die relevanten Pläne öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Die Stadt kann nicht erkennen, dass die Bürger zu wenig oder fehlerhaft an der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes beteiligt wurden.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	30.01.2016	18

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Lichtimmissionen, optische Bedrängung, gesundheitliche Bedenken, Naturschutz, Artenschutz, Wertminderung von Immobilien, Planungsmängel

Kurzfassung der Anregungen:

Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münde mit dem Ziel des Baus von Windenergieanlagen (WEA).

Ich halte meine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel des Baus von WEA und die ergänzende Empfehlung aus den Monaten März und April letzten Jahres in vollem Umfang aufrecht. Auf Ihre zusammengetragene Beantwortung ergänze ich meine Einwendungen wie folgt:

Übersicht

1. Lärm (Hörschall)
2. Infraschall
3. Schattenwurf
4. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)
5. Optische Bedrängung
6. Umstellung (Umzingelung) von Ortschaften
7. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)
8. Mangelnde Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; eine Bemerkung zum Fledermausschutz
9. Wertverlust von Immobilien bis hin zur Enteignung
10. Unzulässige Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren
11. Folge der Planungsmängel

Empfehlung zur Aufnahme einer Haftungsregelung im geänderten FNP

Verantwortungsvolles Handeln der Stadt Bad Münde durch einen Antrag an den Landkreis Hameln-Pyrmont und die Landesregierung

1. Lärm (Hörschall)

Die Stadt Bad Münde führt die Auffassung des Umweltbundesamtes - UBA (2015, S. 2) zum "Thema verbindliche Mindestabstände und Lärmschutz" an. Merkwürdig und widersprüchlich ist diese Feststellung des UBA, das an anderer Stelle in seiner Machbarkeitsstudie zum Infraschall ausführt, dass Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschall-Emissionen ernst zu nehmen sind und dringend erforscht werden müssten. Zwar stünden gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse noch aus. Doch habe sich erwiesen, *"dass weitgehend auf dem tieffrequenten Band konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann."*

Bei den registrierten Beschwerden aus der Bevölkerung gehörten *"Geräuschemissionen von Windenergieanlagen (WEA)"* zu den häufigsten Ursachen. Insbesondere die Art der Schallmessung, die vom Immissionsschutzgesetz vorgeschrieben wird, ignoriert die Wirkung von tiefen Frequenzen in Innenräumen völlig. Inzwischen hat das Umweltbundesamt eine Folgestudie in Auftrag gegeben, um mehr Licht in die Sache zu bringen. Mit wachsenden Höhen der WEA durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Man kann deshalb nicht davon ausgehen, dass das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleine WEA auf moderne, große Anlagen übertragbar ist (Die Welt, Ausgabe vom 2. 3. 2015).

Pauschalierte Abstandsregeln für WEA von 800 m in einem FNP sind daher nicht vorsorgeorientiert und wissenschaftlich auch nicht begründbar, sie erfolgen ohne Berücksichtigung tieffrequenter Schallwellen. Sie dienen allein der Umsetzung des Zeitgeistes der politischen Umweltpolitik und natürlich auch der Geschäftemacher. Zu geringe Abstände sind menschenverachtend (ausführlich begründete Feststellung von Dr. med. Kuck, 2014, Vortrag im Internet).

Wohin ungenügende Schutzregelungen führen, hat die deutsche Umweltpolitik in anderen Umweltbereichen gezeigt. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die Präsidentin des Umweltbundesamtes den Ländern riet, nicht den Fehler zu machen, durch überzogene Abstandsregeln den Ausbau der Windenergie als wichtige Säule der Energiewende zu gefährden. Und das, obwohl ihr Amt in einer Studie feststellt, dass die Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschall-Immissionen ernst zu nehmen seien und dringend besser erforscht werden müssten (Die Welt, Ausgabe vom 2.3.2015). Was treibt diese Frau an, derartige mögliche Gesundheitsgefährdungen für Menschen in Kauf zu nehmen?

Warum meint die Präsidentin, die Länder entsprechend beraten zu können, wenn doch das Ergebnis einer derartigen Studie aus ihrer Behörde geradezu die grundgesetzliche Verpflichtung mit sich bringt, weiter zu forschen, um Menschen vor möglichen Gesundheitsgefahren durch WEA zu schützen?

In Dänemark hat die Regierung eine entsprechende Studie im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bürger in Auftrag gegeben. Haben deutsche WEA-Anwohner keinen Anspruch auf einen vergleichbaren Schutz, weil politische Energiewirtschaftsziele wichtiger sind?

Bezüglich des für notwendig erachteten Schallgutachtens beziehe ich mich auf Ziffer 2 meiner Einwendungen aus dem letzten Jahr.

2. Infraschall

Die Stadt Bad Münde behauptet, dass sie der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung folge, indem sie feststellt, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft zitiert sie Quellen des LUBW 2013 und des Windenergieerlassentwurfes vom 29. 4. 2015:

"Der von WEA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infra-

schall nicht zu erwarten." Damit widerspricht dieses Amt indirekt den unter Nr. 1 genannten Ausführungen des Umweltbundesamtes zu den Gesundheitsgefahren des Infraschalls."

Die Auffassung des LUBW ist zwar elegant formuliert, tatsächlich ist sie aber irreführend und für betroffene Bürger zutiefst zynisch. Allerdings hatte das Amt wahrscheinlich 2013 noch kein Wissen über die vom UBA 2014 als erwiesen bezeichneten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall bereits bei niedrigen Pegeln. Auch konnte dieses Amt mit Sicherheit noch nichts wissen von den Erkenntnissen des australischen Akustikers Steven Cooper Ende 2014 (siehe S. 7 dieser Einwendungen) und der z. Zt. laufenden Studie in Dänemark.

Für betroffene Menschen kann etwas nicht wahrnehmbar sein, aber trotzdem im beträchtlichen Maße gefährdend. Es gibt Noxen, die unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und schädliche Auswirkungen hervorrufen. Kohlenmonoxid schadet, ohne es riechen zu können, UV-Licht wirkt, ohne es sehen zu können (Ärzte für Immissionsschutz).

Zur Feststellung des LUBW:

"Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WEA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab."

Was das LUBW nicht ausführt:

"Vor allem periodisch auftretende Geräusche haben eine erhöhte Stresswirkung. So kann es sein, dass Lärm, der unterhalb der erlaubten Richtwerte liegt, Gesundheitsstörungen hervorruft. Man muss hier deutlich zwischen der Wirksamkeitsschwelle und der Wahrnehmungsschwelle unterscheiden" (Ärzte für Immissionsschutz).

Dazu aus dem gut verständlichen Vortrag von Dr. med. Eckehard Fugger, Juli 2014:

"Je größer die Anlagen, desto mehr verschieben sich die erzeugten Schallfrequenzen in den Bereich des unhörbaren Lärms. Unabhängige Mediziner sind sich einig, dass dies handfeste Gesundheitsschäden nach sich ziehen wird. Wegen seiner großen Wellenlänge hat Infraschall bei der Schallausbreitung andere Eigenschaften als Hörschall. Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Infraschall ungehindert und ungestört durch Hindernisse kegelförmig in Hauptwindrichtung aus (vgl. auch Vortrag von Dr. Kuck im Internet, für jeden verantwortungsvollen Entscheidungsträger über eine knappe Stunde sehbar, damit man ein Gespür für die "Vertuschungswelt der politischen Umweltpolitik und der Umweltämter" entwickeln kann).

Hier funktionieren keine Ohrstöpsel und Schallschutzmauern. Die Dicke einer Lärmschutzwand müsste 1/4 der Wellenlänge betragen. Infraschall von 16Hz hat eine Wellenlänge von 34 Metern, d. h. die Dicke der Schutzwand wäre dann mehr als 8 m (von der nötigen Höhe ganz zu schweigen)!

Wenn in den USA Sensoren zur Erfassung von "seismischen Aktivitäten- sprich Erdbeben aufgestellt werden, so müssen diese einen Mindestabstand von 20 bis 25 km zu Windpark einhalten, damit die Messungen nicht von dem dort ausgehenden Infraschall verfälscht werden. Aber auch in Deutschland kennt man solche Abstände. Industrieparks mit Megawatt-WEA, die in der Nähe von solchen Messstationen errichtet werden sollen, müssen einen Abstand von 25 km einhalten, damit die Arbeit der Messstationen nicht bei ungünstigen Wetterlagen gestört wird (Cerrana u. a., Bundesanstalt für Geowissenschaften, 2005).

In einer der wenigen gut dokumentierten deutschen Untersuchungen hat man 2005 eine weibliche Versuchsperson einem Infraschall ausgesetzt, der von einem einzelnen großen 5-MW-Windrad bei ruhigem Wetter in einer Entfernung von 15 km(!) ankam. Die Versuchsperson konn-

te den Infraschall nicht wahrnehmen und ihn natürlich auch nicht hören. Selbst in dieser Entfernung konnte man veränderte Gehirnströme messen (Weiler 2005).

Wie kann aber etwas, das wir nicht hören können, gefährlich für unsere Gesundheit sein? Das liegt in der Natur des Menschen: Infraschall bezeichnet Frequenzen von 16Hz und weniger. Die menschlichen Gehirnwellen bewegen sich mit einer mittleren Frequenz von 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz im Tiefschlaf bis zu 30 Hz tagsüber, je nach Aktivität.

Die elastische Gehirnmasse wird durch den Infraschall zum Mitschwingen angeregt (Resonanz). Den Infraschall kann man also als eine Art Störsender im Gehirn ansehen, ein Störsender, der allerdings Tag und Nacht arbeitet und den ein erkrankter Anwohner nicht abschalten kann.

Die krankmachenden Wirkungen niederfrequenter Schallwellen beruhen auf messbaren physiologischen Mechanismen und müssen von der Wahrnehmungsschwelle deutlich getrennt werden! Dies beruht auf der Tatsache, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist (Gehirn, Haut, Gleichgewichtsorgan etc.). Medizinisch erfassbare Wirkungen entstehen bei Langzeitbelastung mit Infraschall durch Bahnungseffekte auch bei Pegeln deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle.

Die im aktuellen Entwurf der DIN 45680 (TA Lärm) beschriebenen Infraschallwirkungen betreffen in der Regel höhere Pegel und kurzzeitige Expositionen. Die Norm ist „langzeitblind“ genau wie gerne zitierte Laboruntersuchungen zur Infraschallproblematik, die von den Auftraggebern suggerierend mit dem Hinweis "auf möglicherweise ursächliche Einbildungseffekte" versehen werden (eigene Anmerkung).

Es ist aber in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip entstehen (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer). "Die Dosis macht das Gift". Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird (für Geschäftemacher eine komfortable Ausgangslage).

Zu den Risikogruppen, bei denen Klärungs- und Handlungsbedarf besteht, sind besonders Kinder, Jugendliche und Schwangere zu zählen. Besonders kritisch müssen die Auswirkungen von Infraschall auf den Schlaf von Schwangeren und Wöchnerinnen gesehen werden. Dr. med. Nefiting verweist dabei auf die EU-Richtlinie 89/391/EWG, wonach schwangere Arbeitnehmerinnen keine Tätigkeit verrichten sollten, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Die einzige und echte Risikovorsorge beim Infraschall besteht also in einem ausreichend großen Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung.

Zu den empfohlenen Sicherheitsabständen verweise ich auf die diesen Einwendungen beigelegte wissenschaftsbasierte Empfehlung des Ärzteforums Bad Orb vom 15. 12. 2014 (medizinisch wirksame Mindestabstände zwischen 4 bis 10 km!).

Bezüglich des Windenergieerlassentwurfes und den darin beschriebenen "nachgewiesenen Messungen" an verschiedenen Anlagentypen erspare ich mir mit Hinweis auf die vorgenannten Ausführungen jeden Kommentar.

Dazu nur einige Anmerkungen:

Infraschall wird also von WEA zweifelsohne erzeugt. Das streiten nicht einmal mehr deren Planer und Betreiber ab. Sie behaupten jedoch, dass Infraschall nicht schädlich sein kann und berufen sich gern auf die aus dem letzten Jahrhundert (1998) geltende Rechtsverordnung "Technische Anleitung Lärm" nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese Verordnung berücksichtigt nicht die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequenter und stärkere Schallwellen. Durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A)) werden wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt.

Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich ist. Dies führt dazu, dass nur hörbare, aber nicht die insgesamt vom Körper wahrgenommenen Immissionen berücksichtigt werden. Aber auch die geforderten dB(C)-Bewertungen für tieffrequente Geräusche im Außenbereich/Fernland sind nicht möglich, weil es keine Berechnungswerte unter 90Hz mehr gibt. Die Gesetzgebung belässt es bisher bei einem Achselzucken (Dr. med. Fugger). Warum wohl? Weil die deutsche Umwelt- und Energiepolitik keine Fehler kennt, wenn es um den Gesundheitsschutz betroffener Menschen geht? Oder gibt es da Gründe, die betroffene WEA-Anwohner ahnen, die sich aber hoffentlich nie bewahrheiten?

Das Ausland weiß offenbar mehr. Viele Studien belegen, dass Gesundheitsschäden zu erwarten sind, da die Bürger dem Infraschall rund um die Uhr ausgesetzt sind. Folgende Beeinträchtigungen durch Infraschall werden in den Studien ausgeführt und belegt: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Ohrgeräusche, Migräne, Schwindelgefühle, Übelkeit, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz, Reizbarkeit, Gedächtnisprobleme, Angstzustände usw.

Der führende australische Akustiker Steven Cooper hat Ende 2014 ein verblüffend einfaches Experiment durchgeführt. Er schaltete eine WEA an und aus und stellte dabei fest, dass das zeitliche Auftreten von Beschwerden wie Schlaflosigkeit, Druckgefühle im Kopf, im Ohr oder in der Brust, Tinnitus und Herzrasen eng mit den Einschaltperioden der WEA korreliert war. Den Probanden war selbstverständlich jeglicher Sichtkontakt zur WEA verwehrt. Man beachte, dass der Befund Herzrasen mit einem Langzeit-EKG objektiv dokumentierbar ist, also nicht von Selbstauskünften der Probanden abhängig ist. Weiterhin konnte er zeigen, dass nur der schmalbandige Anteil des Infraschallspektrums zu den Beschwerden korreliert war. Dies bestätigt Aussagen, die in der Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamts zum Infraschall zu finden sind (Dr. Schlüter, Dr. Voigt, Präsentation vom 10.3.2015).

Nach diesen Ausführungen stelle ich folgende Fragen: Nach welchen Kriterien stellt die Stadt Bad Münde die Grenzen eines Vorranggebietes fest, wenn die Abnahme des Infraschalls mit der Entfernung nicht berechnet werden kann? Wie kommen Sie zu dem Glauben, dass man mit einer 800 m-Abstandsregelung vorsorgeorientiert planen könne?

Wie kommen Sie unter den zu berücksichtigenden Windkraftindustrieanlagen im Raum Copenbrügge und den noch im Raum Hameln zu erwartenden Mammutanlagen mit deren gewaltigen Emissionen und Immissionen sowie den besonderen landschaftlichen Gegebenheiten durch umgebende Hügel, damit verbundene komplett andere Schall- und Infraschallverhältnisse als auf dem Flachland, ohne praxistaugliche Messungen zu verlässlichen Berechnungen?

Wollen Sie die aktuellen Erfahrungen in Dänemark und Australien, die von den genannten Ärzten und anderen Wissenschaftlern (siehe Anlage) gesehenen Gesundheitsgefährdungen durch WEA einfach ignorieren? Wie müssen sich Ihrer Meinung nach die Bürger organisieren, wenn Politiker und Entscheidungsträger meinen, sich für betroffene WEA-Anwohner nicht mehr einsetzen zu müssen, weil die schönen theoretischen Emissions- und Immissionsberechnungen in der Realität nur zu einer schleichend krankmachenden Energiewende taugen?

Wer Verantwortung trägt, muss sich auch verantwortungsvoll informieren und nicht alles glauben, was der politische Zeitgeist fordert und dabei gern übersieht, dass man sorgfältig arbeiten muss, um eine Energiewende im Sinne der Menschen zu realisieren und nicht von Geschäftemachern, die alle Gefahren verharmlosen, um ihre menschen- und naturfeindlichen Geschäftsideen umzusetzen. Schließlich geht es um die Gesundheit betroffener Menschen.

3. Schattenwurf

Ich vermag nicht zu erkennen, wie im Genehmigungsverfahren praxistaugliche Regelungen geschaffen werden sollen, die einen Schattenwurf von Windkrafttürmen, noch dazu in südlicher Himmelsrichtung vor unserem Haus, verhindern sollen. Mit diesem Wunsch soll wohl eher der vorhersehbare Konflikt unzulässig ins Genehmigungsverfahren verlagert werden.

4. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Auch hier soll in unzulässiger Weise der störende Lichtorgeleffekt ins Genehmigungsverfahren verlagert werden. Auf meine persönlichen Erfahrungen mit den blinkenden Windtürmen, die ich in meinen letztjährigen Einwendungen beschrieben habe, gehen Sie mit keinem Wort ein. Warum auch? Sie müssen ja nicht mit diesen Stressoren nach Feierabend und am Wochenende leben.

5. Optische Bedrängung

Auf die von mir in den letztjährigen Einwendungen beschriebene optische Bedrängung gehen Sie auch mit keinem Wort in Ihrer zusammenfassenden Beantwortung ein. Ich halte auch bezüglich dieses Stressors meine Einwendungen aufrecht.

6. Umstellung (Umzingelung) von Ortschaften

Durch die geplante Vorrangfläche wird zu dem WEA-Industriegebiet im Raum Coppenbrügge in östlicher Richtung nun auch der geplante WEA-Bau in südlicher Richtung einen Umzingelungseffekt auslösen. In westlicher Richtung liegt der Süntelwald und im Raum Hachmühlen wird die Umzingelung planerisch vollendet. Ich halte auch hier meine bisher begründeten Einwendungen aufrecht.

7. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Um Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich auf die ausführlichen Begründungen zum Thema Gesundheit unter den Nummern 1 (Lärm), 2 (Infraschall), 3 (Schattenwurf), 4 (Belästigung durch Nachtkennzeichnung), 5 (optische Bedrängung) und 6 (Umzingelung).

8. Mangelnde Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; eine Bemerkung zum Fledermausschutz

Die WEA in den Konzentrationszonen werden weithin sichtbar sein, in einer Landschaft, die bisher im Raum Bad Münde unbelastet von Einrichtungen dieser Art und Störungen von vergleichbarer Intensität ist. Wegen ihrer Höhe und der Drehbewegung der Rotoren sowie der Warnlichter fallen die WEA besonders in den Blick des Betrachters. Hierdurch wird nicht nur optisch für Unruhe gesorgt, sondern werden in landschaftlicher Sicht weitestgehend von groß dimensionierten Bauwerken freigehaltene Bereiche erstmalig und mit hoher Intensität in Anspruch genommen. Die Feststellung der Stadt Bad Münde, dass die Potenzialflächen überwiegend ackerbaulich genutzt sei und nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen aufweise, insofern - rein auf die Fläche selbstbezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen seien, was dem Vermeidungsgrundsatz entspreche, ändert nichts an der Tatsache, dass die Stadt Bad Münde mit den weithin sichtbaren Windkrafttürmen auch einen Beitrag zur systematischen Verschandelung der Landschaft und ihrer Eigenart beitragen will, in der bisher Ackerflächen und dörfliche Idyllen eine Gesamtheit mit den natürlichen Flächen bilden. Durch die kolossartigen Türme kann keine natürliche Landschaft mehr wahrgenommen werden. Die Politiker und Entscheidungsträger, die dafür die Verantwortung tragen, werden sich als Landschaftsverschandler einen Namen machen. Pas-

send dazu ein Leserbrief eines erfahrenen alten Mannes in der DWZ: *"Mit meinen 92 Jahren erlebte ich die Weimarer Republik als Kind, die NS-Diktatur als Jugendlicher und junger Soldat, sowie die Besatzungszeit als Heimkehrer aus russischer Kriegsgefangenschaft. Seit jenen düsteren Tagen gab es für mich innenpolitisch wenig, was an Bedrückendem dem gleichkommt, was nun landschaftlich mit dem Lebensraum im Landkreis Hameln-Pyrmont geschieht."*

Die weiteren Betrachtungen der Stadt Bad Münde zu diesem Thema sind aus meiner Sicht beschämend und der aktuellen politischen Umwelt- und Energiepolitik geschuldet. Jeder einzelne Windkraftturm birgt in dieser Landschaft einen Abwägungsfehler. Das ist im Übrigen nicht nur mein persönliches Empfinden, sondern das vieler betroffener Bürger und Besucher, die kaum glauben können, was nicht persönlich betroffene Politiker und Entscheidungsträger im Raum Copenbrügge durch den Bau von Mammuttürmen, jeder höher als der Kölner Dom, schon jetzt als Landschaftsverschandelung ermöglicht haben. Dafür sind im Übrigen keine fehlenden FNP verantwortlich, sondern die fehlenden praxistauglichen Schutzregeln für Mensch und Natur. Hierzu sind die "windigen Abschaltregelungen" zum Schutz der Fledermäuse zu zählen, die nicht ansatzweise für eine Alibifunktion taugen. Nach Schätzungen von unabhängigen Wissenschaftlern könnten jährlich 250.000 Fledermäuse durch WEA in Deutschland umkommen (Die Welt vom 11.02.15). Würde man Ihrer Planung folgen, bleibt nur die Feststellung: die durch WEA getöteten Fledermäuse haben nicht die empfohlenen Abschaltzeiten eingehalten. Die Folge: Tod durch eigene Verletzung der Sorgfaltspflicht.

9. Wertverlust der Immobilien bis hin zur Enteignung

Die Behauptung der Stadt Bad Münde, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch negativ beeinflusst werden, überrascht nicht nur, sondern verhöhnt die betroffenen Eigentümer. Wie ich in meinen Einwendungen im letzten Jahr ausgeführt habe, haben wir unser Haus zum Verkauf angeboten. Viele junge Kaufinteressierte haben Abstand genommen, als sie die WEA im Raum Copenbrügge aus unserem Wohnwintergarten am Tag gesehen haben und selbst die roten Warnleuchten bei Dunkelheit waren abschreckend genug. Verluste von 30 % bis hin zur Unverkäuflichkeit werden von Haus & Grund Württemberg bei Eigentum in der Nähe von WEA gesehen. In einer dänischen Studie wird aufgezeigt, dass WEA die Immobilienpreise erheblich senken. Eine Langzeitstudie für das Magazin "Land Economics" hat die Preise von über 12.000 Häusern und Wohnungen in einem Zeitraum von 2002 bis 2011 untersucht. Wissenschaftler der Universität Kopenhagen erklären hierzu, dass der Lärm und der Anblick der Anlagen zu dem Wertverlust führen. Seit 2009 besteht in Dänemark die Möglichkeit, sich für den Wertverlust entschädigen zu lassen. Ich stelle nochmals fest, dass die Vertreter der Stadt Bad Münde sich verantwortungsvoll informieren und nicht alles glauben sollten, was Geschäftemacher und bestimmte Umwelt- und Energiepolitiker behaupten, um sich aus der konfliktreichen Arbeit zu stehlen.

Ich halte daher meine Einwendungen aus dem letzten Jahr auch zu diesem Punkt aufrecht. Ich sage voraus, dass die Immobilienpreise noch weiter fallen werden, wenn die zuvor beschriebenen möglichen Erkrankungen durch WEA nicht nur gelegentlich, sondern permanent in den Medien behandelt und nicht mehr vertuschbar sein werden. Vielleicht macht Australien mit der "Cape Bridgewater Acoustic Studie" des Akustikers Steven Cooper als Grundlage den Anfang. Den betroffenen Menschen kann man das nur wünschen.

10. Unzulässige Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren

Die Erklärung der Stadt Bad Münde, als Wegbereiter für den Bau von WEA mit unbeschränkter Höhe, bestimmte Fragestellungen erst im Genehmigungsverfahren beantworten lassen zu kön-

nen, ist abwegig. Die Geschäftemacher dürften Bauanträge mit allen gesundheitsgefährdenden Anlagengrößen ohne Einschränkung stellen, weil die Stadt sich nicht ihrer Verantwortung für den Schutz der Anwohner stellen will. Das nenne ich eine mustergültige Verlagerung des Konfliktes in das Genehmigungsverfahren. Dies ist rechtlich unzulässig. Insbesondere nach den dargestellten, nicht tragbaren Gesundheitsgefahren und den damit verbundenen Haftungsfragen. Die Stadt hat als "gestärkte Kommune" im FNP zu entscheiden, ob sie die planerischen Voraussetzungen für das beschriebene Gesundheitsrisiko ihrer Bürger schaffen will.

Dazu weise ich Sie nochmals auf meine Ausführungen zu den Gesundheitsgefahren unter Nr. 1 bis 7 hin. Bitte nehmen Sie die von unabhängigen Ärzten und anderen Wissenschaftlern beschriebenen Gefahren durch WEA ernst.

11. Folge der Planungsmängel

Ich bekräftige meine Darstellung der Folge der Planungsmängel in den letzten Einwendungsschreiben aus März und April letzten Jahres. Die in diesem Schreiben benannten und zu erwartenden Gesundheitsschäden durch WEA, die materiellen Schäden bis hin zur Enteignung, die beschriebene Landschaftsverschandelung etc. zeigen, dass die Planung an zahlreichen Mängeln leidet. Die Stadt Bad Münde bezieht sich auf "geltendes Recht", tatsächlich aber will sie den Bau der gigantischen Windkraftturbauten an den Gemeindegrenzen Copenbrügge, Hameln und Bad Münde fortsetzen, ohne sich der Tatsache zu stellen, dass die geplanten Abstandsregelungen in der Änderung des FNP eklatant gegen die Grundrechte der Menschenwürde, den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentumsschutzes verstoßen.

Ich bekräftige nochmals, dass der Gesundheitsschutz, auch vorbeugend, eine Pflichtaufgabe des Staates ist. Ein blindes Vertrauen auf die Angaben der wirtschaftlichen und politischen Windkraftnetzwerke, die trotz der beschriebenen Gesundheitsgefahren keinen Anlass sehen, wirksam präventiv für die WEA-Anwohner tätig zu werden, wird niemals zu einer erfolgreichen Energiewende führen. VW ist ein sehr gutes Beispiel dafür, wie fehlende praxistaugliche staatliche Schutzregeln im Schein einer umweltfreundlichen Technik besonders leicht dazu führen, schnell große Gewinne zu machen. Was dabei auf der Strecke bleibt, ist die Gesundheit der Menschen.

12. Empfehlung zur Aufnahme einer Haftungsregelung im FNP

Wenn die Entscheidungsträger der Stadt Bad Münde sicher sind, dass sie mit ihrem FNP keinen Weg bereiten für die beschriebenen Schäden, insbesondere die möglichen Gesundheitsschädigungen der WEA-Anwohner, müssen sie auch keine Haftungsansprüche befürchten. Es ist schon bemerkenswert, wie sensibel die Stadtvertreter hierbei reagieren. Dabei geht es doch nur um Geld und nicht um ihre persönliche Gesundheit. Es liegt wahrscheinlich in dem Wesen des Menschen, erst bei persönlicher Betroffenheit eine Sichtweise für die Gefährdung der Mitmenschen und die möglichen Folgen zu gewinnen.

13. Verantwortungsvolles Handeln von der Stadt Bad Münde im Interesse ihrer Bürger und deren Gesundheit

25 dänische Kommunen haben ihre Windparkprojekte auf Eis gelegt. Sie wollen zunächst eine groß angelegte Infraschallstudie abwarten, die die Regierung in Auftrag gegeben hat. 2017 soll sie fertig sein. Eine letzte, dritte Anfrage bei den dänischen Ministerien und Behörden: Weder im Energie-, dem Umwelt- noch dem Gesundheitsministerium will man schriftlich auf Fragen zu dem Infraschallproblem antworten. Auch das dänische Umweltamt taucht ab. Kaum ein Politiker würde sich eingehend mit dem Problem befassen. Das nenne ich "politische Verantwortung." Da befürchtet man doch wohl keine kommenden Verantwortungsfragen? Den Beitrag dazu können Sie

unter Deutschlandradio Kultur vom 09.11.2015 im Internet nachlesen. Auch gesundheitliche Leiden von WEA-Anwohnern sind da näher beschrieben und Sie erhalten einen Einblick in die von Windkraftlobbyisten und Umweltämtern absurden Messtechniken zum Unwohl der betroffenen Menschen.

Ich bin mir sicher, dass die Stadt Bad Münster mit dem aktuellen Wissensstand geradezu verpflichtet ist, sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont und der Landesregierung für medizinisch wirksame Abstände von WEA zur Wohnbebauung und damit für einen praxistauglichen Schutz der körperlichen Unversehrtheit einzusetzen. Das Grundgesetz ist dafür ein ausgezeichnetes Ratgeber.

Ich stelle fest, dass die Planung an den vorgenannten grundlegenden Mängeln leidet, welche bei Fortsetzung der Planung im Fall der Normenkontrolle zur Beanstandung und Aufhebung der Planung führen wird.

Anlage: wissenschaftsbasierte Empfehlung des Ärzteforums Bad Orb vom 14. 12. 2014

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münster

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann zulässig und wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Es ist somit nicht möglich, das Planverfahren mit dem Ergebnis zu beenden, dass keine geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden ist. Wenn im F-Plan zu kleine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, dann handelt es sich um eine sogenannte Verhinderungsplanung. Die erforderliche Flächengröße für eine substantielle Nutzung der Windenergie muss in jedem Planungsverfahren im Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münster wurden insgesamt 10 WEA-Potenzialflächen (A bis J) ermittelt, unter denen die geeigneten WEA-Konzentrationszonen auszuwählen waren. Vier Flächen (B, C, F und G) sind mit einer Größe < 10 ha zu klein, um die Windenergienutzung sinnvoll zu konzentrieren. Fläche E wird nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen, da die Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Flächen H und I weisen nur einen geringen Abstand zu den Windparks in Hameln und Coppenbrügge auf und sie würden zu einer dichten Umstellung mehrerer Ortschaften führen. Sie werden daher nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt. Die Fläche J liegt innerhalb eines militärischen Tiefflugkorridors. Zudem bestehen erhebliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz bezüglich der Vogelart Schwarzstorch.

Im Ergebnis werden die Flächen A und D als WEA-Konzentrationszonen dargestellt. Die Stadt ist überzeugt, dass hiermit die bestmögliche planerische Lösung erreicht wurde.

Der Einwender führt an mehreren Stellen aus, dass er sich in besonderer Weise betroffen fühlt von einem Windenergiestandort südlich von seinem Haus. Hierbei handelt es sich um die ursprünglich geplante WEA-Konzentrationszone 3 (Potenzialfläche J-Süd). Diese Fläche wurde wegen entgegenstehender Belange des militärischen Flugverkehrs aus dem Konzept gestrichen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Anlass für die ausführlichen Einwendungen zum großen Teil weggefallen ist.

1. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016. Es trifft insofern nicht zu, dass sich die schalltechnische Beurteilung ausschließlich auf die (angeblich veraltete) TA Lärm von 1998 stützt. Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münster liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münster betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

Das Umweltbundesamt (2015, S. 2) vertritt zum Thema ‚verbindliche Mindestabstände und Lärmschutz‘ folgende Auffassung: *„Aus Sicht des Lärmschutzes besteht kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt im Einzelfall nach der ‚Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren als auch Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält“*.

Die Stadt Bad Münster berücksichtigt daher mit 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einen angemessenen und vorsorgeorientierten Schutzabstand.

2. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielfhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“ (LUBW 2013).
- „Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: „Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“.

3. Schattenwurf

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort sehr restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

4. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuerung“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen. Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen weitgehenden Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht über den F-Plan gesteuert werden kann.

5. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wurde umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Entwurf) behandelt. Die Abstandsradialen zu Wohn-

bauflächen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegendem Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

6. Umstellung (Umzingelung) von Ortschaften

Das Thema ‚Umstellung von Ortschaften‘ wird ausführlich in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Die in Kap. 4.4.1.6. und 4.4.1.7 der Begründung beschriebenen Kriterien führen in ihrem Zusammenwirken dazu, dass die Potenzialflächen H und I nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Allen weiteren WEA-Potenzialflächen steht dieser Aspekt der ‚Umstellung von Ortschaften‘ nicht entgegen.

7. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

8. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

9. Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

10. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Alle 10 Potenzialflächen (A bis J) werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht. Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Bad Münde mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus verbunden ist. Diese erheblichen Auswirkungen erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale. Mit einer darüber hinausgehenden (überdurchschnittlichen) Beeinträchtigungsintensität hervorzuheben ist lediglich die Fläche E, da sie mit bis ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exposition aufweist.

11. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Alle 10 Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist

Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialfächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Um eine ‚Umstellung von Ortschaften‘ im Raum Hasperde / Hachmühlen zu vermeiden, sollen die Flächen H und I nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden (siehe Kap. 4.4.1.7). Auch diese Entscheidung dient dem Schutz von siedlungsnahen Flächen für Zwecke der Erholung in der freien Landschaft.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

12. Wertminderung von Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Es wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude von zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen. Die Stadt Bad Münster geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertminderungen von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

13. Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren?

Im Sinne eines abgestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist es üblich und erforderlich, dass eine ‚Aufgabenteilung‘ zwischen den verschiedenen Planungsstufen besteht. Wenn also in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes wiederholt darauf verwiesen wird, dass bestimmte Fragestellungen abschließend erst im Genehmigungsverfahren beantwortet werden, handelt es sich nicht um eine womöglich unzulässige ‚Konfliktverlagerung‘, sondern um einen ganz normalen Vorgang auf der Grundlage der geltenden Rahmenbedingungen des Planungs- und Genehmigungsrechts.

Eine Genehmigung von WEA könnte sogar auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB erteilt werden, ganz ohne dass im Flächennutzungsplan Regelungen zur Windenergie enthalten wären. Dies ist jedoch von der Stadt Bad Münder nicht gewünscht, da sie mit dem Flächennutzungsplan Einfluss auf die Windenergienutzung im Stadtgebiet nehmen möchte.

Immissionsschutzrechtliche Gutachten können erst angefertigt werden, wenn die konkrete Konfiguration des beantragten Windparks bekannt ist. Dieser Kenntnisstand ist auf der Planungsebene des F-Planes regelmäßig nicht vorhanden.

Fragen des besonderen Artenschutzes (Vögel und Fledermäuse) wurden in großem Umfang für die 81. Änderung des F-Planes bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer und vertiefender artenschutzrechtlicher Aspekte ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Diese Auffassung vertritt auch das OVG Lüneburg (Urteil vom 30.07.2015 - 12 KN 220/14): *„Die Feinsteuerung, d.h. die Festsetzung der konkreten Standorte, sowie der Höhe der Anlagen, Regelungen zu dem konkreten Betrieb, wie etwa Abschaltzeiten wegen Lärm zur Einhaltung der Nachtwerte, Schattenwurf, Fledermäusen o.ä. darf dagegen (...) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.“*

14. Haftungsansprüche

Aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan leiten sich grundsätzlich keine Haftungsansprüche ab. Dies gilt sowohl für Haftungsansprüche gegen die Stadt, als auch für solche gegenüber den Stadtratsmitgliedern.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	01.02.2016	19

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Erholungszwecke, Wertminderung der Immobilien, optische Bedrängung, Landschaftsbild, Artenschutz, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Mein Mann und ich haben uns vor etwa 5 Jahren entschieden, aus der Großstadt in dieses wunderschöne Tal zwischen Deister und Süntel zu ziehen, um hier ein Haus mit Garten zu bauen und eine Familie zu gründen. Inzwischen sind wir schon zu viert und fühlen uns hier zuhause. Wir sind bewusst in ein kleines Dorf gezogen, um auch einen Ort der Zuflucht, der Ruhe und der Erholung zu haben. Hier in Schmarrie haben wir das gefunden, was wir gesucht haben, wo wir Wurzeln schlagen und alt werden möchten, fernab von Stress und gesundheitlichen Risiken.

Dort seine Kinder aufwachsen zu lassen, wo sie von ihren Kinderzimmerfenstern noch Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum beobachten können, das war der Grund, sich hier niederzulassen. Wir fanden die beiden Windräder die heute auf der Fläche stehen, um die es hier geht, nicht besonders schön, aber sie haben sich irgendwie in die Landschaft eingefügt und wir sind ja auch nicht gegen die Windenergie. Einen gewissen Kompromiss muss man wohl schon machen

Aber irgendwann ist es auch gut! Sie haben sicher diese gigantischen Windräder gesehen, die auf dem Weg in Richtung Salzhemmendorf so bedrohlich in der Landschaft stehen.

An den Wertverlust unserer Grundstücke will ich gar nicht denken. Was wir hier haben, ist etwas Besonderes, ein Blick aus dem Fenster und man hat das Gefühl von Urlaub.

Es gibt absolut keine Notwendigkeit, bei uns auch solche gigantischen Monster in die Landschaft zu stellen. Sie denken wahrscheinlich, es betrifft ja nicht unsere Bürger, was interessiert uns die Nachbargemeinde! Aber gerade hier zwischen Deister und Süntel sind die Dörfer doch ziemlich eng miteinander verbunden. Wir wohnen zwar in Schmarrie, sind aber als Familie Mitglieder im VfB Eimbeckhausen und dort sehr engagiert. Der VfB mietet donnerstags und sonntags immer unsere Mehrzweckhalle in Schmarrie an, um dort das regelmäßige Tanztraining stattfinden zu lassen. Wir gehören auch zur St. Magnus-Kirche in Beber. Dort sind unsere Töchter getauft und ich helfe dort auch gerne mit, wenn jemand gebraucht wird.

Unsere Töchter sind in Beber beim Kinderturnen angemeldet, und freuen sich immer, ihre Freunde / Freundinnen aus Beber und Rohrsen zu treffen, die sie ja im Kindergarten nicht sehen. Mit meiner jüngsten Tochter gehe ich regelmäßig in die Hebammenpraxis in Eimbeckhausen (die übrigens von einer Hebamme aus Schmarrie geleitet wird), wo auch die Musikzwerge stattgefunden

den haben, die von der Musikschule Bad Münde organisiert wurden. Ich könnte noch weitere zig Beispiele finden

Lange Rede, kurzer Sinn: Sie sehen, wir in Schmarrie sind nicht die fremden Bewohner der Nachbargemeinde, die nun mal eben Pech haben (irgendwen muss es eben treffen), deren persönliche Belange der Stadt Bad Münde ja nun wirklich egal sein können.

Gemeinsam haben wir gegen den Südlark gekämpft! Ich appelliere an Ihr persönliches Verständnis und hoffe, dass die wenigen Mehreinnahmen in der Stadtkasse nicht so viel wiegen können, um unsere langjährige gute Nachbarschaft aufs Spiel zu setzen.

Alle Freunde, die zu uns zu Besuch gekommen sind, finden unsere Landschaft hier wunderschön und ideal um Kinder hier aufwachsen zu lassen. Bitte nehmen Sie unsere Sorgen ernst! Nur weil wir in Schmarrie, aus der Bussenmühle, etc. zahlenmäßig nicht so viele sind und auch durch den Infraschall nur wenige ihrer eigenen Bürger aus Eimbeckhausen betroffen sind, hoffe ich trotzdem an Ihren gesunden Menschenverstand appellieren zu können.

Flächen auszuweisen ohne Höhenbegrenzung ist doch der nackte Wahnsinn! Nächstes Jahr kommen dann die neusten Windradmodelle auf den Markt, die 300 oder 400 m hoch sind.

Nur Sie können diesen Wahnsinn stoppen! Bitte denken Sie auch an unsere Kinder! Denken sie wenigstens an die hier beheimateten Tiere!

Wir haben viele Freunde, die in ihrer Gemeinde wohnen (Beber, Rohrsen, Hamelspringe und Bad Münde) und genauso denken wie wir, und das sind immerhin ihre Bürger und zukünftige Wähler.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die von der Stadt Bad Münde verwendeten Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) wurden in gleicher Weise für das Stadtgebiet selbst wie für die angrenzenden Nutzungen in den Nachbargemeinden berücksichtigt. Eine Benachteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den Nachbargemeinden hat nicht stattgefunden.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswauf eingegangen.

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Alle 10 Potenzialflächen (A bis J) werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht. Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Bad Münde mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus verbunden ist. Diese erheblichen Auswirkungen erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale. Mit einer darüber hinausgehenden (überdurchschnittlichen) Beeinträchtigungsintensität hervorzuheben ist lediglich die Fläche E, da sie mit bis ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exponierung aufweist.

3. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Alle 10 Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Um eine ‚Umstellung von Ortschaften‘ im Raum Hasperde / Hachmühlen zu vermeiden, sollen die Flächen H und I nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden (siehe Kap. 4.4.1.7). Diese Entscheidung dient auch dem Schutz von siedlungsnahen Flächen für Zwecke der Erholung in der freien Landschaft.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

4. Wertminderung von Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Es wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude von zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen. Die Stadt Bad Münder geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertminderungen von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

5. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	01.02.2016	20

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Gesundheitliche Bedenken, Artenschutz, mangelnde Informationslage für Bürger, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Widerspruch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Bad Münde im Teilbereich 1.

Ich fühle mich durch die Nutzung der o.g. Flächen durch Windenergieanlagen im Teilbereich 1 nordwestlich von Einbeckhausen persönlich betroffen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Hierzu erhebe ich folgende Einwendungen:

- Gesundheitliche Risiken, die durch entstehende Immissionen verursacht werden, sind nicht ausreichend berücksichtigt.
- Der Einfluss auf den Artenschutz im Teilbereich 1 ist nicht umfassend dargestellt und nicht ausreichend berücksichtigt.
- Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, auf den Boden und das Grundwasser sind unzureichend dargestellt.
- Wird der Wildwechsel zwischen Süntel und Deister, der durch dieses Gebiet verläuft beeinträchtigt?
- Insgesamt finde ich, dass die Bevölkerung und insbesondere die Anwohner nicht ausreichend informiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

2. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz: Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz: Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in diese Schutzgüter müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

5. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

6. Unzureichende Bürgerinformation?

Der Einwand, dass die Bürger nicht ausreichend informiert wurden, wird zurückgewiesen. Es gab zahlreiche Bürgerversammlungen und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien vorgestellt und die relevanten Pläne öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Die Stadt kann nicht erkennen, dass die Bürger zu wenig oder fehlerhaft an der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes beteiligt wurden.

7. Wildwechsel zwischen Süntel und Deister

Im Bereich der Potenzialfläche A werden bereits zwei WEA betrieben. Dieser Standort soll mit der vorliegenden Planung so erweitert werden, dass ca. zwei weitere WEA dort errichtet werden können. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass durch diese Planung der Wildwechsel zwischen Süntel und Deister beeinträchtigt würde. Das Wild hat die Möglichkeit, den Windpark zwischen den WEA-Standorten zu durchqueren. Alternativ können die Tiere den Windpark auch im Norden oder im Süden seitlich passieren.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münders		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	02.02.2016	21

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Außerachtlassung von Landschaftsschutzgebieten bei der Flächensuche, Abwägungsfehler, Abstand zur Wohnbebauung

Kurzfassung der Anregungen:

An unseren im Schreiben vom 27.05.2015 gemachten Einwendungen halten wir vollumfänglich auch für das laufende Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fest. Die Ausführungen vom 27.05.2015 sind demnach integraler Bestandteil dieser E-Mail. Ergänzend rügen wir die Außerachtlassung der Einbeziehung der LSG erst bei der Definition und Findung von Potenzialflächen und dann bei der nun getroffenen Auswahlentscheidung. Der Planentwurf leidet damit an einem justiziablen Abwägungsfehler. Wir verweisen exemplarisch auf eine Entscheidung des BayVerfGH vom 27. 9. 2013 - Vf 15-VII-12, NVwZ-RR 2014, 7.

Weder aus bundesrechtlichen noch aus landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich das Gebot, auf Flächen in Landschaftsschutzgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erst dann zurückzugreifen, wenn nicht außerhalb dieser Gebiete auf dafür geeigneten Flächen eine ausreichende Energiemenge erzeugt werden kann. Die Stadt hätte nicht einfach pauschal von einer mangelnden Befreiungslage ausgehen dürfen. In Abklärung mit der zuständigen Naturschutzbehörde hätte sie prüfen müssen, ob eine Befreiung denkbar möglich ist, VGH Mannheim, Urt. vom 13. Oktober 2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43 sowie Windenergieerlass BW 4.2.3.1. LSG sind nicht absolut geschützt vor jeder Inanspruchnahme für Zwecke der regenerativen Energiegewinnung. Es sind einerseits punktuelle Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG denkbar. Mitunter ist aber sogar die teilweise Änderung der Schutzgebietsverordnungen selbst denkbar (§ 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG).

Die Stadt hat in pauschaler, abwägungswidriger Weise die Belange des Landschaftsschutzes gegenüber anderen betroffenen Rechtsgütern übergewichtet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stadt im Falle einer Einbeziehung der LSG in ihren Plan den berechtigten Interesse der Anlieger, in so geringer Weise wie möglich von den Wirkungen einer WEA betroffen zu sein, in weitaus größerem Maße Rechnung getragen hätte, etwa durch eine moderate Erhöhung der Vorsorgeabstände oder zumindest durch Erhöhung der Schutzabstände zugunsten der im Außenbereich lebenden Bevölkerung auf das im Innenbereich zugestandene Maß - wegen Art. 2 GG wäre u.E. das Letztere ohnehin zwingend geboten.

Anhang: Urteil BayVerfGH, Entsch. v. 27.9.2013 - Vf 15-VII-12

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann zulässig und wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Es ist somit nicht möglich, das Planverfahren mit dem Ergebnis zu beenden, dass keine geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden ist. Wenn im F-Plan zu kleine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, dann handelt es sich um eine sogenannte Verhinderungsplanung. Die erforderliche Flächengröße für eine substantielle Nutzung der Windenergie muss in jedem Planungsverfahren im Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münde wurden insgesamt 10 WEA-Potenzialflächen (A bis J) ermittelt, unter denen die geeigneten WEA-Konzentrationszonen auszuwählen waren. Vier Flächen (B, C, F und G) sind mit einer Größe < 10 ha zu klein, um die Windenergienutzung sinnvoll zu konzentrieren. Fläche E wird nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen, da die Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Flächen H und I weisen nur einen geringen Abstand zu den Windparks in Hameln und Coppenbrügge auf und sie würden zu einer dichten Umstellung mehrerer Ortschaften führen. Sie werden daher nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt. Die Fläche J liegt innerhalb eines militärischen Tiefflugkorridors. Zudem bestehen erhebliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz bezüglich der Vogelart Schwarzstorch.

Im Ergebnis werden die Flächen A und D als WEA-Konzentrationszonen dargestellt. Die Stadt ist überzeugt, dass hiermit die bestmögliche planerische Lösung erreicht wurde.

Die Einwanderin unterstellt, in dem Windenergie-Konzept der Stadt Bad Münde würde dem Aspekt „Förderung der Windenergie“ ein genereller Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt. Dies ist nicht der Fall. Es ist im Gegenteil so, dass nach Anwendung aller Abstands- und Ausschlusskriterien mit den WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 nur verhältnismäßig wenig Flächen für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Stadt ist dennoch überzeugt, dass der Anforderung aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, der Windenergienutzung ‚substantiell Raum zu geben‘ gerade noch erfüllt ist. In Anbetracht der im Entwurf der 81. Änderung des F-Planes enthaltenen WEA-Konzentrationszonen kann jedoch von einer unverhältnismäßigen „Förderung der Windenergie“ keine Rede sein.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

2. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschemissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münde liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münde betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

3. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (LUBW 2013).
- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“*.

4. Schattenwurf

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

5. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuern“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuern (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen. Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen weitergehenden Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht im F-Plan geregelt werden kann.

6. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wird umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Entwurf) behandelt. Die Abstandsradien zu Wohn-

baulichen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

7. Eiswurf

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über Notwendigkeit und Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.4.3).

8. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014¹⁸) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m (\geq 700 - 1.000 m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münder im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover in ihrem aktuellen RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

9. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich

¹⁸ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die unterschiedliche Behandlung von Wohngebieten und Einzelhäusern ist bereits im Immissionsschutz- und im Planungsrecht angelegt (siehe hierzu z.B. die schalltechnischen Orientierungswerten in TA Lärm und DIN 18005). Diese gesetzlichen Regelungen werden hier sachgerecht angewandt.

10. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Alle 10 Potenzialflächen (A bis J) werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht. Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Bad Münder mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus verbunden ist. Diese erheblichen Auswirkungen erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale. Mit einer darüber hinausgehenden (überdurchschnittlichen) Beeinträchtigungsintensität hervorzuheben ist lediglich die Fläche E, da sie mit bis ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exponierung aufweist.

11. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Alle 10 Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

12. Windhöffigkeit

Für die Stadt Bad Münde liegen Winddaten des Deutschen Wetterdienstes für eine Höhe von 100 m über Grund vor. Diese Daten weisen für die Potenzialflächen A bis J Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 m/s und 6,1 m/s aus.

Im Ergebnis zeigt sich eine leichte Differenzierung: Die günstigsten Windeigenschaften weist die etwas höher am Katzberg gelegene Fläche E auf. Danach folgen die vier Flächen im nördlichen Teil des Stadtgebietes (A, B, C, D) mit nahezu gleichen Werten. Die Flächen H und J am Westhang des Hameltales weisen etwas niedrigere Werte auf. Am ungünstigsten stellt sich die Fläche I dar, welche verhältnismäßig niedrig im Hameltal liegt.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden. GATZ (2013, Rn. 684) nimmt einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s an. In der Potenzialstudie Windenergie NRW (LANUV 2012) werden bei Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen WEA gesehen.

Sofern auf den Potenzialflächen WEA mit Nabenhöhen > 100 m errichtet werden, erhöht sich die Windausbeute gegenüber den o.g. Angaben. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass auf allen Flächen Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s erreicht werden.

In der vorhandenen WEA-Konzentrationszone Eimbeckhausen werden derzeit zwei WEA betrieben. Für alle Potenzialflächen liegen Anfragen von Investoren bezüglich einer möglichen Windenergienutzung vor, auf mehreren Standorten wurde bereits mit der Vorbereitung von Genehmigungsanträgen begonnen. Auch dieses große Interesse von Investoren lässt darauf schließen, dass die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA in der Stadt Bad Münde gegeben sind.

13. Wertminderung von Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und

Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Es wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude von zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen. Die Stadt Bad Münde geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertminderungen von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

14. Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren?

Im Sinne eines abgestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist es üblich und erforderlich, dass eine ‚Aufgabenteilung‘ zwischen den verschiedenen Planungsstufen besteht. Wenn also in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes wiederholt darauf verwiesen wird, dass bestimmte Fragestellungen abschließend erst im Genehmigungsverfahren beantwortet werden, handelt es sich nicht um eine womöglich unzulässige ‚Konfliktverlagerung‘, sondern um einen ganz normalen Vorgang auf der Grundlage der geltenden Rahmenbedingungen des Planungs- und Genehmigungsrechts.

Eine Genehmigung von WEA könnte sogar auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB erteilt werden, ganz ohne dass im Flächennutzungsplan Regelungen zur Windenergie enthalten wären. Dies ist jedoch von der Stadt Bad Münde nicht gewünscht, da sie mit dem Flächennutzungsplan Einfluss auf die Windenergienutzung im Stadtgebiet nehmen möchte.

Immissionsschutzrechtliche Gutachten können erst angefertigt werden, wenn die konkrete Konfiguration des beantragten Windparks bekannt ist. Dieser Kenntnisstand ist auf der Planungsebene des F-Planes regelmäßig nicht vorhanden.

Fragen des besonderen Artenschutzes (Vögel und Fledermäuse) wurden in großem Umfang für die 81. Änderung des F-Planes bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer und vertiefender artenschutzrechtlicher Aspekte ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Diese Auffassung vertritt auch das OVG Lüneburg (Urteil vom 30.07.2015 - 12 KN 220/14): *„Die Feinsteuerung, d.h. die Festsetzung der konkreten Standorte, sowie der Höhe der Anlagen, Regelungen zu dem konkreten Betrieb, wie etwa Abschaltzeiten wegen Lärm zur Einhaltung der Nachtwerte, Schattenwurf, Fledermäusen o.ä. darf dagegen (...) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.“*

15. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).

- Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
- Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

16. Haftungsansprüche

Aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan leiten sich grundsätzlich keine Haftungsansprüche ab. Dies gilt sowohl für Haftungsansprüche gegen die Stadt, als auch für solche gegenüber den Stadtratsmitgliedern.

17. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Die Nähe des Teilbereichs 1 zur Rodenberger Aue ändert an dieser Bewertung nichts. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

18. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münder keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

19. Bewertung von Landschaftsschutzgebieten als Ausschlusskriterium

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden über eine Verordnung festgesetzt. Sie dienen dem „*besonderen Schutz von Natur und Landschaft*“. Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die Stadt Bad Münde hat Anteil an fünf LSG.

In den Schutzverordnungen ist entweder ein absolutes Bauverbot geregelt - harte Tabuzone (LSG HM 29, LSG-HM 37), oder das Bauen steht unter Erlaubnisvorbehalt - weiche Tabuzone (LSG HM 24, LSG HM 31, LSG HM 32). Auch in den letztgenannten Schutzgebieten ist es jedoch verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Insbesondere darf die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise gestört werden (z.B. § 2 u. § 3 Abs. 1 der Schutzverordnung für das Gebiet LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘). Diese Verbotstatbestände schließen i.d.R. die Errichtung eines Windparks aus. Diese Auffassung wird auch im niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016, Nr. 3.5.1) vertreten: *„In der Regel werden Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor verändert oder aufgehoben wurde“*.

Eine solche Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes sieht auch GATZ (2013, Rn. 677) regelmäßig als Voraussetzung an für die Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone innerhalb eines solchen Schutzgebietes.

Die Teilaufhebung eines LSG erfordert ein eigenständiges Verfahren in der Zuständigkeit des Landkreises als unterer Naturschutzbehörde. Sie kann somit nicht durch die Stadt im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vollzogen werden.

Eine Teilaufhebung kann grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen einer flächendeckenden Windenergie-Konzeption keine oder nicht ausreichend Flächen außerhalb von Schutzgebieten ermittelt wurden.

Da im Stadtgebiet von Bad Münde jedoch mehrere WEA-Potenzialflächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten vorhanden sind, kommt eine Teilaufhebung von Landschaftsschutzgebieten nicht in Betracht.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	03.02.2016	22

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Höhenbegrenzung

Kurzfassung der Anregungen:

Vorschlag für eine Höhenbegrenzung bei einem evtl. "Repowering":

„Alle nach Inkrafttreten der 81. Änderung des F-Planes neu errichtete Anlagen, werden bei einer späteren Neuerrichtung ("Repowering") jeweils auf eine max. Erhöhung um 10 % begrenzt.“

Der Rat der Stadt Bad Münde hat somit die Möglichkeit in einem solchen Fall mitzuentcheiden, auch wenn dieses erst in 15 - 20 Jahren der Fall sein wird. Der Rat könnte dann auch evtl. diese Höhenbegrenzung wieder aufheben. Ohne diese Höhenbegrenzung würden dann "Neuanlagen" ohne jedes Votum des Rates errichtet werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:**1. Höhenbegrenzung**

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	03.02.2016	23

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Potenzialfläche B (nördlich von Böbber)

Kurzfassung der Anregungen:

Zusätzlich zu den bereits dargelegten Flächen im Entwurf des Flächennutzungsplanes (81. Änderung) bitte ich bei der Ermittlung von "Sondergebieten für Windenergie" um Wiederaufnahme der Potenzialfläche B. (Böbber/Eimbeckhausen an der Bundesstraße 442 gelegen).

Diese Potenzialfläche würde bei einer Abstandsregel von 700 m zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen eine Windparkgröße ergeben, die Platz für 3 Windenergieanlagen (WEA) bietet. Die sehr guten Windverhältnissen an diesem Standort ermöglichen eine gute/sinnvolle Energieumsetzung.

Des Weiteren bewirkt die Aufnahme eines Windvorranggebietes in der Mitte des Stadtgebietes eine Signalwirkung den anderen Nachbarkommunen gegenüber, dass die Stadt ein wirkliches Interesse an der Windenergie hat und nicht versucht, die Einflusszonen auf Nachbargebiete abzuschieben.

Darüber hinaus kann die Stadt Bad Münde bei der Ausweitung der Vorranggebiete und bei einer größeren Anzahl von WEA im Stadtgebiet größere Steuereinnahmen erwarten, die letztendlich eine Steigerung der Lebensqualität für die gesamte Einwohnerschaft mit sich bringen würde.

Darüber hinaus ist die Einwohnerschaft der Stadt Bad Münde auch dazu verpflichtet, das mögliche Potential im Stadtgebiet der Windenergie zur Verfügung zu stellen und somit den gewollten/beschlossenen Atomausstieg zu ermöglichen. Eine sinnvolle Verteilung von Windenergie über unser Gemeindegebiet steht nicht im Widerspruch zu einer guten Lebensqualität. Ein überaltertes Atomkraftwerk Grohnde oder mehrere Südlink-Stromautobahnen durch unsere Landschaft wären schädlicher und auch nicht gewünscht.

Als weiterer Vorteil würde sich für mehrere landwirtschaftliche Familienbetriebe eine zusätzliche Einnahmequelle ergeben. Für die familiengeführten Betriebe gestaltet es sich immer schwieriger gegenüber der aktuellen Pachtlandverteilung und Pachtpreisgestaltung der industrialisierten Großbetriebe mit Ihren Biogasanlagen zu behaupten. Indirekt kann also Einfluss auf die ländliche Raumverteilung genommen werden und somit die familiengeführte Landwirtschaft im Deister-Sünteltal mit ihrer Vielfalt erhalten und gefördert werden.

Ich bitte um Aufnahme der Potenzialfläche B als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für WEA" in den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde.

Stellungnahme der Verwaltung:**1. Bewertung der Potenzialfläche B**

Die Potenzialfläche B wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Nach Anhebung der Abstände zur Wohnbebauung von 700 m auf 800 m hat sich die Größe der Fläche B stark verkleinert auf 9,1 ha. Da sie zudem einen dreieckigen Zuschnitt hat, ist sie damit nur noch geeignet für die Errichtung einer einzigen WEA. Solche ‚Singelstandorte‘ erfüllen in keiner Weise die Anforderungen, die an eine Konzentrationszone zu stellen sind und kommen daher für eine Darstellung im F-Plan nicht in Betracht.

Weiterhin würde durch eine Ausweisung der Fläche B als WEA-Konzentrationszone der Flugplatz bei Eimbeckhausen in seiner Funktion beeinträchtigt. Fläche B würde inmitten der Platzrunde liegen, welche von hohen und störenden Bauwerken freigehalten werden soll.

Um einen angemessenen Schutz der Anwohner zu gewährleisten, möchte die Stadt Bad Münde den Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800 m beibehalten. Eine Verringerung dieses Abstandes kommt für die Stadt nicht in Betracht.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung, die Potenzialfläche B als WEA-Konzentrationszone aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Landwind Projekt GmbH & Co. KG	03.02.2016	24

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Teilbereich 3 (Potenzialfläche J), Artenschutz, Abwägungsmängel

Kurzfassung der Anregungen:

Die Stellungnahme wurde im Auftrag der Fa. Landwind durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor verfasst.

Sie befasst sich ausschließlich mit der Potenzialfläche J und hierbei vorrangig mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Behandlung der Vogelart Schwarzstorch. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Fazit:

Fazit

Eine unter Berücksichtigung des Artenschutzes, speziell den Schwarzstorch betreffend, erfolgte Bewertung der Teilbereiche „Nord“ der Potenzialfläche „J“ und die daraus resultierende Streichung durch das LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald ist sach- und fachlich nicht begründet.

Der nächstgelegene Brutbereich ist ca. 2,1 km von der nächstgelegenen Potenzialfläche entfernt. Störungen von Schwarzstörchen sind daher nicht zu erwarten. Eine Brutplatzaufgabe ist nicht zu besorgen.

Es fehlen ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass der denkbare Wirkungsbereich von möglichen Windenergieanlagen im nördlichen Teil der Potenzialfläche „J“ häufig überflogen wird und somit WEA¹⁹ eine Barriere für den Schwarzstorch auf seinen Flugwegen zwischen dem Bruthabitat und den weiter östlich gelegenen Nahrungshabitaten darstellt.

Potenzielle Nahrungshabitats werden durch WEA-Standorte im Bereich der Potenzialfläche „J“ nicht entwertet.

Sollte sich bei einer standortkonkreten Vorhabenzulassung dennoch herausstellen, dass es zu einer Gefährdung des Schwarzstorchs kommen könnte, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich (s. NMU (2015)). Für den Schwarzstorch bieten sich insbesondere Maßnahmen und Handlungen an, die verhindern, dass durch die Errichtung von WEA und deren Infrastruktureinrichtungen Gunstsituationen im Wirkungsbereich der WEA entstehen, Schutz der Nestbäume und ihrer Umgebung sowie Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Renaturierung von Fließgewässern und Neuanlage von Feuchtgebieten in potenziellen Brutwäldern.

¹⁹

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 16) führt das LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald aus, dass die Fläche J-Nord eine Barriere für den Schwarzstorch darstelle. Wenn überhaupt, können nur WEA eine Barriere darstellen. Ohne einer konkreten Standortplanung vorweg greifen zu wollen, sind zwei WEA längs der L 423 vorstellbar. Eine Barrierewirkung würde allein durch diese zwei WEA mit Sicherheit nicht hervorgerufen.

Diese Feinsteuerung ist jedoch nur im Genehmigungsverfahren, nicht jedoch im Rahmen der Bauleitplanung möglich.

Planerische Konsequenzen für die Potenzialfläche „J“ (Nord):

Die Streichung der Potenzialfläche „J“ (Nord) resultiert aus den Besorgnissen einer Betroffenheit der Art Schwarzstorch. Diese Herleitung stützt sich jedoch ausschließlich auf vereinzelte Sichtbeobachtungen, die z.T. Jahre zurückliegen, theoretische Bedenken und Annahmen möglicher bzw. nicht auszuschließender Konflikte.

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Dabei ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angesichts der Flächenhaftigkeit und mangels konkreter Vorhabensplanungen nur eine flächenhafte und keine Standortbetrachtung erforderlich²⁰.

An diesen Maßstäben des Baugesetzbuchs orientiert wird deutlich, dass nicht jegliche denkbare oder potenzielle Betroffenheit von Arten – wie in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des LandschaftsArchitekturbüros Georg von Luckwald dargestellt – eine erhebliche und vorhersehbare Umweltauswirkung im Sinne der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ist. Es ist im Umweltbericht vielmehr zu prüfen, ob

1. die besorgten Folgen vorhersehbar sind, sie also nach Verwirklichung des Vorhabens eintreten werden und ob
2. diese Folgen erheblich für die Schutzgüter des Artenschutzrechts sind, sie also in dem Maße eintreten, dass die jeweiligen Verbotstatbestände erfüllt werden sowie ob
3. der jeweilige Verbotstatbestand unter Berücksichtigung aufzuzeigender Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen überwunden werden kann.

Einzelne Kollisionen oder nicht erhebliche Störungen sind nie vollständig auszuschließen und daher hinzunehmen. Erst wenn erkennbar wird, dass sich aus der konkreten Situation eine gesteigerte Gefahr auf Dauer herleitet, es also unausweichlich zu einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr oder zu einer erheblichen Störung kommt, sind planerische Konsequenzen erforderlich.

Diese Voraussetzungen sind für die Potenzialfläche „J“ (Nord) eben nicht gegeben.

Gemessen an den Anforderungen, wie sie die Rechtsprechung zur Zeit entwickelt, steht die hier betrachtete Vogelart einer Darstellung der Potenzialfläche „J“ (Nord) als „WEA-Konzentrationszone“ im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde nicht entgegen.

Wie vorstehend hergeleitet, sind die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Betroffenheit entweder nicht zutreffend, nicht erheblich, werden voraussichtlich nicht eintreten oder können auf der Maßstabs- und Informationsebene das FNP nicht abschließend beurteilt werden.

²⁰ Vgl. WERNER, KATHRIN & WÜRFEL, WOLFGANG (2014): Die Prüfungstiefe für den Artenschutz in der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. S. 31 – 44. In BRANDT, EDMUND (HRSG.) (2014): Jahrbuch Windenergierecht 2013 – K:WER-Jahrbuch. BWV – Berliner Wissenschafts-Verlag.

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Insofern entspricht es einer sachgerechten Abwägung, wenn die Unbedenklichkeit der Darstellung der Potenzialfläche „J“ (Nord) hinsichtlich der Mehrzahl der behandelten Arten festgestellt wird. Eine nicht ganz eindeutige Sachlage ergibt sich für den Schwarzstorch.

Insofern scheint es bezüglich des Schwarzstorchs angemessen zu sein, keine abschließende Bewertung vorzunehmen. Hier könnte der Flächennutzungsplan darauf verweisen, dass im weiteren Verfahren der erfasste Brutbestand und die Raumnutzung berücksichtigt wird, um daraus die räumliche Ausgestaltung eines Windparks in der Potenzialfläche „J“ sowie Gefahrenminderungsmaßnahmen abzuleiten und im Anlagengenehmigungsverfahren festzusetzen.

Zudem entfällt nicht die Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Berücksichtigung des Erfordernisses des substanziellen Raumes, wenn sich nach weiteren Untersuchungen im anschließenden Genehmigungsverfahren aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Fläche als nicht nutzbar erweisen sollte. Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn die Konzentrationsflächenplanung weit überwiegend derartige Flächen beinhalten würde, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Artenschutz einer Verwirklichung entgegensteht²¹. Dies wird durch die jüngste Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11) gestützt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Beurteilung der Potenzialfläche J

Die Fläche J kann nicht als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Ursächlich hierfür sind die Belange des militärischen Flugverkehrs. Die Fläche liegt in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Errichtung von WEA ist innerhalb dieses Korridors nicht zulässig. Dies ist das Ergebnis einer umfassenden Abstimmung mit der Bundeswehr (Termin am 19.05.16; Stellungnahme vom 13.10.16).

Über die von der Bundeswehr vorgetragenen militärischen Belang kann sich die Stadt Bad Münde nicht im Rahmen ihrer Abwägung hinwegsetzen. Sie haben den Charakter einer harten Tabuzone. Aus diesem Grund entfällt die Fläche J als mögliche WEA-Konzentrationszone. Eine weitergehende Prüfung, auch der artenschutzrechtlichen Belange, ist für diese Fläche nicht mehr erforderlich.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche J wird nicht als WEA-Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde aufgenommen.

²¹ Vgl. WERNER, KATHRIN & WÜRFEL, WOLFGANG (2014): Die Prüfungstiefe für den Artenschutz in der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. S. 31 – 44. In BRANDT, EDMUND (HRSG.) (2014): Jahrbuch Windenergierecht 2013 – K:WER-Jahrbuch. BWV – Berliner Wissenschafts-Verlag.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	03.02.2016	25

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Landschaftsbild, Schutzgut Mensch, Artenschutz (Fledermaus), Landschaftsbild, Naherholung, Naturschutz, Lärmemissionen, Potenzialfläche E, Höhenbegrenzung, Abstand zur Wohnbebauung, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A).

Kurzfassung der Anregungen:

Die einzigen Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet von Bad Münde stehen in unmittelbarer Nähe zu unserem Haus. Für die damalige Ausweisung dieser WEA-Fläche galt die Ansage von maximal zwei WEA mit entsprechender Höhenbegrenzung. Das Landschaftsbild hat sich durch diese zwei WEA deutlich verändert. Nun entnehmen wir Ihrem Planungskonzept, dass diese Fläche für weitere WEA erheblich erweitert werden soll (Fläche A). Zusätzlich ist vorgesehen generell auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten.

Uns stellen sich dadurch folgende Fragen und Anmerkungen:

- Die vor Ort betroffenen Anwohner haben damals als Erste (und bisher auch als Einzige) im Stadtgebiet auf einen Teil ihrer Lebensqualität verzichtet und den Bau der WEA mit all den Konsequenzen, akzeptiert.
- Nun wird dieser Punkt als Argument für einen Ausbau der Windenergie vor Ort genannt, um große Teile des Stadtgebietes vor einem Eingriff in die Natur zu schützen. Wir betrachten dies als schwierig, da für uns der Mensch an erster Stelle steht.
- Durch die Nähe und den direkten Blick auf die WEA ist das Umfeld unruhiger geworden und das frühere Vorkommen von Fledermäusen ist heutzutage nicht mehr vorhanden
- Für einen kleinen Teil der Bürger wird sich das Leben in ihrer Heimat ganz entscheidend verschlechtern, damit der große Rest unberührt diesen Vorteil genießen darf.
- Die Überplanung des 'Oberen Deisterhangs' (B-Plan 1.87) hat unter anderem das Ziel die Erholungslandschaft am Deisterhang von Bebauung freizuhalten. Dies ist insofern irritierend, da vorsorglich die bestehende WEA-Zone am Deisterhang ausgespart wurde, um sie nachträglich erweitern zu können.
- Der Deister ist als Ganzes ein attraktives Naherholungsgebiet für die Menschen in der Region Hannover.
- Die Rodenherger Aue mit ihrer Natur und Tierwelt sowie die hohe Besiedlungsdichte im direkten Umland des Planungsraums sollte umgehend mit in Betracht gezogen werden.

- Ziel ihres Konzepts ist die Konzentration von WEA auf wenigen Flächen bzw. die Erweiterung bereits bestehender WEA-Zonen, um Landschaftsteile von einer Windenergienutzung frei zu halten. Unserer Ansicht nach ist eine breite Verteilung von WEA im Stadtgebiet besser, d.h. viele WEA-Flächen mit jeweils wenigen WEA mit Höhenbegrenzung. Dies beinhaltet auch Gebiete mit geringer Fläche. Wir sehen dies als eine Gleichbehandlung der Ortschaften mit ihren Bürgern, der Natur und der Tierwelt. Dies wäre für alle erträglicher.
- Die Ortschaften im Umland der bestehenden WEA sind von Lärmquellen eingegrenzt, das sind die A2, die Bundesstraße 442, die WEA und die Einflugschneise des Flughafens Hannover. Die Lärmbelastung von WEA kann je nach Windvorkommen tags wie auch insbesondere nachts die Erholungsphasen von betroffenen Anwohnern erheblich einschränken (und das über Tage oder Wochen).
- Die im Konzept benannte Fläche E (Osterberg, Katzberg, Mathildental) ist lediglich als potenzielles LSG erwähnt. Sie ist großflächig unbewohnt und unterscheidet sich im Nutzungspotenzial nicht von den anderen vorgeschlagenen Flächen. Im Vergleich dazu ist die Fläche A dicht besiedelt. Des Weiteren grenzen ein LSG und ein Vogelschutzgebiet an die bestehende WEA-Fläche, die noch vergrößert werden soll.
- Nach Durchsicht des Konzepts stellen wir die Objektivität des Landschaftsarchitekturbüros Georg von Luckwald in diesem Zusammenhang in Frage.
- WEA ohne Höhenbegrenzung gehören in unbesiedelte Regionen.
- Ist für ein späteres Repowering von WEA ebenfalls keine Höhenbegrenzung vorgesehen?
- Eine Abstandsregelung für WEA zur Wohnbebauung wie sie in Bayern gilt (10H-Regelung) sollte auch hier gelten.

Wir im Hause 'Hinterm Dorfe 9' fühlen uns durch die geplanten Veränderungen in unserer Lebensqualität gestört und massiv beeinträchtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münder

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Eine „breite Verteilung von WEA im Stadtgebiet“, wie von der Einwenderin vorgeschlagen, entspricht nicht den Zielen der Stadt. Die Stadt verfolgt das Ziel, die Windenergienutzung auf wenigen Standorten räumlich zu bündeln um auf diese Weise größere Teile des Stadtgebietes von WEA freizuhalten.

Die Stadt Bad Münde hat im Rahmen der planerischen Abwägung einen Abstand von 800 m zwischen Wohnbebauung und den WEA-Konzentrationszonen gewählt. Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

1. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Die Nähe des Teilbereichs 1 zur Rodenberger Aue ändert an dieser Bewertung nichts. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

2. Abstände zu Schutzgebieten

Ein Schutzabstand zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck werden mit einer (weichen) Tabuzone von 200 m berücksichtigt. Dies betrifft das EU-Vogelschutzgebiet ‚Uhu-Brutplätze im Weserbergland‘ sowie das FFH-Gebiet ‚Süntel, Wesergebirge, Deister‘. Die Aussage, dass ein Vogelschutzgebiet an die WEA-Konzentrationszone A angrenzt, trifft nicht zu.

3. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz: Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz: Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,

- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Alle 10 Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

5. Bewertung des Bebauungsplanes ‚Oberer Deisterhang‘ als Tabuzone

Ein Ausschlusskriterium und somit eine Tabuzone bilden die von Bebauung freizuhaltenden Flächen gemäß Bebauungsplan 1.87 ‚Oberer Deisterhang‘. Mit diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird das Ziel verfolgt, die Erholungslandschaft am Deisterhang von Bebauung freizuhalten und sie somit für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes und einer landschaftsbezogenen Erholung zu schützen. Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen durch diesen Bebauungsplan ist jedoch auf seinen Geltungsbereich begrenzt. Die Flächen des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A) liegen außerhalb dieses Geltungsbereichs. Sie zählen daher nicht zu den in diesem B-

Plan festgesetzten ‚Freihaltezonen‘. Daher kann dieser Plan einer Windenergienutzung im Bereich der Fläche A nicht entgegengehalten werden.

6. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münde liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münde betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

7. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

8. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

9. Bewertung der Potenzialfläche E

Die Potenzialfläche E wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Fläche E befindet sich als einzige Potenzialfläche in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2001). Im Bereich Katzberg / Osterberg sind zudem die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gegeben (LRP 2001). Der Standort ist aufgrund seiner erhöhten Lage landschaftlich exponiert und erfüllt besondere Funktionen für die Naherholung in der Kurstadt Bad Münde. Mit dem ‚Bergmannsweg‘ verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg durch diese Fläche. Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung führen dazu, dass diese Fläche nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt wird. In erhöhtem Maße werden auch artenschutzrechtliche Belange von Fläche E berührt, da sich ein Brutplatz des Rotmilans in geringer Entfernung (ca. 350 m) im Osterberg und ein Uhrevier im östlich angrenzenden Katzberg befinden. Da die Fläche an zwei Seiten von Wald umschlossen ist, ist auch mit Konflikten mit dem Fledermausschutz zu rechnen (bevorzugte Nutzung der Waldränder durch diese Artengruppe).

10. Mangelnde Objektivität des beauftragten Planungsbüros

Der Vorwurf, dass das beauftragte Planungsbüro befangen ist und das Windenergie-Konzept nicht objektiv und unabhängig bearbeitet, wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
VJ Windprojekt GmbH	03.02.2016	26

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Potenzialfläche I, substantieller Raum für Windenergie

Kurzfassung der Anregungen:

Im Auftrag der Planungsgemeinschaft Windpark Hachmühlen GbR wende ich mich an Sie, um das Interesse an der Widmung der Potentialfläche I, gelegen südwestlich der Ortschaft Hachmühlen als Windvorrangfläche zu bekräftigen.

Im Entwurf zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münde werden drei Vorranggebiete ausgewiesen, in denen künftig der Neubau von Windenergieanlagen (WEA) möglich ist. Diese 3 Vorranggebiete sind das Ergebnis der einzelgebietlichen Abwägung aller Potentialflächen Windenergienutzung in dem Gebiet der Stadt Bad Münde. Im Rahmen dieser einzelgebietlichen Abwägung wurde auch die südwestlich der Ortschaft Hachmühlen gelegene Potentialfläche mit der Bezeichnung „I“ nicht mit in die Liste der vorgesehenen Vorranggebiete aufgenommen. Der Ausschluss dieser Fläche wird wie folgt begründet:

1. Die Potentialfläche I unterschreitet den 5 km - Abstand zu der WEA-Konzentrationszone Hameln im Südwesten mit 1,6 km und mit 2,6 km bzw. 3,6 km zu dem bestehenden Windeignungsgebiet westlich von Coppenbrügge.
2. Die Potentialfläche I führt zu einer Umstellung der Ortschaften in der näheren Umgebung.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass am Standort der Potentialfläche I die Windverhältnisse mit 5,8 m/s niedrig sind.

Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1.:

Die Stadt Bad Münde schließt die Potentialfläche I mit den vorgenannten drei Begründungen von der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes aus, wobei festzuhalten ist, dass bei allen drei Gründen die sogenannten "weichen" Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen. Die Stadt Bad Münde macht damit von dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB Gebrauch und steuert mit der Festlegung dieser Tabukriterien den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet. Sie tut dies in der Gewissheit, dass mit der Ausweisung der drei Konzentrationszonen A, D und J, die zusammengenommen eine Fläche von 62,6 ha ausmachen, ein ausreichender Umfang an Gemeindeflächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt wird, nämlich 1,4 % des Stadtgebietes.

Die Stadt Bad Münde hält mit diesem Flächenanteil den Orientierungswert gem. Nds. Windenergieerlass aus 12/2015 ein. Sie bleibt aber damit unter den ihr gegebenen Möglichkeiten der Windenergie im Stadtgebiet einen größeren substanziellen Raum zu verschaffen. Um die Potentialfläche I in die 81. Änderung des F-Plans aufzunehmen, würde es einer Erweiterung der Windvorrangflächen von aktuell 62,6 ha auf 101,8 ha bedürfen entsprechend eines Flächenanteil von 2,2 %. Die Stadt Bad Münde würde sich damit immer noch innerhalb der von dem Land Niedersachsen empfohlenen Richtwerte befinden.

Für die Aufnahme des Potentialgebietes I spricht auch die Annahme, dass das Potentialgebiet D in seiner derzeit geplanten Größe nicht gehalten werden kann. Die Verkleinerung dieses Gebietes ergibt sich daraus, dass die für das angrenzende Gebiet der Samtgemeinde Springe geltenden Abstandskriterien der Region Hannover nicht eingehalten werden:

- Unterschreitung des 600 m - Mindestabstandes zu dem Gehöft "Spannbreite" um 75 m.
- Unterschreitung des 100 m - Abstandes zum angrenzenden Waldgebiet;
- Vermutlich wird auch das harte Kriterium "Abstand Rotmilan" unterschritten; dieser Umstand ist noch durch Nachkartierungen weiter zu untersuchen.

Für die Aufnahme des Potentialgebietes I spricht auch, dass es den Anforderungen an den Schutz von Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch eher entspricht als andere, nicht berücksichtigte Potentialflächen.

Zu 2.:

Das Potentialgebiet I wird durch eine in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Stromtrasse durchteilt. Um aus Sicht der Ortschaft Hasperde die Umstellung durch WEA zu entschärfen, würde die Planungsgemeinschaft auf die Ausweisung des östlichen Teilgebietes verzichten. Der verbleibende westliche Teil wäre groß genug, um mindestens drei WEA Platz zu bieten.

Zu 3.:

Der Hinweis auf die geringfügig niedrigeren Windverhältnisse an dem Standort des Potentialgebietes I ist nicht geeignet, hieraus eine Unwirtschaftlichkeit des Projektes abzuleiten. Es stehe heutzutage von allen namhaften Herstellern von WEA Typen zur Verfügung, die für sogenannte Schwachwindstandorte konstruiert werden. Diese sind geeignet, auch auf nicht so windhöffigen Standorten einen rentablen Betrieb von WEA zu gewährleisten.

Fazit:

Es lässt sich festhalten, dass dem Ausweis der Potentialfläche I im Planungsgebiet der Stadt Bad Münde als Windvorrangfläche keine harten Kriterien entgegenstehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die WEA von der ortsansässigen Windpark Hachmühlen GbR projektiert und anschließend von einer ebenso vor Ort ansässigen Betreibergesellschaft errichtet und betrieben werden sollen. An dieser GbR sind überwiegend Bürger der Ortschaft Hachmühlen beteiligt, deren Engagement für den Ausbau der Energiewende gewürdigt werden sollte. Durch die Ortsansässigkeit kommt die Wertschöpfung aus Projektierung, Bau und Betrieb der WEA zu 100% der Stadt Bad Münde zugute.

Wir bitten dieses Anliegen zu unterstützen und beantragen deshalb, die Potentialfläche I in der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes als Vorranggebiet für WEA auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:**1. Bewertung der Potenzialfläche I**

Die Fläche I hält nur geringe Abstände zu der WEA-Konzentrationszone der Stadt Hameln und dem Windpark ‚Kastanien‘ im Flecken Coppenbrügge ein.

Tab. 1: Abstände der WEA-Potenzialfläche I zu vorhandenen WEA-Standorten

Abstände zwischen:	WEA-Konzentrationszone Stadt Hameln	Windpark ‚Kastanien‘ Flecken Coppenbrügge
Potenzialfläche I	1,6 km	2,6 km

Diese beiden vorhandenen WEA-Standorte würden zusammen mit der Fläche I ein Dreieck bilden, in welchem sich mehrere Ortslagen befinden.

Hiermit würde nicht nur die Empfehlung missachtet, dass zwischen benachbarten Vorranggebieten ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden sollte (NLT u. ML 2013, S. 29), sondern es käme auch zu einer Umstellung mehrerer Ortschaften (in jeweils 3 bis 5 Himmelsrichtungen) durch Windparks, welche die o.g. Abstandsempfehlung i.d.R. weit unterschreiten.

Diese Situation widerspricht den von der Stadt angestrebten Zielen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die regionstypische Eigenart der Landschaft - auch als Grundlage von Kur und Erholung - zu erhalten und gesunde Wohnverhältnisse zu sichern.

Die Stadt ist sich bewusst, dass die Fläche I aufgrund ihrer Größe (39,2 ha) eine Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen würde. Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass die Windgeschwindigkeiten im Hameltal (mit 5,8 m/s in 100 m Höhe) relativ gering sind. Bei Fläche I handelt es sich um die topografisch am niedrigsten gelegene und windschwächste Potenzialfläche im Stadtgebiet von Bad Münder.

Aufgrund der o.g. städtebaulichen Belange gibt die Stadt Bad Münder anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen der Ortslagen einschließlich ihrer Umgebung verbunden sind.

Weitere Ausführungen zu Fläche I erfolgen in der überarbeiteten Begründung zur Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung, § 4a Abs. 3 BauGB).

2. Substanzielle Nutzung der Windenergie

Ausführungen zum Thema ‚Substanzielle Nutzung der Windenergie‘ finden sich in Kap. 4.7 der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Ausführungen werden angepasst und ergänzt für die überarbeitete Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung, § 4a Abs. 3 BauGB).

Im Ergebnis stellt die Stadt Bad Münder fest, dass mit der Darstellung der Teilbereiche 1 und 2 als WEA-Konzentrationszonen in der 81. Änderung des F-Planes eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Münder ermöglicht wird.

3. Abstandswerte in der Region Hannover (RROP 2016)

Die Region Hannover hat bei der Aufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) einen Abstand von 600 m zu Einzelhäusern zugrunde gelegt. Dieser Wert gilt jedoch nicht für die Stadt Bad Münder - selbst dann nicht, wenn sich die betroffenen Gebäude außerhalb der Stadtgrenze in der Stadt Springe (Domäne Dahle) und damit in der Region Hannover befinden. Eine Anpassung der Abgrenzung der Fläche D (Teilbereich 2) ist somit nicht erforderlich.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung, die Potenzialfläche I als zusätzliche WEA-Konzentrationszone in das Windenergie-Konzept aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	04.02.2016	27

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Abstand zur Wohnbebauung, Artenschutz (Rotmilan, Schwarzstorch), Höhenbeschränkung, Emissionen (Lärm, Infraschall), gesundheitliche Bedenken, Bodenversiegelung, Wasserhaushalt, Information der Bürger, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Hiermit erkläre ich, dass ich mich durch eine etwaige Nutzung des Teilbereich 1 (nordwestlich von Eimbeckhausen) durch Windenergieanlagen (WEA) persönlich betroffen fühle und diese Nutzung ablehne.

Ich erhebe folgende Einwendungen:

- Zu geringen Abstände zu Wohnbebauung - auch wenn es sich um (mehrere) einzeln stehende Häuser handelt, kann ich nicht sehen, warum diese Bewohner weniger schützenswert sind, als andere in größeren Baugebieten.
- In dem Gutachten, das das Planungsbüro erstellt hat, wurde deutlich, dass im gesamten Stadtgebiet rund um Bad Münde und bis in die angrenzenden Gemeinden hinein, Rotmilane ansässig sind, die eigentlich zu schützen sind. Dies wird aber einfach ignoriert mit der Begründung, dann könne man ja gar keine WEA bauen. Der Schutz der Art wird dadurch einfach negiert. Schon jetzt kann man an den bisher dort stehenden WEA beobachten, dass die Rotmilane die Flügel der Anlagen manchmal attackieren.
- Die Schwarzstörche, die in der Nähe der Bussenmühle häufig beobachtet (dokumentiert) werden, sind nicht berücksichtigt.
- Es sind dort WEA ohne Höhenbeschränkungen geplant - viel größer als die bereits bestehenden - was ist mit den entstehenden Immissionen (u.a. Infraschall, aber auch Geräusche) und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken? Dies wird insbesondere unter Berücksichtigung der Größe und dem geringen Abstand zur Wohnbebauung aus meiner Sicht weder ausreichend betrachtet noch ausreichend begründet.
- Was ist mit weiteren Tierarten, die dort leben - diese sind aus meiner Sicht nicht vollständig erfasst und nicht umfassend genug dargestellt. Inwieweit ist der Wildwechsel berücksichtigt worden?
- Die Auswirkungen der oberflächlich und unterirdisch großen Bodenversiegelungen werden in Bezug auf die Auswirkungen auf das Grundwasser, Regenwasserablauf (starke Regenfälle?) und den Wasserhaushalt nicht ausreichend dargestellt.

Insgesamt finde ich, dass die Bevölkerung und Anwohner - insbesondere der angrenzenden Gemeinden - nur unzureichend und spät informiert wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münder

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014²²) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münder im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover in ihrem aktuellen RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

2. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich

²² NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die unterschiedliche Behandlung von Wohngebieten und Einzelhäusern ist bereits im Immissionsschutz- und im Planungsrecht angelegt (siehe hierzu z.B. die schalltechnischen Orientierungswerten in TA Lärm und DIN 18005). Diese gesetzlichen Regelungen werden hier sachgerecht angewandt.

3. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Im Folgenden wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall) und Infraschall eingegangen.

4. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münder liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münder betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

5. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenderen Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (LUBW 2013).
- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“*.

6. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Die Nähe des Teilbereichs 1 zur Rodenberger Aue ändert an dieser Bewertung nichts. In einem späteren Genehmigungsverfahren werden die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

7. Besonderer Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz: Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Dies betrifft insbesondere auch die windenergiesensiblen Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch. Diese Auffassung wird auch

von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

8. Wildwechsel

Im Bereich der Potenzialfläche A werden bereits zwei WEA betrieben. Dieser Standort soll mit der vorliegenden Planung so erweitert werden, dass ca. zwei weitere WEA dort errichtet werden können. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass durch diese Planung ein Wildwechsel z.B. zwischen Süntel und Deister beeinträchtigt würde. Das Wild hat die Möglichkeit, den Windpark zwischen den WEA-Standorten zu durchqueren. Alternativ können die Tiere den Windpark auch im Norden oder im Süden seitlich passieren.

9. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

10. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöufigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.

- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

11. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

12. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation bzw. auf ‚Überschwemmungsgefahren‘ haben WEA nur dann, wenn ihr Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen. Sie kann z.B. bestimmen, dass geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser getroffen werden.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in diese Schutzgüter müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

13. Unzureichende Bürgerinformation?

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Vorwurf, dass die Bürger nicht ausreichend informiert wurden, wird zurückgewiesen. Es gab zahlreiche Bürgerversammlungen und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien vorgestellt und die relevanten Pläne öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Die Stadt kann nicht erkennen, dass die Bürger zu wenig oder fehlerhaft an der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes beteiligt wurden.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	04.02.2016	28

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, gesundheitliche Bedenken, Artenschutz, Versiegelung, Wasserhaushalt, Abstand zur Wohnbebauung, mangelnde Informationslage, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Hiermit erklären wir, dass wir uns durch die Nutzung des Teilbereich 1 (nordwestlich von Eimbeckhausen) durch Windenergieanlagen (WEA) persönlich betroffen fühlen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir für uns aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.

Wir erheben dazu nachstehende Einwendungen:

- Gesundheitliche Risiken, verursacht durch entstehende Immissionen, werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange für den Teilbereich 1 sind nicht umfassend dargestellt.
- Auswirkungen aufgrund großflächiger "Versiegelungen" auf den Wasserhaushalt, Grundwasser und Boden sowie Entsorgung, Rückbau und Schadensersatzansprüche sind unzureichend dargestellt.
- Der Abstand zur Wohnbebauung geplanter WEA von 200 m Höhe sollte vorsorglich und zukunftsweisend $10H = 2 \text{ km}$ (Beispiel Bayern) betragen.
- Wir fühlen uns insgesamt nicht ausreichend informiert.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

2. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014²³) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münder im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover in ihrem aktuellen RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

3. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz: Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan

²³ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Fledermausschutz: Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt, dass einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in diese Schutzgüter müssen gemäß den

Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

6. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

7. Rückbau und Entsorgung von WEA

Der Rückbau von baulichen Anlagen sowie die Entsorgung bzw. das Recycling der dabei anfallenden Stoffe und Materialien können nicht im Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan geregelt werden.

Für den Rückbau gibt es jedoch eine Regelung in § 35 Abs. 5 BauGB, welche über die Rechtsprechung und den Windenergieerlass (2016, Nr. 3.4.2.3) weiter ausdifferenziert wurde. Die Rückbauverpflichtung betrifft alle ober- und unterirdischen Anlagenteile der WEA sowie auch die Nebenanlagen wie Leitungen und Kranstellflächen. Sichergestellt wird die Rückbauverpflichtung i.d.R. über eine Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Bankbürgschaft. Sie ist damit unabhängig von möglichen zukünftigen Betreiberwechseln. Art und Höhe der Sicherheitsleistung wird im Genehmigungsverfahren bestimmt.

Die Entsorgung bzw. das Recyceln der beim Rückbau anfallenden Stoffe und Materialien hat gemäß den jeweils aktuellen technischen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Schadensersatzansprüche werden durch die Flächennutzungsplanung nicht ausgelöst.

8. Unzureichende Bürgerinformation?

Der Einwand, dass die Bürger nicht ausreichend informiert wurden, wird zurückgewiesen. Es gab zahlreiche Bürgerversammlungen und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien vorgestellt und die rele-

vanten Pläne öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Die Stadt kann nicht erkennen, dass die Bürger zu wenig oder fehlerhaft an der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes beteiligt wurden.

Entscheidungsantrag:

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	04.02.2016	29

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Infraschall, Landschaftsbild, Lärmemissionen, gesundheitliche Bedenken, Abstand zur Wohnbebauung, Lichtemissionen, optische Bedrängung, verminderte Lebensqualität, Höhenbegrenzung, Wertminderung von Immobilien, allgemeine Bedenken

Kurzfassung der Anregungen:

Als Anwohner in Klein Süntel haben wir mit unseren 3 Kindern einen "herrlichen" Blick auf die bereits 21 errichteten WEA der Gemeinde Coppenbrügge in einer "gesundheitsfördernden" Umgebung. Unser Wohnbereich inkl. der Ruhezeiten liegt mit der Terrasse mit freier Sicht zu den Anlagen. Da wir uns schon seit längerem mit der Energiewende konkret auseinandergesetzt haben, sind wir recht gut im Bilde zum Gefahrenpotential von WEA. Wir versuchen auf einer recht sachlichen Ebene unsere Befindlichkeiten wiederzugeben:

Wir legen hiermit folgende Einwendungen gegen die o.g. Bauvorhaben vor:

1. Schutzgut Mensch:

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist jedem einzelnen Bürger im Grundgesetz zugesichert (Art 2 (2) GG). Dennoch wird ein Verstoß gegen die körperliche Unversehrtheit durch den Bau von WEA fahrlässig in Kauf genommen.

- Erkenntnisse einer Studie der Universität Aalborg, wonach bei WEA die Immissionen von tief-frequentem Schall mit zunehmender Größe der Anlagen signifikant ansteigen (Henrik Møller & Christian Sejer Pedersen, Lavfrekvent støj fra store vindmøller, Aalborg 2010)
- Studie von Waye und Pederson (Umweltmediziner) in Schweden aus 2007 In ländlichen Gebieten wurden die Störungen deutlich stärker empfunden und eine komplexe Landschaft (bergig oder hügelig) führt zu mehr Störungen durch WEA als flaches Land.
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bzw. die DIN 45680 orientieren sich an der mittleren Hörkurve, obwohl etwa 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger eine deutlich vom Mittel nach unten abweichende Wahrnehmungsschwelle für tiefe Frequenzen aufweisen.
- Gutachten des Robert Koch Instituts im Bundesgesundheitsblatt 12/2007: "Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse [...] über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen."
- Zu den Meßmethoden von Infraschall folgendes Zitat von Dr. jur. Burkhard Oexmann, Rechtsanwalt in Hamm in Windkraft: Falsche Lärmgutachten?: "Die Hersteller von WEA behaupten stumpf, ihre Meßmethoden orientierten sich an der DIN 45680, so dass auch Infraschall er-

fasst werde. Die beiden Oldenburger Wissenschaftler Betke und Remmers haben bereits 1998 auf einem Kongress nachgewiesen, dass diese Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschmissionen unvollständig und damit fehlerhaft sei, weil nämlich Aussagen bei Geräuschmissionen unterhalb von 10 Hz nicht möglich seien. Um den Infraschall nachzuweisen, bedürfe es des Hörbarkeitskriteriums nach Verkammen sowie der Erweiterung der ‚Zwicker-Lautheit‘ auf Frequenzen unter 25 Hz, wobei allerdings noch aktueller Forschungsbedarf bestehe. Soweit ersichtlich vermeiden die Hersteller von WEA, sich mit dieser wissenschaftlichen Kritik auseinanderzusetzen. Man könnte dies auch ‚beredtes Schweigen‘ nennen."

- Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall 40/2014 Umweltbundesamt: "Aus dem Rücklauf der Abfrage der Immissionsschutzbehörde zeigt sich ein Bedarf nach einer systematischen Erhebung und Archivierung von Messdaten sowie nach einem einheitlichen Beschwerdekataster."
- Auf Seite 62 der o.g. Studie heißt es weiter: „Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition."

Wie kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen entstehen, obwohl nach gegenwärtigem Wissenstand ... "keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift für den Infraschallbereich besteht" (s. Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall 40/2014 Umweltbundesamt, S. 20)?

Zum Themenkomplex Windturbinen Syndrom s. die Ausführungen im folgenden Link:

- <http://windturbinesyndrome.com/wp-content/uploads/2009/08/wts-uncorrected-proofs-8-14-09.pdf>
- Die gesundheitlichen Risiken, vor allem die neben hörbarem Lärm mittlerweile durch viele Studien belegte Belastung durch Infraschall (Nervosität, Beklemmung, Herzrasen, Übelkeit, Störung des Gleichgewichts, der Konzentration, des Gehörs, der Schlafruhe sowie Häufung von Früh- und Fehlgeburten), sind menschenunwürdige Abstandsregeln und eine Zumutung für die Anwohner. So empfiehlt die WHO max. 30 db Nachtlärm, was 2.000 m Abstand zu WEA entspricht.

Als weiteres Indiz der Beeinträchtigung durch WEA kann auf ein mir vorliegendes Störprotokoll eines Anwohners in der Bântorferstr. in Bântorf verwiesen werden, welches zusammen mit einem dortigen Nachbarn seit Mai 2015 geführt wird. Dieses Störprotokoll gibt die Realität wieder. Auszug: Lärmbelästigung, Rotorengeräusche hinter geschlossenen Fenstern deutlich hörbar und spürbar. Immer wieder aufgewacht. Am 07.05.2015 Gemeindeverwaltung informiert, Herr Krückeberg: da könne man nichts machen, er wohne in Dörpe, da seien auch Windräder. Konfrontiert mit der Möglichkeit, die Windräder ggf. in der Nacht abzuschalten oder langsamer laufen zu lassen, sagte Herr Krückeberg: Das sei u.U. möglich; zuständig sei der Landkreis. Ist der Landkreis schon tätig geworden und wie werden diese gesundheitlichen Bedenken hinsichtlich Abstandsregelung und Lärmbelästigung bei der Planung ausgeräumt?

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Existiert ein zentrales Melderegister beim Landkreis, in dem z.B. die o.g. Punkte aus dem Störprotokoll erfasst werden und wird diese Meldemöglichkeit an die Bürger kommuniziert?

Eine weitere wahrnehmbare Beeinträchtigung ist die Kollisionswarnbefeuerung der WEA. Das Ziel der bedarfsgerechten Befeuerung sollte es sein, die Lichtemissionen so gering wie möglich zu halten.

Wir fordern den Verzicht auf den Einsatz der Xenon-Befeuerung, Synchronisation der Lichter, Sichtweitenregulierung der Lichter, und die Zulassung der bedarfsgerechten Befeuerung. Hier bietet sich die Passiv Radar Kollisionswarnung an Windenergieanlagen bzw. die Passiv Radar basierte Schaltung der Objektkennzeichnung für die Luftfahrt (PARASOL) an. Diese moderne Hindernisbefeuerung wird erst bei Annäherung eines Luftfahrzeuges ausgelöst.

Welche Maßnahmen ergreift die Genehmigungsbehörde, um die Lichtemissionen zu vermindern und zu synchronisieren?

Wird der Landkreis den Einsatz diese Technologie von den Betreibern der Windparks nach Genehmigung von der Deutschen Flugsicherung einfordern?

2. Ein weiteres großes Thema ist die unzumutbare optisch bedrängende Wirkung, Wertminderung oder Wertverfall der Immobilien und Grundstücke und Verlust von Lebensqualität und kultureller Identität.

- Die von der BI Gegenwind Süntel-Ith beauftragte Animation als auch die schon die realisierten 21 WEA zeigen sehr deutlich die bedrängende Wirkung dieser Monsteranlagen. Neben den konkurrierenden Belangen von Naturschutz beeinträchtigen die Fernwirkungen der WEA (visuelle Effekte) insbesondere die Belange Siedlungsentwicklung, Landschaftsbild, Erholung und Tourismus.
- Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen und wird mit der besseren Wirtschaftlichkeit bei höheren WEA begründet. Wieso hat das Planungsbüro von Luckwald in der Windenergie-Konzeption in der Samtgemeinde (SG) Nenndorf eine Festsetzung einer Höhenbegrenzung auf 190 m Gesamthöhe empfohlen? Wie kann erklärt werden, dass die Stadt Bad Münster keine Höhenbegrenzung bei WEA vorsieht, obwohl im Vergleich zur SG Nenndorf "mit der Höhenbegrenzung auf 190 m das Ziel verfolgt wird, einerseits die Realisierung der derzeitigen Investoren-Planungen für die Errichtung von WEA (geplante Anlagen mit Höhen zwischen 150 und 190 m) zu ermöglichen und andererseits ungewisse zukünftige Entwicklungen hin zu noch größeren Anlagen zu unterbinden." (s. Seite 41, Städtebauliches und landschaftsplanerisches Gutachten zur Windenergie-Konzeption - SG Nenndorf 2014).
Alle Bürger unseres Landes haben gleiches Recht auf Gesundheitsschutz, Gleichheitsgrundsatz - Art. 3 GG. Wird hier dem Schutzgut der Gesundheit bei Bürgern in Bad Nenndorf dem der Bürger der Stadt Bad Münster ein höherer Stellenwert eingeräumt?
- Dass WEA eine störende optische Beeinträchtigung verursachen, ist seit ca. 1992 in verschiedenen Gerichtsurteilen dokumentiert (s. Sachinformation "Optische Immissionen von Windenergieanlagen", Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen).
- Das Kriterium des Überlastungsschutzes erscheint für mich als Anwohner der Ortschaft Klein Süntel/Flegessen möglicherweise nicht umfassend erfolgt zu sein. Es sollte eine visuelle Überlastungserscheinung und ein Einkreisen von Ortschaften durch Vorranggebiete vermieden werden. Aufgrund der topographischen Lage und der damit verbundenen weiträumigen Blick-

beziehung ist der freie Blick in die Landschaft bereits eingeschränkt und wird durch den Teilbereich 3 südlich von Flegessen nochmals verstärkt.

- Des Weiteren ist die Anlagenkonzentration eine geplante Herbeiführung erheblicher finanzieller Verluste für Anwohner und verstößt gegen das Solidarprinzip. Der Ausbau der Windenergie als das politisch gewollte Kernstück der Energiewende im Stromsektor führt zu einer schleichenden Enteignung. Wohneigentum und Grundstücke verlieren drastisch an Wert.
- Der Wertverlust bei Immobilien mit einem direkten Sichtkontakt von WEA wird in der einschlägigen Literatur mit mindestens 30 % taxiert. Allein schon der Tatbestand "der Ausweisung von Standortflächen führt zu Wertverluste" (M. Haueis in Haus und Grund 2/2014, weitere Erläuterungen s. auch Prof Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld). Dieser wertmindernde Umstand führt somit zu einer Herabstufung beim Beleihungsauslauf In Dänemark sind Ausgleichszahlungen für Geschädigte in der Nähe von WEA seit 2009 gesetzlich geregelt.
- Bisherige Untersuchungen zur Entwicklung der Immobilienpreise (z.B in Aachen), die angeblich keinen Wertverlust belegen, beziehen sich auf WEA, die bereits im Jahr 2002 installiert wurden und keinen Vergleich zu heutigen WEA mit 200 Metern Gesamthöhe ermöglichen.
- Der Bundesfinanzhof hat die Ansicht vertreten (BFH-Beschluss vom 22.06.2006, BFH/NV 2006, 1805), dass die von WEA ausgehenden Immissionen einen Abschlag nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG (Bewertungsgesetz) begründen können. Daraus kann abgeleitet werden, dass sehr wohl eine nach Art.14 GG eine Art Enteignung vorliegt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der geplante Ausbau von WEA nicht auf dem Rücken der betroffenen Anwohner ausgetragen werden darf. Antworten hinsichtlich des Gesundheitsschutzes (Infraschall, Lärm, Befeuern; etc.), der fehlenden Höhenbegrenzung als auch der Anspruch auf finanziellen Ausgleich beim enteignungsgleichen Eingriff kann von der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht entkräftet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münders

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Einwender führen an einer Stellen aus, dass sie sich in besonderer Weise betroffen fühlen von einem Windenergiestandort südlich von ihrem Haus. Hierbei handelt es sich um die ursprünglich geplante WEA-Konzentrationszone 3 (Potenzialfläche J-Süd). Diese Fläche wurde wegen entgegenstehender Belange des militärischen Flugverkehrs aus dem Konzept gestrichen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Anlass für die ausführlichen Einwendungen zum großen Teil weggefallen ist.

Zahlreiche Aspekte und z.T. konkrete Fragen in dieser Einwendung richten sich ausdrücklich an den Landkreis Hameln-Pyrmont als Genehmigungsbehörde. Für die Beantwortung dieser Fragen ist die Stadt Bad Münster nicht zuständig. Sie richten sich darüber hinaus auf die Ebene der Anlagengenehmigung und nicht auf diejenige der Flächennutzungsplanung.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Im Folgenden wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, optische Bedrängung und Lichtimmissionen (Nacht Kennzeichnung) eingegangen.

2. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münster liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münster betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

3. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (LUBW 2013).
- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“*.

4. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wird umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Entwurf) behandelt. Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

5. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuerung“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen.

Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen wei-

tergehenden Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht im F-Plan geregelt werden kann.

6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Alle 10 Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

7. Umstellung (Umzingelung) von Ortschaften

Das Thema ‚Umstellung von Ortschaften‘ wird ausführlich in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Die in Kap. 4.4.1.6. und 4.4.1.7 der Begründung beschriebenen Kriterien führen in ihrem Zusammenwirken dazu, dass die Potenzialflächen H und I nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Allen weiteren WEA-Potenzialflächen steht dieser Aspekt der ‚Umstellung von Ortschaften‘ nicht entgegen.

8. Wertminderung von Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen.

Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Es wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude von zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen. Die Stadt Bad Münde geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertminderungen von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

Schadensersatzansprüche werden durch die Flächennutzungsplanung grundsätzlich nicht aufgelöst.

9. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

Die Höhenbegrenzung in der Samtgemeinde (SG) Nenndorf ist unter anderen Rahmenbedingungen zustande gekommen. Insbesondere hat die SG Nenndorf insgesamt 119 ha Fläche für eine Windenergienutzung ausgewiesen. Aufgrund dieser großzügigen Flächenausweisung bestand mehr Spielraum für die Festlegung einer Höhenbegrenzung. Da die Stadt Bad Münde eine recht restriktive Flächenausweisung vornehmen möchte (48 ha), ist es rechtlich nicht möglich, gleichzeitig eine Höhenbegrenzung vorzunehmen. Andernfalls würde das Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, nicht erfüllt.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
---	--	--

Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	04.02.2016	30

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Potenzialfläche B (nördlich von Böbber)

Kurzfassung der Anregungen:

Es wird darum gebeten, die Potenzialfläche B (an der Bundesstraße B 442) zusätzlich in den Entwurf des FNP (81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münde (Windenergie), Dezember 2015) als WEA-Konzentrationszone aufzunehmen.

Die Potenzialfläche B wird aufgrund ihrer zu geringen Flächengröße (< 10 ha) im Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Münde nicht als Sondergebiet, Zweckbestimmung, „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ aufgenommen. Begründet ist diese Verkleinerung aufgrund der Anhebung der Abstände zu den Wohnbauflächen / Gemischten Bauflächen auf 800 m. Bei einer Verringerung dieses Abstandes auf 700 m könnte die Fläche B mit einer Größe von 35 ha (entsprechend der Potenzialermittlung in der Vorentwurfs-Fassung) ausgewiesen werden.

Mögliche Konflikte mit dem privaten Flugplatz und ggf. dessen Verlegung sind im weiteren Verlauf des Planungsprozesses zu berücksichtigen bzw. zu klären.

Mit einer Flächengröße von ca. 35 ha bietet diese Potenzialfläche nördlich Böbber die Möglichkeit der Errichtung von bis zu 3 WEA der 3-Megawatt-Klasse. Eine Ertragsprognose weist für diesen Standort eine mittlere Windgeschwindigkeit von ca. 6,4 m pro Sekunde in einer Höhe von 140 Metern (Nabenhöhe der geplanten WEA) auf. Im Vergleich zu anderen im Entwurf des FNP dargestellten Potenzialflächen handelt es sich um einen Standort mit sehr guten Windverhältnissen.

Weiterhin verursacht die Potentialfläche durch die unmittelbare Nähe zur Biogasanlage und zur Bundesstraße 442 in einer intensiv genutzten Ackerlandumgebung wenig Einfluss auf das Landschaftsbild.

Die bei einer WEA erzeugten Lärmemissionen sind bei der Potenzialfläche B teilweise durch die Lärmemissionen der B 442 überlagert und somit abgemildert.

Artenschutzrechtliche Belange, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu einem Ausschluss der Fläche führen könnten, werden in der Begründung nicht aufgeführt (s. 81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münde (Windenergie), S. 62).

Unter Abwägung der angeführten Punkte eignet sich die Potenzialfläche B sehr gut als Windpark-Standort.

Ich bitte um Aufnahme dieser Fläche als Sondergebiet "Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen" in den Entwurf zur Beschlussfassung des FNP der Stadt Bad Münde.

Stellungnahme der Verwaltung:**1. Bewertung der Potenzialfläche B**

Die Potenzialfläche B wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Nach Anhebung der Abstände zur Wohnbebauung von 700 m auf 800 m hat sich die Größe der Fläche B stark verkleinert auf 9,1 ha. Da sie zudem einen dreieckigen Zuschnitt hat, ist sie damit nur noch geeignet für die Errichtung einer einzigen WEA. Solche ‚Singelstandorte‘ erfüllen in keiner Weise die Anforderungen, die an eine Konzentrationszone zu stellen sind und kommen daher für eine Darstellung im F-Plan nicht in Betracht.

Weiterhin würde durch eine Ausweisung der Fläche B als WEA-Konzentrationszone der Flugplatz bei Eimbeckhausen in seiner Funktion beeinträchtigt. Fläche B würde inmitten der Platzrunde liegen, welche von hohen und störenden Bauwerken freigehalten werden soll. Die Stadt Bad Münde hat ein Interesse an der Erhaltung des Flugplatzes an diesem Standort.

Um einen angemessenen Schutz der Anwohner zu gewährleisten, möchte die Stadt Bad Münde den Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800 m beibehalten. Eine Verringerung dieses Abstandes kommt für die Stadt nicht in Betracht.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung, die Potenzialfläche B als WEA-Konzentrationszone aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	04.02.2016	31

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Allgemeine Bedenken, Abstand zur Wohnbebauung, Artenschutz (insb. Rotmilan, Schwarzstorch), Höhenbeschränkung, gesundheitliche Bedenken, Infraschall, Lärmemissionen, Bodenversiegelung, Wasserhaushalt, Informationslage für Bürger

Kurzfassung der Anregungen:

Hiermit erkläre ich, dass ich mich durch eine etwaige Nutzung der Flächen im Teilbereich 1 (Potentialfläche A, nordwestlich von Eimbeckhausen) durch Windenergieanlagen (WEA) persönlich betroffen fühle und diese Nutzung ablehne.

Ich erhebe folgende Einwendungen:

- Zu geringe Abstände zu Wohnbebauung - auch wenn es sich um (mehrere) einzeln stehende Häuser handelt, kann ich nicht sehen, warum diese Bewohner weniger schützenswert sind, als andere in größeren Baugebieten.
- In dem Gutachten, das das Planungsbüro erstellt hat, wurde deutlich, dass im gesamten Stadtgebiet rund um Bad Münde und bis in die angrenzenden Gemeinden hinein, Rotmilane ansässig sind, die eigentlich zu schützen sind. Dies wird aber einfach ignoriert mit der Begründung, dann könne man ja gar keine Windräder bauen. Der Schutz der Art wird dadurch einfach negiert. Schon jetzt kann man an den bisher dort stehenden Windrädern beobachten, dass die Rotmilane die Flügel der Anlagen manchmal attackieren.
- Die Schwarzstörche, die in der Nähe der Bussenmühle häufig beobachtet (dokumentiert) werden, ist nicht berücksichtigt.
- Es sind dort Windräder ohne Höhenbeschränkungen geplant - viel größer als die bereits bestehenden - was ist mit den entstehenden Immissionen (u.a. Infraschall, aber auch Geräusche) und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken? Dies wird insbesondere unter Berücksichtigung der Größe und dem geringen Abstand zur Wohnbebauung aus meiner Sicht weder ausreichend betrachtet noch ausreichend begründet.
- Was ist mit weiteren Tierarten, die dort leben - diese sind aus meiner Sicht nicht vollständig erfasst und nicht umfassend genug dargestellt. Inwieweit ist der Wildwechsel berücksichtigt worden?
- Die Auswirkungen der oberflächlich und unterirdisch großen Bodenversiegelungen werden in Bezug auf die Auswirkungen auf das Grundwasser, Regenwasserablauf (starke Regenfälle?) und den Wasserhaushalt nicht ausreichend dargestellt.

Insgesamt finde ich, dass die Bevölkerung und Anwohner - insbesondere der angrenzenden Gemeinden - nur unzureichend und spät informiert wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Im Folgenden wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall) und Infraschall eingegangen.

2. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münde liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet

diese Empfehlung damit, dass diese Werte der „vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“ dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münde betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche („Einzelhäuser“) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

3. Infrasschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infrasschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infrasschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infrasschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infrasschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (LUBW 2013).
- *„Für Schallwellen im Infrasschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infrasschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“*.

4. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhalten Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014²⁴) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münde im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region

²⁴ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

Hannover in ihrem aktuellen RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

5. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die unterschiedliche Behandlung von Wohngebieten und Einzelhäusern ist bereits im Immissionsschutz- und im Planungsrecht angelegt (siehe hierzu z.B. die schalltechnischen Orientierungswerten in TA Lärm und DIN 18005). Diese gesetzlichen Regelungen werden hier sachgerecht angewandt.

6. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. In einem späteren Genehmigungsverfahren werden die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

7. Besonderer Artenschutz

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz: Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münder keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Dies betrifft insbesondere auch die windenergiesensiblen Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch. Diese Auffassung wird auch

von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

8. Wildwechsel

Im Bereich der Potenzialfläche A werden bereits zwei WEA betrieben. Dieser Standort soll mit der vorliegenden Planung so erweitert werden, dass ca. zwei weitere WEA dort errichtet werden können. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass durch diese Planung der Wildwechsel zwischen Süntel und Deister beeinträchtigt würde. Das Wild hat die Möglichkeit, den Windpark zwischen den WEA-Standorten zu durchqueren. Alternativ können die Tiere den Windpark auch im Norden oder im Süden seitlich passieren.

9. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

10. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in diese Schutzgüter müssen gemäß den

Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

11. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

12. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

13. Unzureichende Bürgerinformation?

Der Einwand, dass die Bürger nicht ausreichend informiert wurden, wird zurückgewiesen. Es gab zahlreiche Bürgerversammlungen und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien vorgestellt und die relevanten Pläne öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Die Stadt kann nicht erkennen, dass die Bürger zu wenig oder fehlerhaft an der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes beteiligt wurden.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
ABO Wind AG	05.02.2016	32

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Substantieller Raum für Windenergie, Potenzialflächen B und H, Wirtschaftlichkeit, B-Plan ‚Oberer Deisterhang‘, Abstände zur Wohnbebauung

Kurzfassung der Anregungen:

Die ABO Wind AG ist aufgrund ihrer Planungsaktivitäten direkt durch die Planungsabsichten der Stadt Bad Münde betroffen, weshalb wir im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie" Stellung beziehen.

Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) bauplanungsrechtlich zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Die Träger der Bauleitplanung haben die Möglichkeit der räumlichen Steuerung durch den Flächennutzungsplan bzgl. der Festlegung von Konzentrationszonen für WEA. Der Planungsträger hat im Zuge der Abwägung zwischen harten und weichen Tabubereichen zu unterscheiden. Bei der Festlegung von Konzentrationszonen für WEA muss der Windenergie substanziell Raum verschafft werden. Bzgl. des substanziell Raum Schaffens, trifft der Windenergieerlass Niedersachsen (im Folgenden WEE, Entwurf vom 03.12.2015) Aussagen. Demnach sollen Gemeinden mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialflächen als Konzentrationsflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen, bzw. im FNP ausweisen.

Dies berücksichtigend, ergibt sich für das Stadtgebiet Bad Münde nach Abzug der harten Tabuzonen, Ausschluss der FFH-Gebiete und Waldflächen ein Flächenpotenzial von ca. 1.576 ha, welches rechtlich und tatsächlich für die Windenergie geeignet ist (s. Begründung, 81. Änderung des FNP, S. 69).

Im Vorentwurf zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Münde (Stand Februar 2015) wurden durch die zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen "Windenergie-Potenzialflächen" mit einer Größe von insgesamt 292,6 ha, verteilt auf 10 Teilflächen ermittelt. Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes (s. Begründung 81. Änderung der FNP, S. 28) wurden für das Stadtgebiet "Windenergie-Potenzialflächen" mit einer Größe von insgesamt 230,1 ha ermittelt. Die Reduzierung der Größe der "Windenergie-Potenzialflächen" um ca. 32 ha erfolgte aufgrund der Anhebung der harten Tabuzone "Abstand Wohnbebauung / Gemischte Bebauung" von ursprünglich 300 m im Vorentwurf, auf 400 m im Entwurf des FNP der Stadt Bad Münde. In einem zweiten Abwägungsschritt wurden weitere Kriterien (z. B. Natur- und Artenschutz, Flächengröße etc.) sowie städtebauliche Zielsetzungen berücksichtigt. Als Ergebnis sind

derzeit im Entwurf des FNP (s. Begründung 81. Änderung der FNP, S. 64) 3 Konzentrationszonen für WEA mit einer Flächengröße von insgesamt 62,6 ha dargestellt. Gemessen an dem ermittelten Flächenpotenzial von ca. 1.576 ha entsprechen diese 62,6 ha lediglich rund 4 % des eigentlich geeigneten Flächenpotenzials von 1.576 ha und nur rund 0,6 % der Gesamtläche der Stadt Bad Münde. Demnach sind die im WEE genannten Größen zur Erreichung der Klimaschutzziele, nämlich 7,35 % der Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuweisen, deutlich unterschritten. Der Windenergie wird demnach nicht substantiell Raum eingeräumt. U.a. hat das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 13.12.2012 (BVerwG - 4 CN 1.11) festgestellt, dass der Windenergie als Ergebnis der Abwägung in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss. Auch wenn der regionalisierte Flächenansatz des WEE für die Bewertung dieses Kriteriums in der Bauleitplanung nicht rechtlich bindend ist, werden Orientierungswerte geliefert anhand derer bewertet werden kann, ob die Flächenausweisung den landespolitischen Zielsetzungen entspricht, was in diesem Fall aufgrund der großen Diskrepanz zwischen Flächenpotenzial und tatsächlicher Flächenausweisung verneint werden muss. Wir bitten die Gemeinde daher, den Abwägungsprozess zur Ermittlung von Konzentrationszonen zu überarbeiten und zusätzliche Konzentrationszonen in den FNP aufzunehmen, um so der Windenergie substantiell Raum zu schaffen.

Abstand zu Wohnbauflächen I gemischte Bauflächen

Wie bereits oben beschrieben, wird der Windenergie im aktuellen Entwurf des FNP der Stadt Bad Münde nicht substantiell Raum eingeräumt. Durch die Reduzierung des in der Abwägung angesetzten Abstandes von 800 m (400 m harte und 400 m weiche Tabuzone) zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf die ursprünglich im Vorentwurf des FNP angesetzten 700 m (400 m harte und 300 m weiche Tabuzone) könnten zusätzliche Potenzialflächen in den FNP aufgenommen werden (siehe auch Punkt "Potenzialfläche B").

Folgt man den einschlägigen Empfehlungen, sollen die weichen Tabuzonen durch ihre Ausgestaltung die "regionalen Besonderheiten, eine effiziente Nutzung der Windenergie bei gleichzeitig bestmöglicher Erfüllung der verschiedenen natur-, arten- und immissionsschutzrechtlichen sowie sonstige Schutzwecke unterstützen" (Windenergieerlass Niedersachsen, Entwurf Stand 03.12.2015, S. 13). Laut der aktuellen Rechtsprechung ist regelmäßig nicht mehr von einer unzumutbaren "bedrängenden Wirkung" ausgehen, wenn ein Mindestabstand von 3 x Gesamthöhe der Anlage als Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung eingehalten wird. Im Rahmen der Standortplanung wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hinsichtlich Schall- und Schattenwurf eingehalten werden.

Geht man von einer geplanten Gesamthöhe der WEA von 150 - 200 aus, ergibt sich ein Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und WEA von bis zu 600 m. Somit würde bei einem Abstand von 700 m (harte und weiche Tabuzone) dem Thema optisch bedrängende Wirkung entsprechend Rechnung getragen.

Bezogen auf den Schallschutz belegt eine von der ABO Wind AG erstellte Immissionsprognose, dass die nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) vorgegebenen Schallschutzpegel bei Planungen mit WEA mit einer Gesamthöhe von 150-200 m der 3 MW-Klasse bei einem Abstand von 700 m zu Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen eingehalten werden können. Mit dem im Vorentwurf angesetzten Abstand von 700 m wird dem Schutz der Bevölkerung somit Genüge getan.

Potenzialfläche B

Die ursprünglich im Vorentwurf des FNP berücksichtigte 35 ha große Potenzialfläche B wurde nicht als Konzentrationszone in den Entwurf des FNP aufgenommen. Durch die Anhebung der Abstände zu Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen von 700 m auf 800 m verkleinert sich die Flächengröße der Potenzialfläche B auf 9,1 ha und fällt somit unter die im Entwurf des FNP festgesetzte Flächengröße von 10 ha. Bei einer Verringerung des Abstandes zu Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen auf 700 m (s. o.) könnte die Fläche mit einer Größe von 35 ha in den Entwurf des FNP Bad Münde aufgenommen werden.

Mögliche im Entwurf des FNP erwähnte Konflikte in Bezug auf den privaten Flugplatz und ggf. die Verlegung dieses Flugplatzes sind im weiteren Verlauf des Planungsprozesses der WEA zu berücksichtigen bzw. zu klären und sollten nicht Gegenstand der Abwägung des FNP sein. Mit einer Flächengröße von ca. 35 ha bietet die Potenzialfläche nördlich Böbber die Möglichkeit der Errichtung von bis zu 3 WEA der 3-Megawatt-Klasse. Eine von der ABO Wind AG erstellte Ertragsprognose weist für diesen Standort eine mittlere Windgeschwindigkeit von ca. 6,4 m pro Sekunde in einer Höhe von 140 Metern (Nabenhöhe der geplanten WEA) auf. Im Vergleich zu anderen im Entwurf des FNP dargestellten Potenzialflächen, handelt es sich um einen Standort mit sehr guten Windverhältnissen. Auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange ist die Potenzialfläche B nach aktuellem Kenntnisstand geeignet (s. Begründung 81. Änderung der FNP, S. 62). Unter Abwägung der angeführten Punkte eignet sich die Potenzialfläche B sehr gut als Windpark-Standort. Die ABO Wind AG bittet um die Aufnahme dieser Fläche als Sondergebiet "Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen" in den Entwurf des FNP der Stadt Bad Münde.

Potenzialfläche H

Die Potenzialfläche H wird in den Entwurf des FNP der Stadt Bad Münde nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgenommen. (s. Begründung 81. Änderung der FNP, S. 37 ff). Als entscheidendes Kriterium für den Ausschluss der Fläche wird die Umstellung der Ortschaften Hohnsen, Hasperde, Hachmühlen, Brullsen und Flegessen / Klein Süntel durch WEA angeführt. Es wird argumentiert, dass die genannten Ortschaften bzw. deren Bewohner durch die in der Nachbargemeinde Coppenbrügge errichteten WEA und die auf dem Stadtgebiet Hameln geplanten WEA (nördlich Hilligsfeld) bereits u.a. im Hinblick auf den Erholungszweck belastet sind. Durch die zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche H und den damit verbundenen Zubau weiterer WEA seien die genannten Ortschaften mit WEA "umgestellt". Als Grundlage der Bewertung wurden "Analysekarten" für einen 5 km-Radius im Bereich der Ortschaften erstellt (s. Begründung S. 38 und Anhang 3.1 - 3.4). Eine Sichttraumanalyse, die auch die Topographie des Betrachtungsraums berücksichtigt, wurde dabei nicht durchgeführt. So bleibt bei der im Zuge der Erarbeitung des FNP-Entwurfs durchgeführten Analyse unberücksichtigt, dass in vielen Bereichen der genannten Ortschaften durch das Relief und/oder Bewuchs keine Sichtbeziehung zur Potenzialfläche H besteht. Die in der Begründung dargelegten Beeinträchtigung des "Landschaftserlebens" durch die Potenzialfläche H stellen sich in Realität demzufolge nicht wie in Anhang 3.1.- 3.4 (s. 81. Änderung des FNP) dar.

Mit einer Größe von ca. 45,6 ha bietet die westlich von Hachmühlen gelegene Potenzialfläche H die Möglichkeit der Errichtung von bis zu 4 WEA der 3-Megawatt-Klasse.

Aufgrund der an die Potenzialfläche angrenzenden Hochspannungs-Freileitung, der angrenzenden Bahntrasse (Hannover-Hameln) und der südlich gelegenen Bundesstraße B 217, ist die Landschaft in diesem Bereich bereits technisch überformt und somit vorbelastet, so dass die Errichtung von WEA zu keiner deutlichen Verschlechterung des Landschaftsraumes führt.

Aus den oben angeführten Gründen hält die ABO Wind AG die Potenzialfläche H für die Ausweisung als Sondergebiet "Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen" als besonders gut geeignet und empfiehlt im Zuge einer fachgerechten Abwägung die Aufnahme dieser Fläche in den Entwurf zur Beschlussfassung des FNP der Stadt Bad Münde.

B-Plan Gebiet "Oberer Deisterhang"

Um im Zuge der 81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münde für die Windenergie substantiell Raum (s. o.) zu schaffen, empfiehlt die ABO Wind AG bei der Ermittlung von Konzentrationszonen für WEA die Berücksichtigung des Bebauungsplangebietes Nr. 1.87 "Oberer Deisterhang" (im Folgenden B-Plangebiet).

Das B-Plangebiet wurde bereits im Vorentwurf des FNP als "hartes Ausschlusskriterium" gewertet. Dies führt dazu, dass der gesamte "Deisterhang" bei der weiteren Prüfung und Abwägung von Flächenpotenzial im Stadtgebiet als möglicher Suchraum für die Windenergienutzung pauschal entfällt (Fläche des B-Plangebietes ca. 760 ha).

Der "Deisterhang" zeichnet sich im Bereich des Stadtgebiets Bad Münde, bezogen auf das restliche Stadtgebiet, durch die besten Windverhältnisse (mittlere Windgeschwindigkeiten mit bis zu 7,0 m/s in Nabenhöhe 140 m, interne Ertragsprognose der ABO Wind AG) aus. Durch die Festlegung dieses Bereichs als Ausschlussgebiet (hartes Kriterium) stünden somit die Potenzialflächen mit den besten Windverhältnissen zur Errichtung von WEA nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich könnte durch ein Änderungsverfahren der Satzung des B-Plans "Oberer Deisterhang" ein Teilbereich als Sondergebiet "Windenergie" im B-Plangebiet ausgewiesen werden. Ein solches Verfahren kann parallel zum 81. Änderungsverfahren des FNP auf den Weg gebracht werden.

Die im Bereich des B-Plangebietes ermittelten Potenzialflächen befinden sich im süd-westlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes (im Folgenden LSG) LSG-HM-31 "Süd Deister". Im Zuge einer ausgewogenen und fachgerechten Abwägung sollte die Möglichkeit der Ausweisung von Sondergebieten "Windenergie" im Bereich des LSG "Süd Deister" im Einzelfall geprüft werden.

Es besteht die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen in die LSG-Verordnung aufzunehmen. Eine Ausweisung von Teilflächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in LSG kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSG mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSG insgesamt gegeben ist (vgl. hierzu "Entwurf Windenergieerlass Niedersachsen" Stand 03.12.2015).

Entsprechend der Empfehlung im Entwurf des WEE bittet die ABO Wind AG im Zuge einer fachgerechten Abwägung um eine Einzelfallbetrachtung des LSG im Hinblick auf die Eignung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP. Von einer möglichen Ausweisung ausgeschlossen werden sollten lediglich die LSG, in deren Schutzgebietsverordnung ein konkretes Bauverbot festgelegt ist und/oder bei denen die Errichtung von WEA dem Schutzzweck konkret widersprechen.

Bezogen auf das LSG-HM-31 "Süd Deister" heißt es in § 4 (1) der Schutzgebietsverordnung: *"In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises [...] a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist"*. Dies schließt eine generelle Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht aus.

Fazit

Aufgrund der zuvor beschriebenen günstigen Standortbedingungen, der umwelt- und naturschutzfachlichen Rahmenbindungen sowie der guten Windverhältnisse, bittet die ABO Wind AG um die Aufnahme der Potenzialflächen B und H als Sondergebiet "Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen" in den in Änderung befindlichen Flächennutzungsplan „Windenergie" der Stadt Bad Münde.

Weiterhin bitten wir, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.87 "Oberer Deisterhang" als Suchraum für die Windenergienutzung im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans "Windenergie" berücksichtigt wird.

Mit Blick auf die Möglichkeit, Konzentrationszonen für WEA in Bad Münde in ausreichender Größe auszuweisen, bitten wir, den Abstand zu Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen auf 700 m zu verringern.

Insgesamt wird der Windenergienutzung durch den vorliegenden Entwurf des FNP nicht substantiell Raum gegeben. Wir bitten um eine Überarbeitung der Planunterlagen und um die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen, um die von Land und Bund vorgegebenen Klimaschutzziele zu erreichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Substantielle Nutzung der Windenergie

Ausführungen zum Thema ‚Substantielle Nutzung der Windenergie‘ finden sich in Kap. 4.7 der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Ausführungen werden angepasst und ergänzt für die überarbeitete Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung, § 4a Abs. 3 BauGB).

Im Ergebnis stellt die Stadt Bad Münde fest, dass mit der Darstellung der Teilbereiche 1 und 2 als WEA-Konzentrationszonen in der 81. Änderung des F-Planes eine substantielle Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Münde ermöglicht wird.

Einer Absenkung der Abstände zur Wohnbebauung von 800 m auf 700 m - wie vom Einwender angeregt - stimmt die Stadt Bad Münde nicht zu. Die technische Entwicklung der WEA schreitet immer weiter fort. Die aktuelle Generation von WEA erreicht Dimensionen die eine Gesamthöhe von nahezu 250 m erreichen. Es ist noch nicht abzusehen, wie sich diese Entwicklung in der Zukunft fortsetzt. Vor diesem Hintergrund ist ein Abstandswert von 800 m eher knapp und sicherlich nicht zu großzügig bemessen. Auch die Region Hannover als dichtbesiedelte Region arbeitet in ihrem RROP 2016 mit einem Abstandswert von 800 m zwischen Wohnbebauung und WEA-Konzentrationszonen. Es handelt sich hierbei um einen angemessenen Abstandswert.

2. Bewertung der Potenzialfläche B

Die Potenzialfläche B wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Nach Anhebung der Abstände zur Wohnbebauung von 700 m auf 800 m hat sich die Größe der Fläche B stark verkleinert auf 9,1 ha. Da sie zudem einen dreieckigen Zuschnitt hat, ist sie damit nur noch geeignet für die Errichtung einer einzigen WEA. Solche ‚Singelstandorte‘ erfüllen in keiner Weise die Anforderungen, die an eine Konzentrationszone zu stellen sind und kommen daher für eine Darstellung im F-Plan nicht in Betracht.

Weiterhin würde durch eine Ausweisung der Fläche B als WEA-Konzentrationszone der Flugplatz bei Eimbeckhausen in seiner Funktion beeinträchtigt. Fläche B würde inmitten der Platzrunde liegen, welche von hohen und störenden Bauwerken freigehalten werden soll. Die Stadt Bad Münde hat ein Interesse daran, dass der Flugplatz an diesem Standort weiter Bestand hat.

3. Bewertung der Potenzialfläche H

Die Potenzialfläche H wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Die Fläche H hält nur geringe Abstände zu der WEA-Konzentrationszone der Stadt Hameln (2,2 km) und dem Windpark ‚Kastanien‘ im Flecken Cöppenbrügge (3,7 km) ein.

Diese beiden vorhandenen WEA-Standorte würden zusammen mit der Fläche H ein Dreieck bilden, in welchem sich mehrere Ortslagen befinden.

Hiermit würde nicht nur die Empfehlung missachtet, dass zwischen benachbarten Vorranggebieten ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden sollte (NLT u. ML 2013, S. 29), sondern es käme auch zu einer Umstellung mehrerer Ortschaften (in jeweils 3 bis 5 Himmelsrichtungen) durch Windparks, welche die o.g. Abstandsempfehlung i.d.R. weit unterschreiten.

Diese Situation widerspricht den von der Stadt angestrebten Zielen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die regionstypische Eigenart der Landschaft - auch als Grundlage von Kur und Erholung - zu erhalten und gesunde Wohnverhältnisse zu sichern.

Die Stadt ist sich bewusst, dass die Fläche H aufgrund ihrer Größe (45,6 ha) eine Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen würden, selbst wenn die Windgeschwindigkeiten im Hameltal nur vergleichsweise niedrige Werte erreichen. Sie gewichtet jedoch die o.g. städtebaulichen Belange in der Abwägung höher und gibt daher anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen der Ortslagen einschließlich ihrer Umgebung verbunden sind.

Weitere Ausführungen zu Fläche H erfolgen in der überarbeiteten Begründung zur Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung, § 4a Abs. 3 BauGB).

4. Bewertung des Bebauungsplanes ‚Oberer Deisterhang‘ als Tabuzone

Ein Ausschlusskriterium und somit eine Tabuzone bilden die von Bebauung freizuhaltenen Flächen gemäß Bebauungsplan 1.87 ‚Oberer Deisterhang‘. Mit diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird das Ziel verfolgt, die Erholungslandschaft am Deisterhang von Bebauung freizuhalten und sie somit für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes und einer landschaftsbezogenen Erholung zu schützen. Hierfür wird nahezu der gesamte Geltungsbereich als Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist. Unterschieden werden die folgenden drei Kategorien:

- „Absolute Freihaltezone“ (Zone A): Die Zone A ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- „Eingeschränkte Freihaltezone“ (Zone B): Auch in der Zone B sind lediglich genehmigungsfreie Baumaßnahmen zulässig. Gebäude dürfen nur eine maximale Höhe von 5 m aufweisen.
- „Relative Freihaltezone“ (Zone C): In Zone C sind zusätzlich auch im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zulässig (Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder der gartenbaulichen Erzeugung dienen). Diese Vorhaben dürfen jedoch eine Höhe von 7,5 m nicht überschreiten.

Aus dieser Zusammenfassung der Festsetzungen des B-Planes geht hervor, dass WEA in keiner der drei Freihaltezonen (A bis C) zulässig sind. Die Freihaltezonen erstrecken sich - von kleinen randlichen Flächen abgesehen - auf den gesamten Geltungsbereich des B-Planes.

Bei dem B-Plan Nr. 1.87 handelt es sich um eine Satzung und damit um eine verbindliche Rechtsnorm, die vom Rat der Stadt Bad Münde beschlossen wurde. Da die Errichtung von WEA im Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen ist, steht sie einer Darstellung von WEA-Konzentrationszonen als (weiche) Tabuzone entgegen.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung, die Potenzialfläche B als zusätzliche WEA-Konzentrationszone in das Windenergie-Konzept aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, die Potenzialfläche H als zusätzliche WEA-Konzentrationszone in das Windenergie-Konzept aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, die Abstände zur Wohnbebauung von 800 m auf 700 m abzusenken, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1.87 ‚Oberer Deisterhang‘ für eine Windenergienutzung zu öffnen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	30.05.2015 05.02.2016	33
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Natur- und Artenschutz, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Einleitung

Bei dem zur Abstimmung vorliegenden Entwurf zur „81. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windenergie“ wurden einige wichtige Punkte in Bezug auf den Artenschutz außer Acht gelassen. Im Vorentwurf wird darauf hingewiesen, dass die nötigen Untersuchungen bis jetzt nur begrenzt oder gar nicht stattfanden. Die Ergebnisse die inzwischen erbracht wurden sind unvollständig, falsch, falsch bewertet oder werden trotz Kenntnis schlicht ignoriert. Da die Ergebnisse einer Verträglichkeitsstudie mit den bereits bekannten, auf und an den Planungsflächen vorkommenden, geschützten Arten jedoch maßgeblich die Ausweisung von „Windenergie-Potenzialflächen“ beeinträchtigen werden, wird somit dieser Entwurf nahezu nichtig gemacht werden.

Hiermit nehme ich Stellung zum Arten- und Naturschutz auf der Potenzialfläche A/1.

Auf dieser Fläche wurden in der Vergangenheit bereits zwei WEA aufgestellt. Selbst hier stellt sich die Frage, ob mutmaßliche Versäumnisse bei der Planung und Genehmigung in Bezug auf den Arten- und Naturschutz eine Stilllegung nahelegen.

Vorläufiges Ergebnis

Ich weise darauf hin, dass bedingt durch die sehr abwechslungsreiche Landschaft im Bereich der Planungsfläche A, welche sich zudem nahezu mittig im Deister-Süntel-Tal befindet und entlang der Rodenberger Aue nebst Nebengewässern und einem verwilderten Bahndamm, mit dem Bau weiterer Anlagen ein wichtiger Zugkorridor für Tiere erheblich gestört würde und der allseits geforderten Vernetzung von Biotopen entgegenstünde. Die Rotoren sehe ich auf dieser Zugtrasse als maximal fängig gestellte Tötungsfallen für eine Vielzahl von Arten an, welche nicht nur einen Schutz genießen, sondern deren Störung (§44 Abs.1 Nr.2, BNatSchG) wie auch Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1, BNatSchG) rechtswidrig ist.

Ich fordere, bedingt durch die Ihnen hiermit mitgeteilten Ergebnisse meiner ersten Untersuchungen, welche sich auf diverse Begehungen, Befragungen der lokalen Bevölkerung und meiner langjährigen Kenntnis der Umgebung, von weiteren Planungen auf der sehr konfliktreichen Fläche A umgehend Abstand zu nehmen.

Die folgenden Seiten stellen eine erste Übersicht der Untersuchung dar.

Analyse der Fläche und der unmittelbaren Umgebung

In der „Windenergie-Potenzialfläche A“ befinden sich die beiden bestehenden WEA. Das Naturschutzgebiet Walterbachtal befindet sich nördlich der Fläche. Feldgehölze und Hecken sind gleichmäßig auf und um die Potenzialfläche verteilt.

In direkter Nachbarschaft: Das Naturschutzgebiet Walterbachtal

Das Naturschutzgebiet Walterbachtal befindet sich zu großen Teilen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg, nur ein kleiner Teil befindet sich auf der Seite der Stadt Bad Münster. Namensgebend für das 32 ha große Naturschutzgebiet ist der Waltershagener Bach. Der Bachlauf und angrenzende Feuchtgebiete schaffen einen artenreichen, ökologisch wertvollen Feuchtstandort und sind Lebensraum für eine Vielzahl von Amphibien und dient als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten.

Das Plangebiet ist dreiseitig von Gewässern und Feuchtgebieten umsäumt. Ein starker Wechsel mobiler hygrophiler Arten erfolgt teils über die Planfläche.

Feldgehölze

Auf und um die „Windenergie-Potenzialfläche“ befindet sich eine Vielzahl von Feldgehölzen. Diese bieten diversen, teils geschützten Arten einen Lebensraum und einen Rückzugspunkt in der offenen Landschaft.

Hecken

Hecken sind ein wichtiger Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel, Kriechtiere und Insekten. Sie stellen auch für Prädatoren Hotspots dar.

Fauna in und an der „Windenergie-Potenzialfläche“

Folgend aufgelistete Arten sind nach aktuellem Kenntnisstand auf der „Windenergie-Potenzialfläche A“ vorkommend:

Säugetiere

Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*)
 Siebenschläfer (*Glis glis*)
 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)*
 Feldmaus (*Microtus arvalis*)
 Rötelmaus (*Myodes glareolus*)
 Feldhamster (*Cricetus cricetus*)*
 Hausratte (*Rattus rattus*)
 Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*)
 Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*)
 Feldhase (*Lepus europaeus*)
 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)
 Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*)
 Spitzmäuse (vers. *Crocidura* und *Sorex*-Arten)
 vers. Fledermausarten
 Europäische Wildkatze (*Felis silvestris*), Durchzügler
 Rotfuchs (*Vulpes vulpes*)
 Mauswiesel (*Mustela nivalis*)
 Baumarder (*Martes martes*)
 Steinarder (*Martes foina*)
 Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)
 Dachs (*Meles meles*)
 Waschbär (*Procyon lotor*)
 Rothirsch (*Cervus elaphus*), Durchzügler
 Europäisches Reh (*Capreolus capreolus*)
 Wildschwein (*Sus scrofa*)

* Ein konkreter Nachweis steht noch aus, es gibt jedoch Anzeichen für ein Vorkommen.

Vögel

Rebhuhn (*Perdix perdix*)
 Wachtel (*Coturnix coturnix*)
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
 Graureiher (*Ardea cinerea*)
 Silberreiher (*Ardea alba*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Kranich (*Grus grus*) Durchzügler
 Uhu (*Bubo bubo*)
 Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)
 Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
 vers. Spechte, sporadisch
 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Kollkrabe (*Corvus corax*)
 Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 diverse Singvögel

Dies ist nur eine kleine Auswahl der dort vorkommenden Arten!

Reptilien und Amphibien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) , Restpopulation am Bahndamm
 Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)
 Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
 Ringelnatter (*Natrix natrix*)
 Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
 Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*)
 Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
 Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*)
 Erdkröte (*Bufo bufo*)
 Grasfrosch (*Rana temporaria*)
 Grünfrösche (*Pelophylax „esculentus“*)

Wirbellose

Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
 Balkenschröter (*Dorcus parallelipedus*)
 diverse Libellen
 diverse Schwärmer
 diverse Laufkäfer

Dies ist nur eine kleine Auswahl der dort vorkommenden Arten!

Analyse Fauna

Auf der „Windenergie-Potenzialfläche“ kommen, bedingt durch vielseitige Beschaffenheit der umliegenden Flächen, eine Vielzahl von Arten (Flora und Fauna) vor, die einen hohen Schutzstatus haben. Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten Arten noch einmal genauer vorgestellt. Die folgenden, ausgewählten Tierarten sind durch die bestehenden Anlagen unter „Druck“ und würden durch den Bau weiterer Windkraftanlagen und den folgenden Umweltveränderungen in ihrem lokalen Bestand noch massiver gefährdet oder lokal zur Ausrottung gebracht.

Fledermäuse

Fledermäuse sind extrem häufig Opfer von Windenergieanlagen (siehe u.a. DÜRR, Thomas, Landesumweltamt Brandenburg, 2006 „Fledermausverluste an Windenergieanlagen“) durch Schlagschäden oder Barotraumata. In Deutschland sind 23 Arten heimisch, zehn Arten davon kommen im Einzugsbereich der Fläche vor, darunter das Große Mausohr (*Myotis myotis*).

Grundlegendes zur Biologie

- Fledermäuse orientieren sich mit Ultraschall
- Alle in Deutschland heimischen Arten ernähren sich fast ausschließlich von Wirbellosen.
- Tagesquartiere unterscheiden sich je nach Art und können im urbanen Raum Dachböden, Keller, Hausspalten, etc. sein. Hauptsächlich nutzen die meisten Arten jedoch den Wald, bzw. Bäume mit Höhlen, und Höhlen.
- Fledermäuse haben einen Flugradius von bis zu 15km um ihr Schlafquartier herum zur Nahrungsaufnahme.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Brutvogel im näheren Umfeld
- Jagdgebiet der Art auf kompletter Fläche
- Häufiges Opfer von Windenergieanlagen

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) hat Abstandsempfehlungen herausgegeben. Diese beträgt beim Rotmilan 1.500 m vom Horst zur nächsten WEA, ferner sollen im Umkreis von 4.000 m Nahrungshabitate geschützt werden.

Das Bild entstand direkt an der schon bestehenden Anlage, womit ein signifikantes Schlagrisiko schon jetzt nachgewiesen ist. Weitere Bilderstrecken eines Paares bei der Jagd sind vorhanden und beweisen, dass das Areal als Nahrungshabitat genutzt wird.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Nahegelegener Horst
- Jagdgebiet der Art auf kompletter Fläche
- Regelmäßiges Opfer von Windenergieanlagen

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) hat Abstandsempfehlungen zu WEAs herausgegeben. Demnach sollen beim Schwarzstorch vom Horst aus 3.000 m im Umkreis keine Windenergieanlage erbaut werden. Nahrungshabitate und Zugrouten zu diesen, sollen im Umkreis von 10.000 m geschützt werden.

Zum „Gutachten“ des Planungsbüros:

Die Fläche A, teilweise auch als 1 bezeichnet, verfügt über eine enorme Bestandsdichte des Rotmilan. Die Planfläche liegt im unmittelbaren Einzugsgebiet von drei Horsten. Die Fläche ist nachgewiesenes Nahrungshabitat und die über den Ackerflächen entstehende Thermik wird regelmäßig von einer erheblichen Anzahl Individuen genutzt. Keine andere Fläche konnte vom Planungsbüro mit höheren Rotmilanbeständen begutachtet werden.

Die Fläche A zeigt somit das massivste Negativpotential im Bezug auf Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, BNatSchG) wie auch Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG), was rechtswidrig ist.

Warum das Planungsbüro befindet, dass die Fläche Eimbeckhausen sich besser mit dem Schutz des Rotmilan vereinbaren lässt als andere Potentialflächen, ist frei jeglichen Sachverständes. Eine entsprechende Erklärung fehlt.

Die Einschätzung, dass der Rotmilan aufgrund seines Vorkommens im gesamten Stadtgebiet eher nebenrangig sei, deckt sich nicht mit der Fachmeinung übergeordneter Behörden. Richtig ist, dass unsere Region, bedingt durch den hier liegenden Hauptbrutbereich, eine ganz besondere Verantwortung für diese hoch bedrohte Art hat.

Eine ähnlich kuriose Fehlbewertung (hier wörtlich zu verstehen!) unterlief dem Planungsbüro im Bezug auf den Schwarzstorch. Eine Vielzahl von Sichtungen ist fachlich sicher dokumentiert und auch in den Karten verzeichnet. Warum jedoch keine nahezu zwingend abzuleitende Risikoeinstufung dieser extrem seltenen und schon durch die bestehenden Anlagen geschädigten Art erfolgt, ist unerklärlich.

Der Schwarzstorch nutzt saisonal intensiv die Feuchtareale um die Planfläche herum und streicht regelmäßig im Wechsel zwischen den Nahrungshabitaten über die Fläche. Von den einst bis zu dreizehn anzutreffenden Exemplaren sind heute nur noch zwei Tiere, ein harmonierendes Paar, übrig geblieben. Auch wenn Totfunde nicht aktenkundig wurden, so ist eine Beeinflussung durch die bestehenden Anlagen zu vermuten. Eine Erweiterung würde den Lokalbestand vermutlich final löschen.

Ich weise somit darauf hin, dass vermutlich schon der heutige Stand auf der Fläche A zeigt, im Bezug auf Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, BNatSchG) wie auch Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1, BNatSchG), eine signifikante Bestandsreduzierung erfolgte.

Einer Baugenehmigung dürfte nicht stattgegeben werden!

Der Totfund eines jungen Uhu 10/2014 auf der Landstrasse nahe dem alten Bahnhof lässt eine bestehende Uhopulation vermuten. Entsprechende Sichtungen und vernehmbare Rufe sind mir bekannt.

Der Horst des Baumfalken lag in 2015 deutlich näher an den Anlagen, bzw. handelt es sich hier ggf. um ein weiteres Brutpaar. Die Kartierung ist somit falsch, nebst der Rückschlüsse.

Nach neuesten Erkenntnissen sind auch die Mäusebussarde stark von WEAs betroffen. Die Bestände brechen signifikant ein. Eine Bewertung erfolgte nicht.

Neben den Schwarzstörchen bei Eimbeckhausen treffen auch Weißstörche auf Ihrem Zug ein, sind teils zusammen mit den Schwarzstörchen zu beobachten. Eine Bewertung hierzu fehlt für die Fläche A.

Die Fläche A und die angrenzenden Feuchtareale werden beim Zug der Kraniche als kurzzeitige Ratsplätze regelmäßig genutzt. Hier besteht ebenfalls ein Konfliktpotential.

Die Erfassung der Fledertiere ist nur rudimentär. Starke, mir bekannte Aktivitäten am Naturschutzgebiet, den Feldgehölzen und Hecken auf der Fläche, sowie im Bereich des alten Bahndamms lassen auf zu erwartende, hohe Konflikte durch Schlagschaden und Barotrauma schließen. Eine Horchbox am unteren Feldgehölz erachte ich als sinnvoll. Ich halte die Einschätzungen des Planungsbüros für eine Zielplanung, jedoch nicht für eine fachvertretbare und saubere Bewertung.

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Aussage, wirbellose Tiere würden nicht betroffen, da sie nicht so hoch flögen, zeigt die fachliche Unkenntnis. Glaubwürdige Berichte sprechen von einer Leistungsverminderung von bis zu 30 % (!) durch anhaftende Insekten aus Kollisionen.

Geschützte und zudem ziehende Arten der Schwärmer fliegen beispielsweise nachweislich auch im Bereich der höchsten WEAs. Hier fordere ich von den Planern eine grundlegende Fortbildung und Korrektur des massiven Bewertungsfehlers.

Bodengebundene, geschützte Arten sind durchaus auch betroffen, da die Bauphase mit hundert von LKW – Fahrten, einem Ausbau und ggf. Neubau der Zuwegungen zwangsläufig zu Störungen und Tötungen führen muss, sofern keine Umsiedlungsmaßnahmen erfolgen.

Ein gewisses Risiko besteht für den hangabwärts gelegenen Oberlauf der Rodenberger Aue. In dieser Region befinden sich die Laichgründe der endemisch vorkommenden Lokalform der Bachforelle. Möglicherweise austretende Betriebsmittel könnten diese, wie auch die vorkommenden und geschützten Arten Flußaal (inzwischen WA 2), Mühlkoppe und Bachneunauge nachhaltig gefährden.

Fazit:

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Windenergie–Konzeption ist in Bezug auf die Fläche A so fehlerhaft, derart unvollständig und teils absolut nicht nachvollziehbar, dass er als Entscheidungshilfe nicht taugt.

Das sehr uneinheitliche Bewerten der Vorkommen und die daraus abzuleitende Schutzwürdigkeit gesetzlich geschützter Arten auf der Fläche A im Vergleich zu der teils erfolgten Ausschlussbewertung schon vorher abgelehnter Flächen, lässt den Verdacht einer auftraggeberfreundlichen Zielbewertung zu.

Ich empfehle der Stadt Bad Münde die Einholung einer Zweitmeinung durch ein unabhängiges Gutachterbüro mit fundierten Kenntnissen der heimischen Fauna und die Aussetzung der Abstimmung zum 81. Flächennutzungsplan (Windenergie) bis dahin.

⇒ Die Stellungnahme enthält im Original neun Abbildungen (v.a. Fotos).

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

Der vom Einwender vorrangig angesprochene Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Er wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Auf der Fläche werden bereits zwei WEA betrieben. Durch diese Standortwahl wird erreicht, dass wertvollere Landschaftsteile (z.B. innerhalb von Landschaftsschutzgebieten) von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

2. Besonderer Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) sind hinsichtlich des besonderen Artenschutzes vorrangig die windenergiesensiblen Tierarten in den Blick zu nehmen. Diese sind in zwei Tabellen im niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) aufgeführt. Es handelt sich ausschließlich um ausgewählte Vogel- und Fledermausarten.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münder keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Zusammenfassend stellt sich die Situation für die relevanten Vogelarten wie folgt dar:

Im Gebiet der Stadt Bad Münder (einschließlich der näheren Umgebung) wurden Brutvorkommen von vier windenergiesensiblen Brutvogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Baumfalke) nachgewiesen:

Der Rotmilan weist im Stadtgebiet (einschließlich der näheren Umgebung) eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung auf. Hinsichtlich der Lebensraumeignung kann davon ausgegangen werden, dass das Stadtgebiet von Bad Münder mehr oder weniger flächendeckend von Rotmilanen besiedelt ist. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass für die Flächen E, H (Nordteil) und J (Nordteil) aufgrund ihrer Nähe zu den jeweils nächstgelegenen Brutplätzen in

besonderem Maße Konflikte mit dem Rotmilan-Schutz zu erwarten sind, während sich die Flächen A, D, H (Südteil), I und J-Süd besser mit den Schutzanforderungen der Art Rotmilan vereinbaren lassen. Eine abschließende und detaillierte Untersuchung dieses Themas ist erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens möglich, auch unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Um eine Gefährdung der Art Schwarzstorch (bekannter traditioneller Brutplatz im Süntel) auszuschließen, wird die Fläche J-Nord nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt. Die Fläche J-Nord (nördlich der Landesstraße 423) reicht unmittelbar bis an das Fließgewässersystem des Flegesser Baches heran und überlappt sich teilweise mit diesem. Die Fläche J-Nord liegt nahe des Waldrandes des Süntel, in welchem der Schwarzstorch seinen Brutplatz hat. Sie stellt hierdurch eine Barriere dar für den Schwarzstorch auf seinen Flugwegen zwischen dem Bruthabitat und den weiter östlich gelegenen Nahrungshabitaten. Diese Fläche liegt somit zum einen innerhalb des empfohlenen Schutzradius (3 km) und sie tangiert zum anderen bekannte Nahrungshabitat und anzunehmende Flugwege. Bei Ausweisung dieser Fläche als WEA-Konzentrationszone würde es daher zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch kommen. Es wird empfohlen, diesen artenschutzrechtlichen Konflikt im Rahmen der 81. Änderung zu vermeiden, indem eine Windenergienutzung in der Fläche J-Nord nicht zugelassen wird. Alle weiteren Potenzialflächen weisen kein erkennbares bzw. ein deutlich geringeres Gefährdungspotenzial für die Art Schwarzstorch auf.

Vom Uhu sind im Stadtgebiet zwei Brutreviere bekannt: Im Süntel westlich von Hamelspringe und im Nesselberg östlich von Brullsen. Weiterhin hat sich im Jahr 2015 am Katzberg ein Revierpaar des Uhus aufgehalten, ohne dass es dort jedoch zu einer Brut gekommen ist. Für die zwei Brutreviere ist festzustellen, dass sich innerhalb des 1.000 m Mindestabstandes keine Potenzialfläche befindet. Die nächstgelegenen Potenzialflächen (C und G) werden aufgrund ihrer geringen Größe nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen.

Wenn der empfohlene Mindestabstand auch für das (nicht brütende) Revierpaar am Katzberg gebildet wird, dann überlappt dieser Abstand randlich die Fläche E und er tangiert die Fläche D an ihrem südlichen Rand. Hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für die Art Uhu ist die Fläche E höher zu bewerten als die ackerbaulich genutzte und von einer Landesstraße durchschnittene Fläche D. Ein Ausschluss von Potenzialflächen ergibt sich aus Gründen des Uhu-Schutzes nicht.

Vom Baumfalken wurden zwei Brutreviere festgestellt: Eines an der Hamel zwischen Hasperde und Hachmühlen und ein weiteres westlich von Eimbeckhausen.

Der Baumfalken weist eine deutlich geringere Empfindlichkeit gegenüber WEA auf als der Rotmilan. Es ist daher nicht erforderlich und nicht sachgerecht, Potenzialflächen aufgrund der zwei festgestellten Brutreviere dieser Art von der weiteren Flächenauswahl auszuschließen.

Fazit: Gründe des europäischen Artenschutzes (Brutvögel) führen insbesondere dazu, dass die Potenzialfläche J-Nord nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt werden sollte, um eine Gefährdung der besonders seltenen und brutplatztreuen Art Schwarzstorch auszuschließen. Für alle weitere Potenzialflächen lassen sich Konflikte mit dem besonderen Artenschutz (v.a. für die Art Rotmilan) nicht vollständig ausschließen. Dies führt jedoch nicht zum generellen Ausschluss dieser Flächen für eine mögliche Windenergienutzung. Artenschutzrechtliche Belange (Brutvögel) sind im erforderlichen Umfang für das Genehmigungsverfahren weiter zu untersuchen.

Rastvögel: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Rastvögeln insbesondere dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch ge-

nommen oder mittelbar beeinträchtigt werden (z.B. durch das ‚Verstellen‘ regelmäßig genutzter Flugwege). In den Datenbeständen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sind weder in der Stadt Bad Münde, noch im näheren Umkreis avifaunistisch wertvolle Bereiche für Rastvögel enthalten. Vorinformationen zu bedeutsamen Vogelrastgebieten liegen somit nicht vor.

Im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 wurden Untersuchungen zu ziehenden Kranichen durchgeführt. Eine überdurchschnittliche Zugaktivität sowie eine Rast von Kranichen wurden hierbei nicht festgestellt. Aus den vorliegenden Informationen zu Rastvögeln ergeben sich keine Erkenntnisse, welche Einfluss haben könnten auf die Auswahl der WEA-Konzentrationszonen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Fledermausschutz

In der Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münde wurde der vorsorglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz durch die Verwendung von Ausschluss- und Abstandskriterien in hohem Maße Rechnung getragen: Waldflächen und Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Von Wäldern wird ein Abstand von 100 m eingehalten. Die ermittelten Konzentrationszonen werden überwiegend von strukturarmen Ackerflächen eingenommen.

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

Sonstige Tierartengruppen

Vom Einwender werden weitere Tierarten bzw. Tierartengruppen angesprochen. Es wird bemängelt, dass zu diesen Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) keine Aussagen enthalten sind. Es handelt sich um sonstige Säugetierarten, um Reptilien und Amphibien, um Fische (Bachforelle) sowie um wirbellose Tierarten (Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter).

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) wird von Ackerflächen sowie - im Süden der Fläche - von einem Feldgehölz eingenommen. Besonders wertvolle oder geschützte Lebensräume mit besonderen Standorteigenschaften (trockene oder feuchte Sonderstandorte) sind nicht vorhanden.

Es liegen seitens der Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz) keine Vorinformationen vor, dass es sich bei dieser Fläche um einen faunistisch wertvollen Bereich handelt. Vorkommen von Fischen (Bachforelle) wird auf dieser Fläche keine Bedeutung beigemessen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Anderen Artengruppen (Amphibien, Käfer, Libellen, Falter) kann allenfalls kleinräumig eine Bedeutung zukommen. Eine Behandlung dieser Artengruppen erfolgt üblicherweise im Landschaftspflegerischen

Begleitplan für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der WEA. Relevant ist in diesem Zusammenhang regelmäßig, welche konkreten Standorte für Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen etc. in Anspruch genommen werden. Diese Informationen liegen für den Flächennutzungsplan noch nicht vor.

3. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöufigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

4. Mangelnde Objektivität des beauftragten Planungsbüros

Der Vorwurf, dass das beauftragte Planungsbüro befangen ist und das Artenschutz-Gutachten zum Windenergie-Konzept nicht objektiv und unabhängig bearbeitet hat, wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
---	--	--

Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	13.02.2016	34

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Zustimmung zum Windenergie-Konzept, Einspeisung des Stromes

Kurzfassung der Anregungen:

Dem jetzigen Planungsstand für Vorrangflächen für in Bad Münde kann ich aus Hachmühle Sicht zustimmen.

Begründung: Grundsätzlich bin ich für die Nutzung erneuerbare Energien, dazu zählen u.a. auch Windenergieanlagen (WEA). Bevor jedoch solche Anlagen zur Gewinnung von Windenergie errichtet werden, muss die Einspeisung gesichert sein. Das ist im Falle der geplanten Vorrangflächen für WEA in der Stadt Bad Münde nicht zu sein. Insofern reicht mir die Antwort des Bürgermeisters auf eine entsprechende Frage meinerseits in einer der Sitzungen des Planungsausschusses "wird in das Netz eingespeist", nicht aus! Diesen Weg musste ich vor dem Installieren einer Fotovoltaik-Anlage auf unser Hausdach auch einhalten. Ansonsten reicht die Masse an WEA im Bereich des Fleckens Copenbrügge nach meiner Meinung völlig aus, um auch den Raum Bad Münde mit Strom zu versorgen. Dies hat der Planer des Planungsbüros Luckwald auch sehr gut erkannt und entsprechend argumentiert. Deshalb kann ich mich mit der z.Zt. vorliegenden Planung, nämlich die massive Vorhaltung von Vorrangflächen um Hachmühle aus der Planung herauszunehmen, für eine richtige Lösung, unsere Ortschaft und deren Bewohner, vor gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall und Schäden an der Natur, zu bewahren. Nicht entscheidend darf die jetzt vorgeschlagene Gesamtfläche von 62 ha in Bad Münde sein, hier müssten meines Erachtens alle Flächen des Landkreises Hameln-Pyrmont zusammengefasst werden, um eine reelle Nutzungszahl zu erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zustimmung zu der Planung wird begrüßt.

Der Einspeisepunkt für den erzeugten Strom wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt. Die Energieversorger und Netzbetreiber sind erst dann bereit und in der Lage, einen konkreten Einspeisepunkt für eine bestimmte Stromkapazität zu benennen, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WEA vorliegen. Diese Situation ist auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes noch nicht gegeben.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
---	--	--

Name:	Datum:	Nr.:
Bürger	17.02.2016	35

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Teilbereich 2 (Potenzialfläche D), Artenschutz (Rotmilan)

Kurzfassung der Anregungen:

Einwand zur geplanten Windenergieanlage am Ortsrand zu Springe / Siedlung Dahle:

Ich bitte darum, folgenden Einwand, die Belange des Vogelschutzes betreffend, zu berücksichtigen: Ich bin Gründungsmitglied des Golfclub am Deister und bin seit Jahren ca. 2 - 3 x in der Woche auf dem Golfplatz.

Dabei ist mir aufgefallen, dass neben Falken und Mäusebussarden mindestens 1 - 2 Brutpaare des Rotmilan in dieser Gegend nisten und über dem Golfplatz auf Futtersuche sind. Da die geplanten Windenergieanlagen (WEA) in unmittelbarer Nachbarschaft des Golfplatzes entstehen sollen, sehe ich eine große Gefahr für den Bestand dieser Milan-Paare. Aus der Literatur ist bekannt, dass sich Rotmilane häufig im Höhenbereich der Rotoren aufhalten und damit eine große Kollisionsgefahr besteht. Aus der seit dem Jahr 2000 existierenden zentralen Fundkartei "Vogelverluste an WEA in Deutschland" geht hervor, dass Mäusebussarde, Rotmilane und Seeadler besonders häufig als Kollisionsopfer gefunden werden.

Um den Fortbestand dieser Vogelarten zu sichern, bitte ich um Berücksichtigung meines Einwandes.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Besonderer Artenschutz / Vogelartenschutz

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz: Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Bei den vogelkundlichen Kartierungen wurde in ca. 900 m Entfernung zu Fläche D ein Brutrevier des Rotmilans im Osterberg festgestellt. Bezüglich der Bewertung dieses Brutreviers ist festzustellen:

- Der Schutz von windenergiesensiblen Vogelarten kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend behandelt, sondern nur überschlägig abgeprüft werden. Aus dem Nachweis eines Rotmilanreviers ergibt sich somit noch keine ‚Tabuzone‘ für die Windenergienutzung.
- Selbst wenn im Umfeld einer WEA-Konzentrationszone ein Rotmilan brütet, dann ist dies allein noch kein Grund, den Windenergiestandort aufzugeben. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (2016) nennt verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten für WEA oder die Anlage von sogenannten Ablenkflächen), mit denen das Kollisionsrisiko für diese Vogelart verringert werden kann. Insofern führen artenschutzrechtliche Restriktionen - die im Stadtgebiet von Bad Münde flächendeckend vorliegen - nicht zwingend zum Ausschluss jeglicher Windenergienutzung.

Folglich führt ein Rotmilan-Brutrevier im Abstand von 900 m nicht zum Ausschluss der Fläche D von einer Darstellung als WEA-Konzentrationszone.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit		
---	--	--

Name:	Datum:	Nr.:
265 Sammeleinwendungen	06.12.2015 Januar / Februar 2016	36

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Anregungen aus 265 Sammeleinwendungen (Themen siehe ‚Stellungnahme der Verwaltung‘) Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Kurzfassung der Anregungen:

Hiermit erkläre ich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen (WEA) im Teilbereich 1 (nordwestlich von Eimbeckhausen) persönlich betroffen fühle. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Ich erhebe nachstehende Einwendungen:

- Gesundheitliche Risiken, verursacht durch entstehende Immissionen, werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange für den Teilbereich I sind nicht umfassend dargestellt.
- Auswirkungen aufgrund großflächiger „Versiegelungen“ auf den Wasserhaushalt, Grundwasser und Boden sind unzureichend dargestellt.
- Ich fühle mich insgesamt nicht ausreichend informiert.

Zusätzliche Anregungen:

1. Geräuschfaktor in der Nacht ist bei den bestehenden 2 kleinen Rädern bemerkenswert!
2. Es ist wirklich unglaublich mit welcher Sturheit sogenannte „erneuerbare Energieprojekte“ durchgewunken werden. Wir sind im Dorf mit der Biogasanlage gestraft genug!
3. Hier im westlichen, schönen Deister-Sünteltal, man kann auch sagen im ehemaligen westlichen Kreis Springe, passen keine WEA hin! Die Dörfer liegen alle nur ca. 1 km ± ½ km von ihren Nachbarorten entfernt! Ganz anders im ehemaligen Ostkreis-Springe, dort liegen zwischen den Orten: Springe - Völksen - Gesdorf (mit einer WEA) und Schulenburg immer ca. 5 km! Während rund um den Teilbereich 1 (A) - und zwar in allen Himmelsrichtungen 16 „Einzelgrundstücke“ liegen! Früher bei der Besiedlung des Sünteltals so gewollt! Die Mühlen waren teilweise verpflichtet, für bestimmte Orte, die Menschen mit Schrot und Mehl zu versorgen.
Teilbereich 1 geht nur, wenn man die Menschen hier in 2 Klassen einteilt! Abstand 800 m und Abstand: 500 m!
4. Auch die angedachte Höhe (bis 200 Meter) ist nicht in Ordnung.

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

5. Menschen in Kernstadtbereichen billigt die Planung und Begründung deutlich mehr Relevanz zu.
6. Das Landschaftsbild wird nachhaltig beeinträchtigt. Anlagenhöhe und -konzentration fördern dieses.
7. Jede bauliche Maßnahme verlangt nach Kompensationsflächen, was wiederum wertvolle Flächen der Nutzung entzieht.
8. Eisvogel am Teich, der mehrmals täglich vorbei kommt! Und schade, wenn uns der Eisvogel nicht mehr täglich besuchen würde!

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die hohe Siedlungsdichte im Raum Bad Münde (Deister-Süntel-Tal, Hameltal) entbindet die Stadt Bad Münde nicht von der Aufgabe, die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB planerisch zu steuern. Auch der Hinweis, dass in benachbarten Regionen geeignetere Standorte für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen würden, hilft in dieser Frage nicht weiter. Die Planungshoheit der Stadt Bad Münde erstreckt sich nur auf ihr eigenes Stadtgebiet. Ein Verweis auf vorhandene oder geplante WEA-Konzentrationszonen z.B. in der Stadt Springe enthebt die Stadt Bad Münde nicht von der Aufgabe, im eigenen Stadtgebiet substantiell Fläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen.

Bei der Abwägung über mögliche WEA-Konzentrationszonen wurde die Kernstadt Bad Münde nicht gegenüber den Ortsteilen bevorzugt. Die Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) wurden in gleicher Weise einheitlich im gesamten Stadtgebiet angewandt. Auf die übergeordneten, grundsätzlichen politischen Entscheidungen zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Stadt Bad Münde keinen Einfluss. Dies betrifft auch die Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie das im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegte System der Einspeisevergütungen für Erneuerbaren Energien.

1. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner)

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies ent-

spricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

2. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münde liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münde betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

3. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014²⁵) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münde im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region

²⁵ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

Hannover in ihrem aktuellen RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

Regelungen aus anderen Bundesländern, z.B. aus Bayern finden in Niedersachsen keine Anwendung.

4. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die unterschiedliche Behandlung von Wohngebieten und Einzelhäusern ist bereits im Immissionsschutz- und im Planungsrecht angelegt (siehe hierzu z.B. die schalltechnischen Orientierungswerten in TA Lärm und DIN 18005). Diese gesetzlichen Regelungen werden hier sachgerecht angewandt.

5. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

Es trifft zu, dass durch die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in vielen Fällen noch einmal landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Windenergie ein großer Teil der Kompensation i.d.R. durch Ersatzgeld geleistet wird. Dieses Ersatzgeld steht dann der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung, um landschaftspflegerische Maßnahmen zu realisieren. Die Naturschutzbehörden bemühen sich in der Regel, diese Maßnahmen gebündelt auf geeigneten Kernflächen des Naturschutzes durchzuführen.

6. Besonderer Artenschutz

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz: Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Der von einem Einwander angesprochene Eisvogel zählt nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Da er nicht im hohen Luftraum fliegt, sondern dicht über dem Boden bzw. den Gewässern, besteht keine Gefahr, dass er mit den Rotoren der WEA kollidiert. Sein Lebensraum, z.B. an der Rodenberger Aue oder am Waltersthagener Bach wird durch eine Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.

7. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

8. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in diese Schutzgüter müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

9. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die Luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Alle 10 Potenzialflächen (A bis J) werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht. Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Bad Münde mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus verbunden ist. Diese erheblichen Auswirkungen erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale. Mit einer darüber hinausgehenden (überdurchschnittlichen) Beeinträchtigungsintensität hervorzuheben ist lediglich die Fläche E, da sie mit bis ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exposition aufweist.

10. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Grün-

de sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

11. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

12. Unzureichende Bürgerinformation?

Der Vorwurf, dass keine ausreichende Bürgerbeteiligung stattgefunden habe, wird zurückgewiesen. Es gab zahlreiche Bürgerversammlungen und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien vorgestellt und die relevanten Pläne öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Die Stadt kann nicht erkennen, dass die Bürger zu wenig oder fehlerhaft an der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes beteiligt wurden.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.